

CEPS Forschung und Praxis – Band 30

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT



Julia Jakob
Aline Freiburghaus
SwissFoundations, Verband der
Schweizer Förderstiftungen

Swiss**Foundations**

Prof. Dr. Dominique Jakob
Zentrum für Stiftungsrecht,
Universität Zürich



**Universität
Zürich** UZH

Zentrum für Stiftungsrecht

Prof. Dr. Georg von Schnurbein
Center for Philanthropy Studies
(CEPS), Universität Basel



DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2023

Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich von Julia Jakob und Aline Freiburghaus, Co-Geschäftsführerinnen SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, herausgegeben. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem In- und Ausland und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report erscheint in deutscher und französischer Sprache. Beide Versionen finden sich auf www.stiftungsreport.ch zum kostenlosen Download.

Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von SwissFoundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen.

→ www.ceps.unibas.ch

SwissFoundations

2001 als Gemeinschaftsinitiative gegründet, vereinigt SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert SwissFoundations den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor. Die Mitglieder und assoziierten Partner von SwissFoundations investieren jährlich mehr als eine Milliarde Schweizer Franken in gemeinnützige Projekte und Initiativen. Damit repräsentiert SwissFoundations über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz.

→ www.swissfoundations.ch

Zentrum für Stiftungsrecht

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.

→ www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

CEPS Forschung und Praxis – Band 30
**DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT
2023**

Julia Jakob

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Aline Freiburghaus

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

Impressum: Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Layout: © Neeser & Müller, Basel

ISBN: 978-3-9525428-9-7

© Julia Jakob, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Aline Freiburghaus, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Prof. Dr. Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich;

Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2023.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Autor:innen ist unzulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

4	Vorwort
5	<u>I. ZAHLEN UND FAKTEN</u>
6	Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick
13	Der Global Philanthropy Environment Index und ein Blick auf die Balkanstaaten
17	<u>II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN</u>
18	Aktuelle politische Geschäfte
22	Aktuelle Rechtsprechung
24	Der dritte Sektor auf neuen Wegen – die rechtliche Perspektive · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob</i>
28	Time to celebrate : Philanthropic organisations acknowledged with a 'carve out' in OECD Common Reporting Standards · <i>Gastbeitrag von Hanna Surmatz</i>
30	Creating and using the momentum – Reflections on the successful outcome of the CRS exemption option for charitable foundations · <i>Gespräch mit Dr. Lukas von Orelli und Philip Kerfs</i>
32	Haftungsfallen für den Stiftungsrat · <i>Gastbeitrag von Dr. Dr. Thomas Sprecher</i>
34	Herausforderung neues Datenschutzrecht – To-dos für Stiftungen · <i>Gastbeitrag von Dr. Roman Baumann Lorant und Ivana Savanovic</i>
37	<u>III. SPECIAL: UNTERNEHMEN UND PHILANTHROPIE</u>
38	Führt die neue Corporate Responsibility zu einer geringeren Bedeutung von Corporate Philanthropy? · <i>Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein</i>
41	Kosmos Corporate Foundations: Zwei Stiftungen im Porträt
41	Die ON Foundation · <i>Gastbeitrag von Dr. Kay Horsch</i>
43	Die Fondation Givaudan – Engagement nach Mass für Communities und für die Natur · <i>Gastbeitrag von Laetitia Vuilleminot</i>
45	Business Orientation in Philanthropy · <i>Gastbeitrag von Peter Frumkin</i>
47	Aventinus: Eine Stiftung mit ideellem Zweck als Unternehmensinhaberin · <i>Gastbeitrag von François Longchamp</i>
49	<u>IV. THEMEN UND TRENDS</u>
50	Digital Philanthropy · <i>Gastbeitrag von Dr. Dr. Giuseppe Ugazio</i>
51	Entwicklung des Stiftungswesens im Tessin – Ein Einblick mit Cenpro und ASFESI · <i>Gespräch mit Giorgio Panzera und Andrea Grassi</i>
54	Vermögensverwaltung in turbulenten Zeiten · <i>Gastbeitrag von Marcel Nauer</i>
56	Medien und Demokratie – eine stürmische Zweierbeziehung · <i>Gastbeitrag von Gilles Marchand</i>
58	Endnoten
61	<u>V. STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2022</u>
62	Studien und Neuerscheinungen
64	Kurzporträt der Herausgeber:innen

VORWORT

Um zu existieren, brauchen Stiftungen ein Vermögen, das einem bestimmten Zweck gewidmet wird. Kein Wunder, dass sich das öffentliche Interesse bei Stiftungen meist auf die finanzielle Potenz richtet. Wie die neusten Zahlen in diesem Stiftungsreport belegen, verfügen Stiftungen durchaus über grosse Vermögenswerte, insgesamt CHF 139,5 Milliarden. Doch wäre es falsch, Stiftungen nur auf ihre finanzielle Grösse zu reduzieren. Schliesslich sind die Stiftungen im Vergleich zum staatlichen Leistungsvermögen beinahe unbedeutend. Allein der Bundeshaushalt umfasst pro Jahr ca. CHF 80 Milliarden!

Damit Stiftungen für die Gesellschaft einen wertvollen Beitrag leisten können, braucht es also mehr als nur Vermögenswerte. Zum einen müssen die gesetzlichen Rahmenbedingungen stimmen. Hier zeigen die Entwicklungen im letzten Jahr, dass sich das Verständnis über Stiftungen in der Politik seit Jahrzehnten kaum entwickelt hat. Anders lässt sich kaum erklären, dass auf nationaler Ebene sinnvolle Vorschläge für eine Modernisierung des Stiftungsrechts nicht angenommen wurden und auf internationaler Ebene im Rahmen der Finanzmarktpolitik Stiftungen primär als Finanzintermediäre gesehen wurden. Die erfolgreiche Positionierung und Einflussnahme auf europäischer Ebene zeigt aber auch, dass der Stiftungssektor von heute anders aufgestellt ist und ein eigenes Bewusstsein entwickelt hat. Dass der Kanton Zürich kürzlich bekanntgegeben hat, den Stiftungssektor aktiv fördern zu wollen, beweist ebenso, dass der Wert der Stiftungen auch von den politisch Verantwortlichen anerkannt wird.

Aber nicht nur das Verhältnis zum Staat verändert sich, sondern auch das Zusammenwirken von Wirtschaft und Stiftungen. Waren Corporate Foundations früher vor allem auf Reputationsziele ausgerichtet, so entwickeln sie heute mehr Eigenständigkeit und können so zur Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beitragen. Die Beispiele der Fondation Aventinus und der ON Foundation zeigen das Spektrum der Beziehungen von Stiftungen mit der Wirtschaft auf. Der Gastbeitrag von Peter Frumkin von der University of Pennsylvania ruft dabei in Erinnerung, dass es nicht das Ziel von Stiftungen sein kann, einfach wirtschaftsähnlicher zu werden, sondern dass sie dazu angehalten sind, eigene Handlungslogiken zu entwickeln.

Die Digitalisierung – ChatGPT lässt grüssen –, aber auch Impact Investing in der Vermögensanlage von Stiftungen sind aktuelle Themen, mit denen neue Handlungslogiken für Stiftungen entwickelt werden. Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten der Zweckerfüllung, stellt die Stiftungen aber auch organisatorisch vor neue Herausforderungen. Bei der Vermögensanlage galt noch vor zehn Jahren der Grundsatz «Hauptsache Rendite», während heute viele Facetten von nachhaltigem und wirkungsorientiertem Investieren bestehen. Schliesslich entwickeln sich auch die Handlungsfelder der Stiftungen. Aktuelle Themen wie Migration, Wohnraumförderung oder Medienfinanzierung konnten von den Stifterinnen und Stiftern kaum vorhergesehen werden. Dass sich die Stiftungen dennoch dieser Themen annehmen, zeigt, dass Stiftungen letztlich nicht so statisch und verkrustet sind, wie gerne dargestellt wird. Stattdessen ist der Stiftungssektor sehr dynamisch und unterstützt mit vielen kleinen Förderbeiträgen die Entwicklung der Gesellschaft. Das und nicht die Summe der Bilanzvermögen ist der eigentliche gesellschaftliche Mehrwert der Stiftungen.

Julia Jakob
Aline Freiburghaus
Prof. Dr. Dominique Jakob
Prof. Dr. Georg von Schnurbein

im Mai 2023

I. ZAHLEN UND FAKTEN

Der Schweizer Stiftungssektor wächst konstant weiter. Im vergangenen Jahr wurden 337 neue Stiftungen gegründet, was die anhaltend hohe Liquidationsrate bei Stiftungen abfedert. Im regionalen Vergleich sitzen 2022 die meisten Stiftungen in Zürich, Bern und in der Waadt. Der Kanton Genf wird aufgrund der hohen Anzahl an Neugründungen bald zu den grössten drei Stiftungskantonen gehören. Insgesamt beläuft sich das Stiftungsvermögen in der Schweiz auf CHF 139,5 Milliarden. Im Zehnjahresvergleich ist somit beinahe eine Verdoppelung zu verzeichnen.

Die meisten Stiftungen sind nach wie vor in den Bereichen Kultur und Freizeit, Forschung und Bildung sowie im Sozialwesen tätig. Der Bereich Umweltschutz legte in den letzten zehn Jahren aber gründlich zu. Bei der Zweckumsetzung liegt der geografische Fokus mehrheitlich auf der lokalen Ebene. Das nationale und internationale Engagement der Schweizer Stiftungen bildet im Gesamtüberblick die Minderheit.

Im Global Philanthropy Environment Index (GPEI) belegt die Schweiz Platz zwei. International besteht die Tendenz, dass sich das politische Umfeld der Philanthropie leicht verschlechtert, wie ein Blick auf die Balkanstaaten zeigt.

DER SCHWEIZER STIFTUNGSSEKTOR IM ÜBERBLICK

Ungeachtet der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umstände entwickelt sich der Stiftungssektor zahlenmässig konstant. Nach wie vor gilt der Richtwert, wonach in der Schweiz ungefähr jeden Tag eine Stiftung gegründet wird. Im vergangenen Jahr wurden 337 Stiftungen neu errichtet, gleichzeitig aber auch 214 liquidiert. Damit waren Ende 2022 insgesamt 13'790 gemeinnützige Stiftungen im Handelsregister eingetragen (Abb. 1). Für die weiteren Analysen und Darstellungen werden davon jedoch Stiftungen ausgenommen, die im Handelsregister mit dem Vermerk «in Liquidation» versehen sind, da diese kaum mehr aktiv tätig sind. Diese 155 Stiftungen in Liquidation lassen darauf schliessen, dass auch in den nächsten Jahren mit einer hohen Anzahl an Liquidationen bei Stiftungen zu rechnen ist.

Durch die konstant hohe Anzahl an Neugründungen fällt diese Konsolidierung von oftmals Klein- und Kleinststiftungen nicht besonders ins Gewicht.

Damit verbleiben 13'635 aktive gemeinnützige Stiftungen, die nachfolgend nach regionaler Verteilung, Tätigkeitsbereichen und Aktivitätsradius unterschieden werden.

Regionale Verteilung

Die Schweiz ist flächendeckend ein Stiftungsland, wenn auch regionale Unterschiede bestehen. Die absolut meisten Stiftungen finden sich im Kanton Zürich (2'225), gefolgt von Bern (1'409) und der Waadt (1'374) (Abb. 2). Dicht dahinter folgt bereits der Kanton Genf, der aufgrund der vielen neuen Stiftungen in den vergangenen zwei

Abb. 1

Entwicklung des Stiftungswesens mit Neugründungen und Liquidationen ab 1990

ANZAHL NEUGRÜNDUNGEN

500

400

300

200

100

0

1990 1991 1992 1993 1994 1995 1996 1997 1998 1999 2000 2001 2002 2003 2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022

ANZAHL STIFTUNGEN

15'000

12'000

9'000

6'000

3'000

0

TOTAL
2022

13'790

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank

Anmerkung: Die Tabelle enthält auch Stiftungen «in Liquidation», die nach wie vor im Handelsregister eingetragen sind, aber nicht mehr aktiv sind. Aktuell sind dies 155 Stiftungen.

Jahrzehnten bald zu den drei grössten Stiftungskantonen gehören wird.

Der Kanton Genf weist auch für 2022 die höchste Anzahl an Neugründungen (63) aus sowie ein stark positives Nettowachstum (3,2%) (Abb. 3). Ebenfalls viele Neugründungen fanden in den Kantonen Bern (38), Zug (33) und Waadt (27) statt. Hier ist festzuhalten, dass in Zug nach einer Zurückhaltung in den letzten zwei Jahren wieder deutlich mehr Kryptostiftungen (20) gegründet wurden, in deren Zweckartikel sich meist auch der Hinweis auf Gemeinnützigkeit, d. h. keine Gewinnstrebigkeit, findet.

Weniger positiv ist die Entwicklung in Zürich und Basel-Stadt. In Zürich hat seit 2017 (mit Ausnahme des Jahres 2021) die Gesamtzahl der Stiftungen abgenommen. Den vielen Neugründungen (41, mit deutlichem Abstand Platz 2 hinter Genf) im Jahr 2022 stehen knapp mehr Liquidationen (44) gegenüber. Noch vor wenigen Jahren zeigte sich ein anderes Bild, als Zürich jeweils die höchste Anzahl an Neugründungen und ein deutlich positives Nettowachstum verzeichnete. Im Kanton Basel-Stadt ist das Verhältnis zwischen Neugründungen (15) und Liquidationen (14) nur knapp positiv und dazu noch auf einem verhältnismässig tiefem Niveau.

Bei der Stiftungsdichte, also der Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner:innen, liegt Basel-Stadt (46,0) immer noch unangefochten an der Spitze, jedoch stagniert der

Abb.2

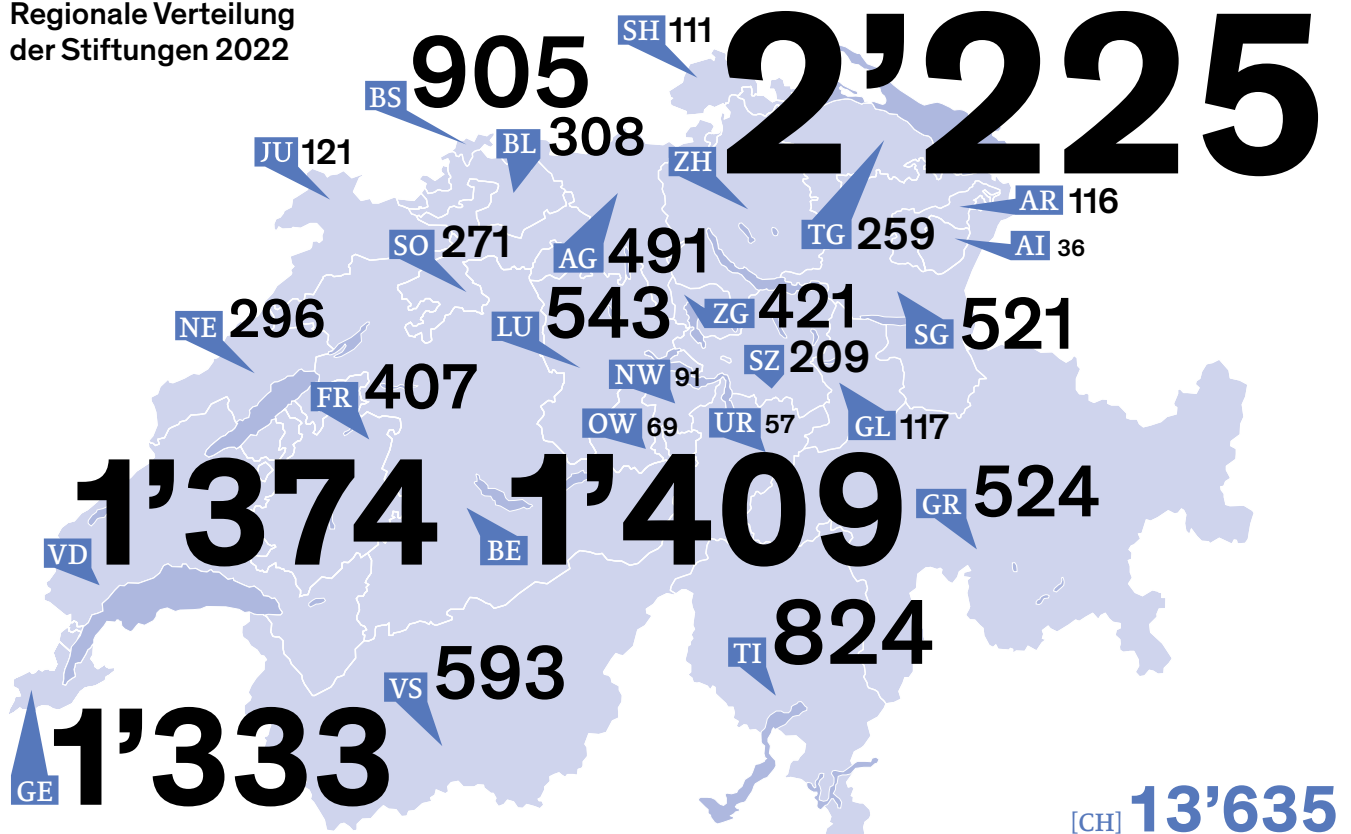
Entwicklung des Stiftungswesens 2022

Kanton	Total Ende 2022	Neugründungen	Liquidationen	Nettowachstum	Wachstum bereinigt
AG	493	8	5	0.6%	3
AI	38	2	0	5.3%	2
AR	116	2	0	1.7%	2
BE	1'409	38	17	1.5%	21
BL	308	7	9	-0.6%	-2
BS	905	15	14	0.1%	1
FR	407	8	7	0.2%	1
GE	1'333	63	21	3.2%	42
GL	117	2	1	0.9%	1
GR	524	9	4	1.0%	5
JU	121	2	3	-0.8%	-1
LU	543	8	8	0.0%	0
NE	296	6	6	0.0%	0
NW	91	3	0	3.3%	3
OW	69	2	0	2.9%	2
SG	521	7	2	1.0%	5
SH	111	2	1	0.9%	1
SO	271	4	1	1.1%	3
SZ	209	5	8	-1.4%	-3
TG	259	4	1	1.2%	3
TI	824	21	14	0.8%	7
UR	57	4	0	7.0%	4
VD	1'374	27	23	0.3%	4
VS	593	14	17	-0.5%	-3
ZG	421	33	8	5.9%	25
ZH	2'225	41	44	-0.1%	-3
CH	13'635	337	214	0.9%	123

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank

Abb.3

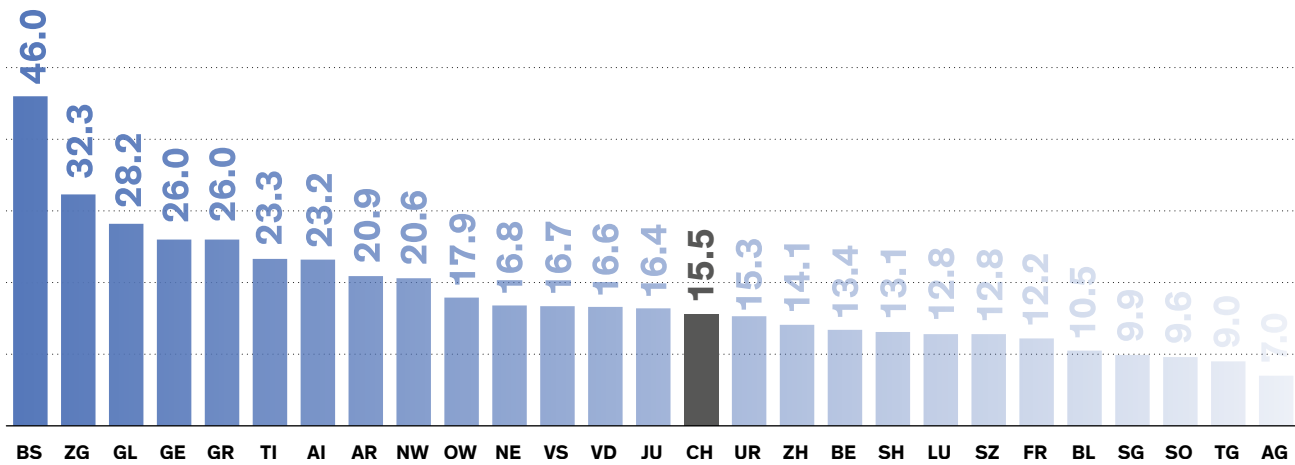
Regionale Verteilung der Stiftungen 2022



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank

Abb. 4

Stiftungsdichte* nach Kantonen 2022

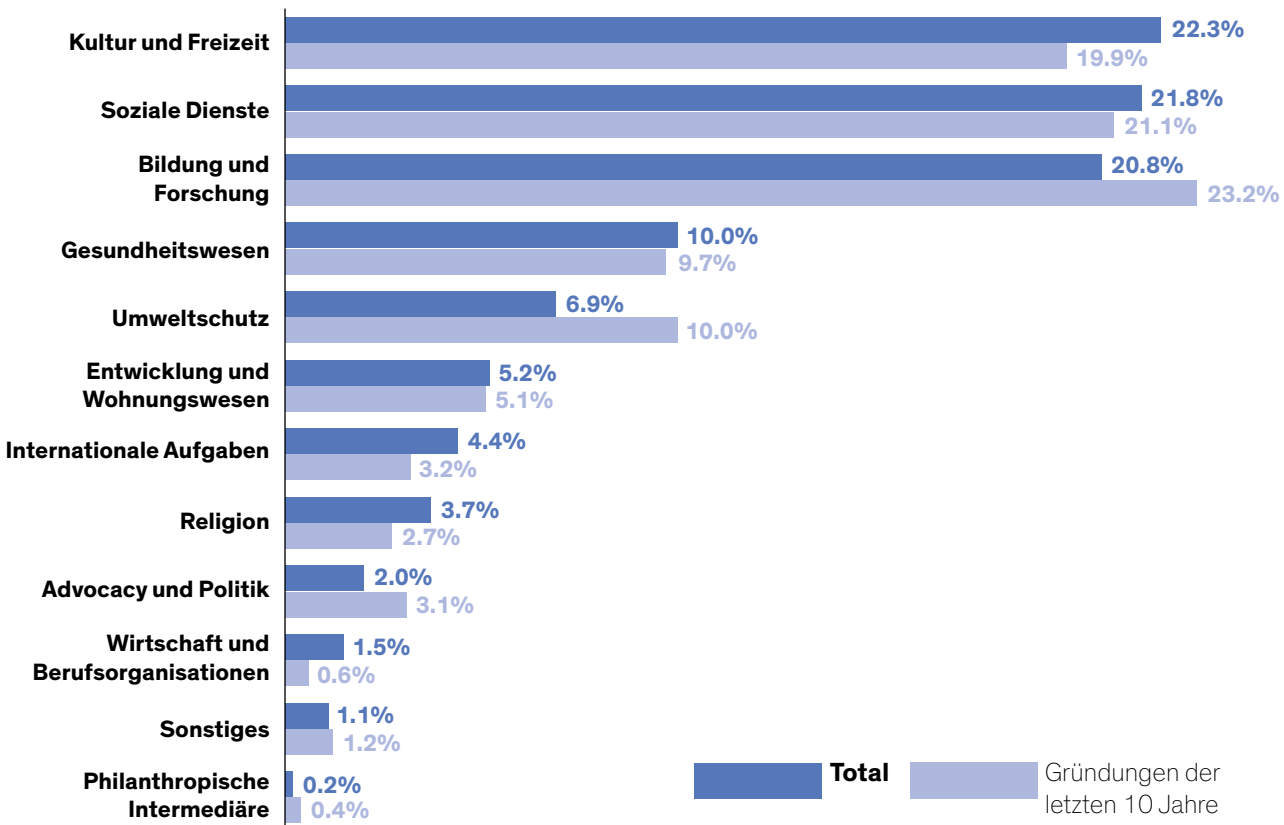


* Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner:innen

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank

Abb. 5

Stiftungszwecke 2022

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank
Mehrfachnennungen möglich.

Wert seit Jahren (Abb. 4). Der Kanton Zürich hat in der Rangliste sogar einen Platz verloren (14,1) und liegt nun deutlich unter dem Schweizer Durchschnitt (15,5). Aufgeholt haben hingegen die Kantone Zug (32,3) und Genf (26,0).

Tätigkeitsbereiche

Bei der Betrachtung der Gesamtübersicht lassen sich über die Jahre kaum Veränderungen feststellen. Zuvorderst stehen die Bereiche Kultur und Freizeit, Forschung und Bildung sowie Sozialwesen. Nimmt man aber nur die Stiftungen in den Blick, die in den letzten zehn Jahren gegründet wurden, dann ergibt sich ein differenziertes Bild (Abb. 5). Forschung und Bildung sowie Sozialwesen sind immer noch deutlich vorne, der Bereich Kultur jedoch fällt etwas zurück. Dafür legt der Bereich Umweltschutz deutlich zu. Ebenso sind bei politischem Engagement höhere Anteile erkennbar. Jeweils die Hälfte der heute bestehenden Stiftungen in diesen Bereichen ist in den letzten zehn Jahren entstanden. Daraus lässt sich schliessen, dass das Stiftungswesen nah an der gesellschaftlichen Entwicklung dran ist und die Impulse aus der Gesellschaft aufgenommen werden. Ausserdem ist zu beachten, dass die Kategorien der Klassifizierung in den 1990er Jahren entwickelt wurden und damit kaum die heutigen Schwerpunkte der Gemeinnützigkeit erfassen können. Deshalb wird über neue Systematisierungen und Klassifizierungen nachgedacht.

Aktivitätsradius

Aus der Praxis ist in den vergangenen Jahren vermehrt zu hören, dass die Steuerverwaltungen bei Neugründungen Wert darauf legen, dass der gemeinnützige Zweck der Stiftung möglichst in der Schweiz umgesetzt wird. Die damit verbundene Begründung, dass Schweizer Gemeinwohl in der Schweiz zu liegen hat, erscheint in Zeiten von Migrationsproblemen, Klimawandel und Digitalisierung wenig zukunftsorientiert. Insgesamt sind Schweizer Stiftungen auch gar nicht so sehr international engagiert. Die Mehrzahl der Stiftungen hat einen lokal, kommunal oder kantonal gebundenen Zweck (52%) (Abb. 6). Danach folgen Stiftungen mit einem nationalen Aktivitätsradius (25%). Zuletzt folgen Stiftungen mit internationalem Zweck (23%), wobei die meisten davon in den Bereichen Bildung und Forschung (20,2%) sowie Soziales und Entwicklungszusammenarbeit (19,9%) tätig sind.

Der Stiftungsrat

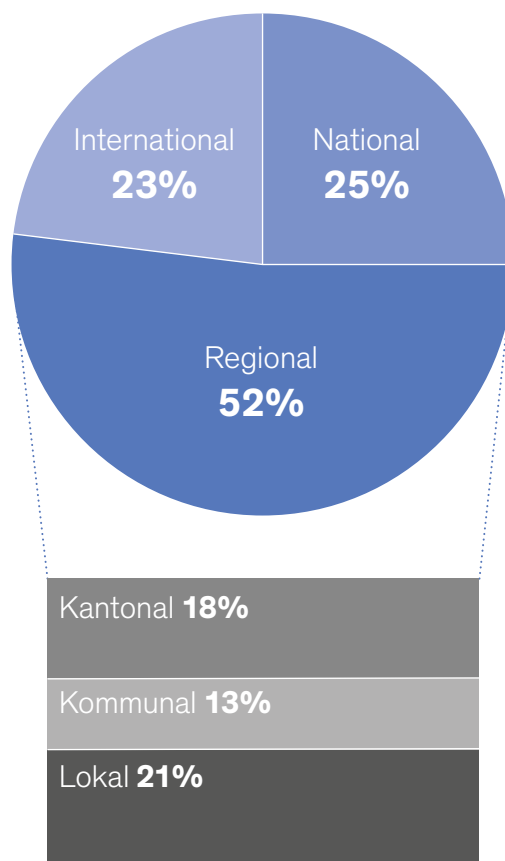
Der Stiftungsrat ist das zentrale und wichtigste Gremium einer Stiftung. Insgesamt gibt es in der Schweiz 71'147 Stiftungsratsmandate (Abb. 7). Im Durchschnitt verfügt ein Stiftungsrat über 5,2 Mitglieder. Hinsichtlich der Diversität besteht nach wie vor Aufholbedarf. 30,4% der Stiftungsratsmitglieder sind weiblich und 12,6% haben keine Schweizer Staatsbürgerschaft. Von den ausländischen

Stiftungsrät:innen stammt mehr als die Hälfte aus den Nachbarländern. Insgesamt sind 141 Nationalitäten in den Schweizer Stiftungsräten vertreten.

Immer häufiger suchen Stiftungen öffentlich über Anzeigen oder Internetportale nach Nachfolger:innen für ihr oberstes Leitungsgremium. Dass ein Stiftungsratsmandat anspruchsvoll ist, lässt sich aus der Tatsache schliessen, dass über 90% der Mandatsträger:innen nur ein Stiftungsratsmandat übernehmen. Neben einer breiteren Ausschreibungspraxis haben sich in den vergangenen Jahren aber auch verschiedene Formate entwickelt, die interessierten Personen die Stiftungsratsarbeit praxisnah und kompakt vermitteln. Dazu bietet die Aufstellung auf Seite 10 eine Übersicht.

Abb. 6

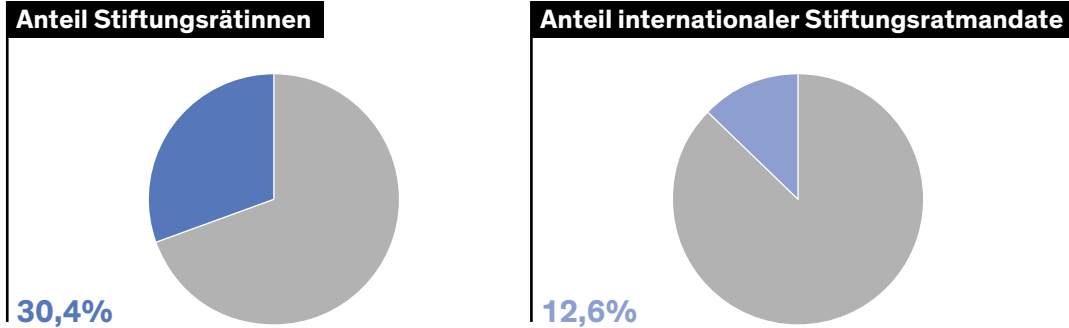
Geografischer Wirkungsradius von Stiftungen



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank

Verteilung der Stiftungsratsmandate

Stiftungsratsmandate Total 71'147



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank

Aktuelle Such- und Weiterbildungsangebote für Stiftungsratsmitglieder:

Foundation Board Academy (FBA)

Die FBA wurde von Beate Eckhardt, Etienne Eichenberger und Georg von Schnurbein gegründet und bietet Weiterbildungsseminare für Stiftungsrät:innen in der Deutschschweiz und der Romandie an.

Rochester-Bern (RoBe)

Im Rahmen der Verwaltungsratsausbildung bietet RoBe ein Seminar für Stiftungsrät:innen an, das sowohl für gemeinnützige Stiftungen wie auch für Pensionskassen konzipiert ist.

Board4Good

Die Board4Good-Foundation ermöglicht jungen Menschen bis 35 Jahre, ein Stipendium für eine Stiftungsratsausbildung zu erhalten. Die Stiftung will damit einen Beitrag zur Nachfolgeplanung in Stiftungsräten leisten.

CS Board Connect

Die Credit Suisse bietet seit vielen Jahren für Mitarbeitende der Bank ein Ausbildungsprogramm mit Webinaren und Vertiefungsveranstaltungen an. Die Vertiefungsmodule finden mit lokalen Partnern in Zürich, Genf und Lugano statt.

Intensivseminar «Fit für den Vorstand»

Die Beratungsgesellschaft B'VM bietet ein eintägiges Intensivseminar für Vereinsvorstände und Stiftungsrät:innen an.

Seminar Key Management Skills für Stiftungsrät:innen und Stiftungsverantwortliche

Die Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) führt diese Weiterbildung in Partnerschaft mit SwissFoundations durch.

Spezifische Suchmöglichkeiten für öffentlich ausgeschriebene Stiftungsratsmandate bieten die folgenden Websites:

- swissfoundations.ch
(kostenlos nutzbar für SwissFoundations Mitglieder)
- stiftungsratsmandat.com
(kostenlos nutzbar für SwissFoundations Mitglieder)
- stiftungschweiz.ch
- profonds.org
- benevol-jobs.ch

Stiftungsvermögen in der Schweiz

Das Vermögen ist ein wesentlicher Bestandteil zur Gründung einer Stiftung. Das Vermögen wird einem bestimmten Zweck gewidmet, und dieser soll aus den Erträgen des Vermögens – oder dem Vermögen selbst – finanziert werden. Über die Zeit kann sich das Vermögen durch Wertzuwachs, Zustiftungen und Spenden oder andere Erträge vermehren oder durch Verbrauch aufzehren. Da es keine Publikationspflicht für Stiftungen in der Schweiz gibt, bestehen nur wenige Informationen über das vorhandene Stiftungsvermögen. Darin liegt eine Gefahr für falsche Vorstellungen und Fehleinschätzungen über das Potenzial der Stiftungen in der gesellschaftlichen Entwicklung.

Um diesen Missstand zumindest etwas zu verringern, wurde für diesen Stiftungsreport vom Center for Philanthropy Studies (CEPS) zum dritten Mal nach 2012 und 2017 eine Erhebung der Bilanzsummen der Stiftungen bei der Eidgenössischen und den kantonalen Stiftungsaufsichten durchgeführt. Diese Behörden erhalten von den unter ihrer Aufsicht stehenden Stiftungen jährlich eine Jahresrechnung und können so eine Übersicht über diese Stiftungen gewinnen. Dabei hat sich die Präzision der Angaben seit 2012 stetig verbessert. Für die Umfrage wurden alle Aufsichtsbehörden auf Bundesebene, auf kantonaler Ebene und auf lokaler Ebene sowie die Stadt und der Bezirk Zürich angeschrieben. Andere lokale Aufsichtsbehörden (ca. 400 Gemeinden und Behörden) wurden wegen des unverhältnismässigen Aufwands nicht miteinbezogen, da sie oft nur wenige und mehrheitlich kleinere Stiftungen beaufsichtigen.

Für das Verständnis und die Interpretation der Ergebnisse sind drei Vorbemerkungen zu berücksichtigen:

Erstens umfassen die Angaben alle klassischen Stiftungen unter der jeweiligen Aufsicht, weshalb die Vermögenswerte nicht frei verfügbares oder investierbares Vermögen bedeuten. Gerade bei den operativen Stiftungen ist das Vermögen oftmals in Immobilien gebunden, die für den Betrieb (Museum, Spital, Pflegeheim etc.) unerlässlich sind. Aus der aggregierten Bilanzsumme lässt sich daher nicht schliessen, wie hoch die Ausschüttungen der Förderstiftungen sind.

Zweitens handelt es sich bei den Angaben um aggregierte Bilanzsummen. Da kein Standard für die Rechnungslegung bei Stiftungen besteht, sind die Angaben zu den Vermögenswerten (insbesondere Sachwerten wie Immobilien, Kunstwerke etc.) nicht einheitlich und nicht eindeutig nachvollziehbar.

Drittens beziehen sich die Angaben in der Regel auf den 31.12.2020 als Stichtag. Da Stiftungen ihre Berichte an die Aufsichtsbehörden jeweils bis Mitte des Folgejahres einreichen müssen und es jeweils Verzögerungen oder auch Fristverlängerungen gibt, waren die Angaben zu 2020 der aktuellste weitgehend vollständige Jahrgang.

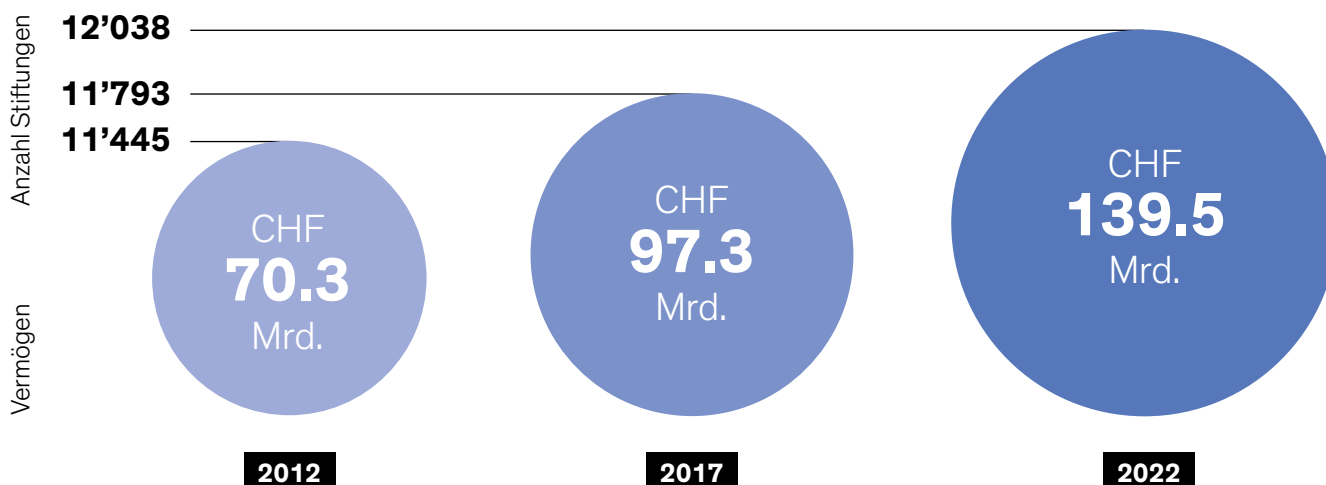
Insgesamt beläuft sich die aggregierte Bilanzsumme der Stiftungsvermögen auf CHF 139,5 Mrd. und ist damit seit 2017 um 43,4% gestiegen (Abb. 8). Das durchschnittliche Stiftungsvermögen ist ebenfalls um 40,5% auf CHF 11,6 Mio. gestiegen. Da es sich hier um den Mittelwert handelt und es einige sehr grosse Stiftungen gibt, kann man davon ausgehen, dass der Median deutlich geringer ist.

Dieses deutliche Wachstum lässt sich mit neu entstandenen Stiftungen sowie dem Vermögenszuwachs bei Immobilien und Wertpapieren erklären. Zwar hat sich die Anzahl der erfassten Stiftungen nur wenig verändert (+ 2,1%), jedoch sind gerade mit den Kryptostiftungen seit 2017 sehr viele vermögende Stiftungen hinzugekommen. Dies verdeutlicht der grosse Vermögenszuwachs der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht (dort werden alle Kryptostiftungen beaufsichtigt).

Auch zwischen den Kantonen bestehen teilweise grosse Unterschiede (Abb. 9). Im Kanton Jura liegt die durchschnittliche Vermögensgrösse bei CHF 2,1 Mio., am anderen Ende der Skala liegen die Zentralschweiz (CHF 19,6 Mio.) und die beiden Basel (CHF 19,4 Mio.). Dass Stiftungen mit nationalem oder internationalem Zweck tendenziell über mehr Vermögen verfügen (müssen), zeigt der Durchschnitt von CHF 16,2 Mio. bei der eidgenössischen Aufsicht.

Abb. 8

Entwicklung der Bilanzsummen



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank

Abb. 9

Verteilung der Bilanzsummen von gemeinnützigen Stiftungen nach Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsicht	Anzahl Stiftungen	Bilanzsumme in CHF	Durchschnitt in CHF
AI*	32	127'000'000	3'968'750
JU*	94	200'000'000	2'127'660
UR	36	213'299'527	5'924'987
GL	105	234'236'334	2'230'822
AR	82	499'970'433	6'097'200
VS	224	740'000'000	3'303'571
Stadtrat Zürich	80	761'239'257	9'515'491
SO	216	850'000'000	3'935'185
FR	264	1'248'802'064	4'730'311
SH	101	1'437'142'000	14'229'129
AG	359	2'183'000'000	6'080'780
GR	426	3'872'349'439	9'090'022
SG/TG/TI	1'118	4'070'000'000	3'640'429
BE	762	5'400'000'000	7'086'614
GE	573	6'117'410'634	10'676'109
ZH	631	6'659'464'977	10'553'827
VD/NE	1'243	8'238'000'000	6'627'514
LU/NW/OW/SZ/ZG	436	8'583'852'490	19'687'735
BS/BL	915	17'736'000'000	19'383'607
Eidg. Stiftungsaufsicht	4'341	70'340'000'936	16'203'640
Total	12'038	139'511'768'091	11'589'281

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank
* Daten von 2017, keine neuen Angaben verfügbar.

DER GLOBAL PHILANTHROPY ENVIRONMENT INDEX UND EIN BLICK AUF DIE BALKANSTAATEN

Nach 2018 wurde 2022 zum zweiten Mal der Global Philanthropy Environment Index (GPEI) von der Lilly Family School of Philanthropy der Indiana University veröffentlicht. Daran beteiligt sind Expert:innen aus 91 Ländern, die über 100 Länder bewertet haben. Ziel des Index ist es, das politische, soziokulturelle und ökonomische Umfeld für philanthropische Aktivitäten in den Ländern zu bewerten. Im Vergleich zu 2018 wird deutlich, dass weltweit eine Tendenz besteht, die philanthropischen Aktivitäten stärker zu regulieren oder gar gesetzlich stärker zu beschränken. Für Europa wird ein weitgehend stabiles Umfeld gezeichnet, wobei positive Entwicklungen in einzelnen Ländern kritischen Einstellungen seitens des Staates in anderen Ländern gegenüberstehen. So überrascht es nicht, dass als zentrale Empfehlung für die Entwicklung des Philanthropiesektors in Europa die Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der philanthropischen Infrastruktur genannt wird. Daneben werden auch eine gesteigerte Wahrnehmung und höhere Transparenz des Sektors sowie eine (weitere) Professionalisierung empfohlen.¹

Die Schweiz hat im GPEI mit einem Gesamtwert von 4,83 zusammen mit Norwegen Platz 2 erreicht (hinter Liechtenstein mit 4,91). Die grössten Abstriche muss die Schweiz bei grenzüberschreitenden Spenden sowie beim politischen Umfeld machen (wegen der weitgehend verhinderten Teilrevision des Stiftungsrechts).

Aufgrund der politisch angespannten Lage soll an dieser Stelle ein besonderer Fokus auf die Balkanstaaten gelegt werden (Abb. 10).² Im GPEI werden dazu die folgenden Länder zusammengefasst: Albanien, Bosnien-Herzegowina, der Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nord-Mazedonien und Serbien. Der regionale Gesamtwert liegt mit 3,64 im moderaten Bereich und ergibt sich aus den Länderbewertungen zwischen 3,13 für Albanien und 3,94 für Nord-Mazedonien. Generell ist die gesellschaftliche Unterstützung für den Philanthropiesektor stabil, jedoch haben die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie auch negative Auswirkungen auf diesen Sektor, und in einigen Ländern wurden die steuerlichen und regulatorischen Regelungen verschärft.

In Albanien beispielsweise wurde 2019 ein neues Gesetz gegen Geldwäsche und gegen Terrorfinanzierung in Kraft gesetzt, das von philanthropischen Organisationen eine verstärkte Risikobewertung erfordert. Darüber hinaus hat Albanien einen 5%-Steuerabzug auf alle Spenden für Naturkatastrophen erlassen, jedoch müssen diese Spenden dem Staat überlassen werden und dürfen nicht direkt an eine NPO gezahlt werden.

In den meisten anderen Staaten des Balkans sind Steuerbefreiungen für NPO an einen gemeinnützigen Zweck geknüpft, ausser in Montenegro, wo jede philanthropische Organisation einen Steuervorteil erhält. Ebenso sind alle Staaten grundsätzlich offen für grenzüberschreitende Spenden, was sicherlich auch mit der grossen Anzahl Staatsangehöriger in anderen Ländern erklärt werden kann. Steuerliche Vorteile für ausländische Spenden sind jedoch gering, und die hohen Banktransaktionskosten sowie Registrierungsverfahren behindern diese Spenden.

Das politische Umfeld der Philanthropie hat sich in allen Ländern – abgesehen vom Kosovo – leicht verschlechtert. Bemängelt werden in Albanien und Montenegro eine geringere Transparenz bei der Zusammenarbeit zwischen Staat und philanthropischen Organisationen, in Serbien bestehen Spannungen zwischen der Regierung und Menschenrechtsorganisationen, und in Nord-Mazedonien und Bosnien-Herzegowina fehlt die Förderung der Philanthropie.

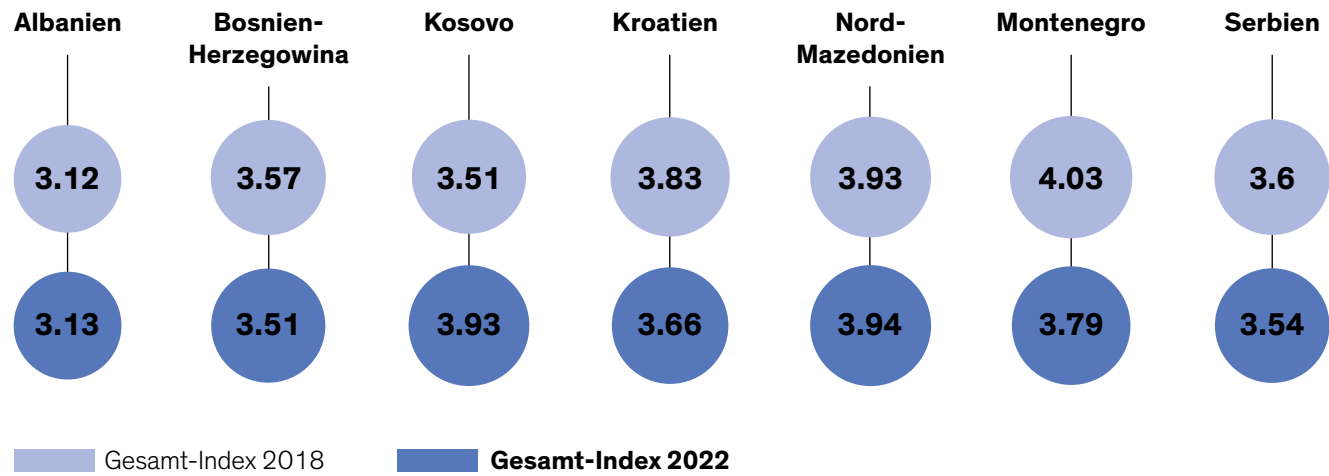
Ökonomisch hat vor allem die Corona-Pandemie zu einer Verschlechterung der Situation geführt. Hinzu kamen die Erdbeben in Albanien 2019 und Kroatien 2020, die der Wirtschaft generell zugesetzt haben. Den wirtschaftlichen Einbruch spüren die philanthropischen Organisationen finanziell, gleichzeitig bieten sich aber auch Chancen für neue Projekte und Angebote, gerade im Nachgang zu den Naturkatastrophen.

Gesellschaftlich und kulturell ist Philanthropie in den Balkanstaaten in den grundlegenden Werten und den Religionen der Länder verankert. In den letzten Jahren ist das öffentliche Vertrauen in philanthropische Organisationen sogar leicht gestiegen.

Für die Zukunft wird in allen Ländern eine höhere Beteiligung der Spendenden erwartet, insbesondere auch von Firmen im Sinn von Corporate Philanthropy. Darüber hinaus sollen Kooperation und Austausch gefördert werden, gerade auch über die Ländergrenzen hinweg. Eine besondere Möglichkeit hierfür wird sich im Rahmen der Konferenz des European Research Network on Philanthropy (ERNOP) ergeben, die vom 29. bis 30. Juni 2023 in Zagreb stattfinden wird.

Abb. 10

Global Philanthropy Environment Index für die Balkanstaaten



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2023 / CEPS-Datenbank

22. Schweizer Stiftungssymposium SwissFoundations

BRAVE NEW PHILANTHROPY

21. September 2023 stiftungssymposium.ch
 Forum Fribourg

SAVE THE DATE

SWISSFOUNDATIONS MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6. Juni 2023, kHaus, Basel

Veranstalter: SwissFoundations

→ www.swissfoundations.ch

PHILANTHROPIE AM MORGEN

15. Juni 2023, Basel; 20. Juni 2023, Zürich

Veranstalter: Center for Philanthropy Studies

→ www.ceps.unibas.ch

11TH INTERNATIONAL ERNOP CONFERENCE

29. – 30. Juni 2023, Zagreb

Veranstalter: ERNOP

→ www.ernop.eu

MASTERCLASS PHILANTHROPIE

23. – 25. August 2023, Château de Bossey, Waadt

Veranstalter:

Swiss Philanthropy Foundation

→ www.swissphilanthropy.ch

Center for Philanthropy Studies

→ www.ceps.unibas.ch

Geneva Centre for Philanthropy of the University of Geneva

→ www.unige.ch/philanthropie

12. BASLER STIFTUNGSTAG

29. August 2023, Novartis Campus Universität Basel, Basel

Teil der Welt – Basler Stiftungen und globale Herausforderungen

Veranstalter: Stiftungsstadt Basel

→ www.stiftungsstadt-basel.ch

BESTE STIFTUNGSRATSPRAXIS

13. September 2023, Lake Side, Zürich

Veranstalter:

Europa Institut an der Universität Zürich

→ www.eiz.uzh.ch

SwissFoundations

→ www.swissfoundations.ch

Center for Philanthropy Studies

→ www.ceps.unibas.ch

22. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM

21. September 2023, Forum Fribourg, Fribourg

Brave New Philanthropy

Veranstalter: SwissFoundations

→ www.stiftungssymposium.ch

BIENNALE DELLA FILANTROPIA

28. September 2023, Palazzo dei Congressi, Lugano

Veranstalter: Fondazione Centro Competenze

Non Profit (Cenpro)

→ www.cenpro.ch

EUROPÄISCHER TAG DER STIFTUNGEN

1. Oktober 2023

Diverse europaweite Initiativen rund um den Aktionstag

→ www.swissfoundations.ch

BUILDING BRIDGES

2. – 5. Oktober 2023, Genf

→ www.buildingbridges.org

SEMAINE DE LA DÉMOCRATIE

7. – 14. Oktober 2023, Genf

Veranstalter: Kanton Genf

→ www.ge.ch

BETTER FOUNDATION GOVERNANCE

26. – 28. Oktober 2023, Hotel Odelya, Basel

Veranstalter: Foundation Board Academy

→ www.foundationboardacademy.ch

SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

8. November 2023, Theater Basel, Basel

Veranstalter: proFonds

→ www.profonds.org

FORUM DES FONDATIONS

Frühling 2024, IMD, Lausanne

SwissFoundations

→ www.swissfoundations.ch

in Zusammenarbeit mit:

AGFA (Association de Genève des Fondations Académiques)

→ www.agfa-ge.ch

ACAD (Académie des Administrateurs)

→ www.acad.ch

Geneva Center for Philanthropy

→ www.unige.ch/philanthropie

IMD → www.imd.org

proFonds → www.profonds.org

7. ZÜRCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

30. Januar 2025

Veranstalter: Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich

→ www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Im Jahr 2022 konnten zahlreiche politische Geschäfte, die spezifisch auf Stiftungen abzielen (z. B. die gemeinsame Aufsichtsregion, die Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich sowie die Stärkung der Schweizer Familienstiftung), beobachtet werden. Aufgrund weiterer Gesetzesänderungen, die Stiftungen tangieren (Revision des Datenschutzes, Motion Reimann betreffend Honorierung, Transparenzerhöhung und wirtschaftlich Berechtigte bei juristischen Personen etc.), lässt sich eine zunehmende Regulierungsdichte feststellen.

Bemerkenswerte Urteile gab es im Bereich der Eintragung von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen. Weitere Urteile betrafen die Stiftungsaufsicht oder Vermögensdelikte zum Nachteil einer Stiftung.

Im Folgenden werden die für den Stiftungssektor wichtigsten Entwicklungen dargestellt. Einzelheiten zur aktuellen Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band «Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2022», njus.ch, von Jakob/Kaufmann/Savanovic/Studhalter/Wittkämper entnommen werden.³

AKTUELLE POLITISCHE GESCHÄFTE

Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich

Bereits letztes Jahr wurde berichtet, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich die Studie zur Evaluierung des Stiftungssektors Zürich am 8. Dezember 2021 zur Kenntnis genommen und die Projektkoordinationsgruppe «Stiftungsstandort Kanton Zürich» beauftragt hat, ein Umsetzungskonzept inkl. Projektorganisation zu den Handlungsempfehlungen der Studie auszuarbeiten.⁴ Seither nehmen der einberufene Lenkungsausschuss und auch die Projektkoordinationsgruppe ihre Aufgabe wahr. Am 25. Januar 2023 hat der Regierungsrat einen Beschluss zur «Stärkung des Stiftungsstandorts Zürich» (Umsetzungskonzept) gefasst mit folgenden vier konkreten Massnahmen: 1. Schaffung einer Koordinations- und Anlaufstelle für Stiftungen, 2. Durchführung von themenspezifischen Dialogrunden zwischen staatlichen Förderstellen und privaten Förderstiftungen, 3. Entwicklung von Grundlagen für steuer- und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen von gemeinnützigen Förderstiftungen im Kanton Zürich und 4. Internationale Positionierung des Stiftungsstandorts Kanton Zürich.⁵ Politik und Sektor werden nun gemeinsam an der Umsetzung dieser erfreulichen Beschlüsse arbeiten.

Gemeinsame Aufsichtsregion der BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden Zürich und Ostschweiz

In ihrer Medienmitteilung vom 7. März 2022 gaben die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) sowie diejenige der Ostschweiz (OSTA) bekannt, dass sie eine gemeinsame Aufsichtsregion planen, die die neun Kantone AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG, TI und ZH umfassen soll. Durch die neue interkantonale selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Zürich soll die Aufsicht über klassische Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen wahrgenommen werden. Während durch Stellen in Zürich, St. Gallen und Muralto die Aufsichtsleistungen an verschiedenen Orten erbracht werden, ist für die übergreifenden Funktionen Finance und Risikomanagement, Recht, Informatik und Operations ein zentraler Standort in Zürich vorgesehen. Als Rechtsgrundlage soll ein Konkordat dienen, wobei der institutionelle Prozess zur Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen bereits initiiert wurde. Parallel dazu erfolgen Abklärungen zu einer vertieften Zusammenarbeit in organisatorischer Hinsicht per 1. Januar 2023.⁶ Zudem haben die BVS und die OSTA zusammen am 13. Juni 2022 eine «Roadmap gemeinsame Aufsichtsregion Ostschweiz und BVS» erstellt.⁷

Digitalisierung in der Stiftungsaufsicht

Über das Projekt eESA der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA), die Stiftungsaufsicht auf Bundesebene so weit wie möglich elektronisch und automatisiert abzuwickeln, wurde bereits berichtet.⁸ Am 18. Mai 2022 wurde das System für die digitale Stiftungsaufsicht schliesslich in Betrieb genommen.⁹ Neben der (vorerst) weiterhin möglichen postalischen Kommunikation¹⁰ soll neu die Kommunikation vor allem auf digitalem Weg via EasyGov erfolgen.¹¹ Stiftungen können bzw. sollen insbesondere die jährliche Berichterstattung elektronisch einreichen. Ebenso soll die Abwicklung der formalen Geschäfte der Stiftungsaufsicht über EasyGov geschehen. Im Gegenzug erhalten Stiftungen von der ESA Prüfberichte, allgemeine Antworten, Erinnerungen, Verfügungen und Rechnungen über EasyGov.¹² Die ESA ist laufend dabei, den Prozess stiftungs- bzw. benutzerfreundlicher zu gestalten und die Anforderungen anzupassen (etwa bei den Formularen A1 und B). Zudem akzeptiert die ESA neu auch den Tätigkeitsbericht sowie die einzureichenden Stiftungsratsprotokolle und damit nicht nur die Jahresrechnung auf Englisch.¹³

Aktualisierung der Musterstatuten der ESA

Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) hat ihre Musterstatuten am 28. Oktober 2022 aktualisiert. Darin findet sich neu insbesondere folgende Bestimmung: «Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist. (Achtung, eventuell Steuerfolgen für die Stiftung)».¹⁴ Damit setzt die ESA zur Frage der Honorierung ein für den Sektor wichtiges Zeichen. Es bleibt zu hoffen, dass die Steuerbehörden nachziehen und ihre Praxis zur Honorierung überarbeiten.

Stärkung der Schweizer Familienstiftung (Aufhebung Verbot Unterhaltsstiftung)

Am 15. Dezember 2022 reichte Ständerat (SR) Thierry Burkart die Motion «Die Schweizer Familienstiftung stärken – Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben» (22.4445) ein. Damit wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament eine Änderung von Art. 335 ZGB vorzulegen, wonach das Verbot von Familienunterhaltsstiftungen aufgehoben wird.¹⁵ Der Bundesrat nahm am 15. Februar 2023 zur Motion Stellung¹⁶ und beantragte die Ablehnung der Motion. Auf Ordnungsantrag von SR Erich Ettlín¹⁷, der vom SR angenommen wurde,¹⁸ wurde die Motion hingegen der zuständigen Kommission zur Vorbereitung zugewiesen. Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten. Heute sind Familienstiftungen

nur für sehr begrenzte Zwecke zulässig und (reine) Unterhaltstiftungen verboten, sodass für familiäre Vermögens- und Nachlassplanung auf ausländische Vehikel, insbesondere auf liechtensteinische Familienstiftungen und angelsächsische Trusts, zurückgegriffen werden muss. Diese Motion ist aus Sicht des Schweizer Stiftungssektors zu begrüssen; mit der Liberalisierung der Familienstiftung würde einem grossen praktischen Bedürfnis entsprochen und der Sektor würde gestärkt werden.

Dieses Geschäft steht im Kontext der Einführung eines Schweizer Trusts (18.3383), welche derzeit ebenfalls diskutiert wird. Am 12. Januar 2022 publizierte der Bundesrat den Vorentwurf¹⁹ sowie den erläuternden Bericht²⁰. Die Stellungnahmen²¹ wurden bereits eingereicht, der Vernehmlassungsbericht steht hingegen noch aus. Dem Vernehmen nach sind die politischen Chancen für die Einführung eines Schweizer Trusts gering. Diesen Ball nimmt die Motion 22.4445 auf und schlägt mit der Reform von Art. 335 ZGB eine einfachere und naheliegendere Lösung vor.

Praxisentwurf Mehrwertsteuergesetz zum Thema «eng verbundene Personen»

Am 28. Januar 2022 veröffentlichte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ihren Praxisentwurf zum Thema «eng verbundene Personen», der insbesondere definierte, wann Stiftungen und Vereine als eng verbundene Personen i.S.v. Art. 3 lit. h Ziff. 2 des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) anzusehen sind. Erfasst wurden dadurch insbesondere Corporate Foundations, also von Unternehmen errichtete Stiftungen. Bis zum 1. März 2022 konnten Stellungnahmen eingereicht werden²².

In der Zwischenzeit reichte Nationalrätin (NR) Daniela Schneeberger am 1. Juni 2022 drei Fragen unter dem Titel «Neue steuerliche Belastungen von Unternehmensstiftungen [jeweils gemeint: Corporate Foundations] durch die ESTV?» in der Fragestunde ein (22.7395²³, 22.7396²⁴ und 22.7397²⁵). Der Bundesrat antwortete am 7. Juni 2022 schriftlich auf die Fragen, wobei er insbesondere betonte, dass geprüft werde, ob gemeinnützige Stiftungen und Vereine erfasst würden.²⁶

Ende Oktober 2022 informierte schliesslich die ESTV auf ihrer Website, dass nach Durchführung der Praxisconsultation und der Besprechung im Konsultativgremium der Praxisentwurf definitiv zurückgezogen werde. Die aktuelle Praxis im Zusammenhang mit dem Thema «eng verbundene Personen» werde weitergeführt. Fragen im Zusammenhang mit unentgeltlichen Leistungen und «unterpreisigen» Leistungen seien jeweils individuell mit der ESTV zu klären. Eine einheitliche Praxis zu Art. 3 lit. h Ziff. 2 MWSTG fehlt damit weiterhin, sodass sich noch zeigen muss, wie sich diese entwickeln wird.

Interpellation Porchet betreffend Fragen zur Gemeinnützigkeit

Die von NRin Léonore Porchet eingereichte Interpellation «Sind Vereine und Stiftungen, die sich gegen Abtreibungen engagieren, als gemeinnützig einzustufen?» (22.4469) vom 15. Dezember 2022 stellt fünf Fragen betreffend die Gemeinnützigkeit. So wird der Bundesrat z. B. gefragt, ob er der Auffassung sei, dass Vereine und Stiftungen, die das Recht auf Abtreibung in Frage stellen, die Voraussetzung des Allgemeininteresses erfüllen, oder wie der Bundesrat einem allfälligen interkantonalen Steuerbefreiungstourismus im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit entgegenwirken will.²⁷

Zur ersten Frage führte der Bundesrat in seiner Stellungnahme unter anderem aus, dass das Bundesgericht klargestellt habe, dass der Begriff des Allgemeininteresses in einem engen Sinne verstanden werden müsse. Als rein gemeinnützig gälten demnach Ziele, die aus Sicht des Gemeinwesens in ihrer Gesamtheit besonders lohnenswert seien. Zudem hätten bei Verdacht auf anhaltende Rechtswidrigkeiten (Verletzung von Menschenrechten oder Gesundheitsvorschriften) die kantonalen Steuerverwaltungen im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Steuerbefreiung aufzuheben sei. Mit Blick auf die zweite oben erwähnte Frage antwortete der Bundesrat, dass die Behörden durch regelmässigen Austausch und Publikationen von Praxishinweisen schweizweit eine einheitliche Praxis fördern würden. Dabei hätten kantonale Behörden, die die lokalen Umstände besser kennen, jedoch einen gewissen Ermessensspielraum.²⁸ Die Interpellation wurde damit erledigt.

CRS/AIA – Verankerung der Ausnahme von den Reporting-Pflichten für gemeinnützige Stiftungen

Gemäss geltendem Wortlaut des Common Reporting Standards (CRS) können gemeinnützige Stiftungen und Non-Profit-Organisationen (NPOs) als Finanzinstitute qualifiziert werden und damit unter die Reporting-Pflichten des CRS fallen. Trotz internationalem Druck hat der Bundesrat im Herbst 2019 entschieden, dass im Schweizer Recht die Ausnahmen für gemeinnützige Stiftungen bestehen bleiben und gemeinnützige Stiftungen damit weiterhin vom sog. Automatischen Informationsaustausch (AIA) ausgenommen sind.

Damit diese geltende Schweizer Rechtslage erhalten bleiben kann, liefen im Hintergrund bereits seit längerem Versuche, die OECD zu einer Anpassung zu bewegen und die Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen auch im CRS zu verankern (siehe Artikel von Hanna Surmatz, S. 28). Die OECD hatte im Frühjahr 2022 eine Konsultation eröffnet, in deren Rahmen der Sektor Zusatzkriterien vorbringen konnte, bei deren Vorliegen gemeinnützige Stiftungen von den Reporting-Pflichten ausgenommen werden könnten; die Kriterien sollten aber gleichzeitig sicherstellen, dass

keine Steuerhinterziehung stattfindet.²⁹ Im Mai 2022 fand eine öffentliche Anhörung statt, an der die betroffenen Kreise ihre Ansichten mündlich vorbringen konnten.³⁰ Am 10. Oktober 2022 verkündete die OECD die für den Stiftungssektor guten Neuigkeiten: Die Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen von den Reporting-Pflichten wurde in den CRS verankert! Sofern eine gemeinnützige Stiftung die fünf Voraussetzungen des Begriffs «Qualified Non-Profit Entity» kumulativ erfüllt,³¹ gilt sie als sog. «Non-Reporting Financial Institution» und unterliegt damit keinen Reporting-Pflichten.³² Die Verankerung der Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen ist für den Stiftungssektor ein bedeutender Erfolg und lässt ihn aufatmen, hätten doch die Reporting-Pflichten einen enormen administrativen und finanziellen Aufwand nach sich gezogen. Die CRS-Anpassungen müssen nun umgesetzt werden, wobei der entsprechende Zeitplan derzeit noch unbekannt ist.

Transparenz und wirtschaftlich Berechtigte von juristischen Personen

Die Erhöhung der Transparenz von juristischen Personen ist ein immer aktueller werdendes Thema. An seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 hat der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bis im zweiten Quartal 2023 eine Vorlage zur erhöhten Transparenz und erleichterten Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen zu erarbeiten. Durch die Vorlage sollen insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten sowie neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte eingeführt werden. Zusätzlich sollen Massnahmen zur Stärkung der Bekämpfung der Geldwäscherei in die Vorlage aufgenommen werden.³³

Bereits die Motion «Zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung muss ein Register über die wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen und Trusts eingeführt werden» (21.4396) von NR Baptiste Hurni vom 8. Dezember 2021 sowie die Interpellation «Neue Empfehlungen der Gafi. Will der Bundesrat die Schaffung eines Registers über die wirtschaftlich Berechtigten beschleunigen?» (22.3346) von NR Raphaël Mahaim vom 18. März 2022 gehen in die gleiche Richtung. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion Hurni;³⁴ die Diskussion der Interpellation wurde vom NR verschoben.³⁵ Der weitere Verlauf dieses Themas bleibt abzuwarten.

Totalrevision des Datenschutzrechts

Über die abgeschlossene Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) wurde bereits berichtet.³⁶ Nun wurde auch die dazugehörige Datenschutzverordnung (DSV) totalrevidiert. Dem Vernehmlassungsergebnis³⁷ Rechnung tragend, hat der Bundesrat die neue Datenschutzverordnung (nDSV) in folgenden Punkten angepasst: Überarbeitung des Kapitels zu den Pflichten der Verantwortlichen

(Art. 13 ff. nDSV), Vereinfachung der Modalitäten zum Auskunftsrecht (Streichung der Dokumentationspflicht, Art. 16 nDSV) sowie Anpassung des Bereichs der Datensicherheit.³⁸ Zudem enthält die nDSV in Anhang 1 eine Liste mit Staaten, die einen angemessenen Datenschutz aufweisen, sodass in diesen Fällen ohne weitere Vorkehrungen Daten ins Ausland bekanntgegeben werden dürfen (vgl. Art. 16 Abs. 1 nDSG). Bis zum Inkrafttreten des nDSG und der nDSV am 1. September 2023 haben Stiftungen Zeit, das neue Recht umzusetzen.

Inkrafttreten diverser Änderungen

Inkrafttreten Revision der Stiftungsaufsicht im Kanton Zürich

Die Änderungen des Rechtsmittelwegs sowie der Wechsel in der Stiftungsaufsicht von den kommunalen zu den kantonalen Behörden im Kanton Zürich traten am 1. Juli 2022 in Kraft. Im Grundsatz geht die Aufsicht erst ab dem 1. Juli, der dem Inkrafttreten folgt, auf die kantonale BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) über (siehe Ziff. II Abs. 1 der Übergangsbestimmungen), also zum 1. Juli 2023. Gemeinden und Anstalt (BVS) können den Wechsel der Zuständigkeit jedoch auch auf einen früheren Zeitpunkt vereinbaren (Ziff. II Abs. 2 der Übergangsbestimmungen). So hat die Stadt Zürich die Stiftungsaufsicht über die von ihr zu beaufsichtigenden Stiftungen dem Kanton Zürich bereits am 1. Juli 2022 übertragen.³⁹ Auch die Stadt Winterthur hat bereits bekanntgegeben, dass der Stadtrat als bisherige Aufsichtsbehörde auf die weitere Ausübung der Aufsicht verzichtet hat und diese per 1. Juli 2023 an die kantonale BVS übergeht.⁴⁰

Inkrafttreten Aktienrechtsreform

Über die Aktienrechtsreform wurde bereits mehrfach berichtet.⁴¹ Art. 84a nZGB, der eine geänderte Vorgehensweise bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung statuiert, sowie Art. 84b nZGB, der die Offenlegung der Vergütung oberster Stiftungsorgane sowie der Geschäftsleitung regelt, traten am 1. Januar 2023 in Kraft. Zu letzterem Artikel hat die ESA am 9. Januar 2023 ein Merkblatt publiziert und zur Honorierung selbst einen Passus in ihre Musterstatuten aufgenommen.⁴²

Inkrafttreten Erbrechtsrevision

Durch die Erbrechtsrevision (18.069) wurden die Pflichtteile der pflichtteilsberechtigten Nachkommen auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils gekürzt (Art. 471 nZGB) und der Pflichtteil für die Eltern abgeschafft, womit Erblasser:innen mehr Gestaltungsspielraum erhalten und durch diesen z. B. Stiftungen in grösserem Umfang begünstigen können. Zudem wurde in Art. 494 Abs. 3 nZGB nach dem Abschluss eines Erbvertrags ein «Verfügungsverbot» statuiert, womit (andere) Begünstigungen (übliche Gelegenheitsgeschenke

ausgenommen), die die erbvertragliche Begünstigung schmälern und nicht im Erbvertrag vorbehalten worden sind, der Anfechtung unterliegen. Dadurch können sich Stiftungen bei Begünstigungen, die sie erhalten, in Zukunft mit Rückerstattungsklagen konfrontiert sehen. Am 1. Januar 2023 trat das revidierte Erbrecht in Kraft.

Inkrafttreten MWST-Umsatzgrenzwert

In Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht» (17.448) von NR Olivier Feller wurde der Umsatzgrenzwert erhöht, der für die Befreiung bestimmter Vereine und gemeinnütziger Institutionen von der Mehrwertsteuer massgebend ist. Neu beträgt dieser CHF 250'000 anstatt CHF 150'000. Gemeinnützige Stiftungen profitieren von dieser Lockerung, sofern sie weniger als CHF 250'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielen. Diese Regelung trat am 1. Januar 2023 in Kraft.

Inkrafttreten parlamentarische Initiative Luginbühl

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470) wurde sieben Jahre lang an einer punktuellen Änderung des Stiftungsrechts gearbeitet. Die neuen Art. 86a (Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen), Art. 86b (Vereinfachung von unwesentlichen Änderungen der Stiftungsurkunde), Art. 86c (Klarstellung betreffend Form von Urkundenänderungen) sowie Art. 84 Abs. 3 nZGB (Stiftungsaufsichtsbeschwerde) treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Zur Beurteilung der Reform siehe den Beitrag «Die Reform des Stiftungsrechts ist beschlossen – was ist gewonnen, was ist verloren, was bleibt?» von Prof. Dr. Dominique Jakob im Stiftungsreport 2022 auf den Seiten 20 ff.

Diese Änderungen des Stiftungsrechts im ZGB treten am 1. Januar 2024 in Kraft

Das Stifterrecht des Art. 86a ZGB wird dahingehend erweitert, dass sich der Stifter neben einer Zweckänderung neu auch Organisationsänderungen vorbehalten kann

Art. 86a im ZGB

¹ Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde ändert den Zweck oder die Organisation einer Stiftung auf Antrag des Stifters oder auf Grund von dessen Verfügung von Todes wegen, wenn in der Stiftungsurkunde eine Zweck- oder Organisationsänderung vorbehalten worden ist und seit der Errichtung der Stiftung oder seit der letzten vom Stifter verlangten Zweck-

oder Organisationsänderung mindestens zehn Jahre verstrichen sind. Die Fristen laufen unabhängig voneinander.

³ Das Recht auf Änderung des Stiftungszwecks und der Stiftungsorganisation ist unvererblich und unübertragbar.

⁴ Haben mehrere Personen die Stiftung errichtet, so können sie die Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation nur gemeinsam verlangen.

⁵ Die Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Anordnung zur Änderung des Stiftungszwecks oder der Stiftungsorganisation mit.

Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde müssen nicht mehr aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheinen; es reicht aus, wenn sie aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheinen und keine Rechte Dritter beeinträchtigen

Art. 86b im ZGB

Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde vornehmen, sofern dies aus sachlichen Gründen als gerechtfertigt erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt.

Klarestellt wird, dass die Änderungen von Stiftungsurkunden nach Art. 85–86b ZGB keiner öffentlichen Beurkundung bedürfen

Art. 86c im ZGB

Änderungen der Stiftungsurkunde nach den Artikeln 85–86b werden von der zuständigen Bundes- oder Kantonsbehörde oder von der Aufsichtsbehörde verfügt. Eine öffentliche Beurkundung der Änderungen ist nicht erforderlich.

Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, die bisher aus Art. 84 Abs. 2 ZGB abgeleitet wurde, wird in einem neuen Art. 84 Abs. 3 nZGB kodifiziert

Art. 84 Abs. 3 im ZGB

³ Begünstigte oder Gläubiger der Stiftung, der Stifter, Zustifter und ehemalige und aktuelle Stiftungsratsmitglieder, welche ein Interesse daran haben, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, können gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Rechtsweggarantie für Familienstiftungen?

Bereits im letztjährigen Stiftungsreport wurde über das Urteil B-5100/2020 vom 23. November 2021 des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) berichtet.⁴³ Nachdem das BVGer die Beschwerde gegen die Nichteintragung im Handelsregister abgewiesen hatte, da der Stiftungszweck gegen Art. 335 Abs. 1 ZGB verstosse, gelangte die Stiftung ans Bundesgericht (BGer). Dieses führte im Urteil 5A_20/2022 vom 7. Juli 2022 aus, dass der Entscheid über die Eintragung im Handelsregister eine vermögensrechtliche Angelegenheit betreffe und der Streitwert daher mindestens CHF 30'000 betragen müsse.⁴⁴ Streitwertbestimmend sei jedoch nicht die Höhe des Stiftungsvermögens, sondern vielmehr die Frage, welches die finanziellen Folgen seien, wenn die Familienstiftung nicht im Handelsregister eingetragen werde (womit letztlich auf die Kosten der Eintragung abgestellt wird).⁴⁵ Da die Stiftung diesbezüglich sowie subsidiär zur Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung keine Angaben gemacht hatte, trat das BGer auf die Beschwerde nicht ein.⁴⁶

Fraglich ist, ob eine solche Handhabung des Streitwerts mit der Rechtsweggarantie vereinbar ist, da es einer Stiftung so wohl kaum gelingen wird, ihre Nichteintragung vor dem BGer als letzter Instanz prüfen zu lassen.⁴⁷ Dies ist umso schwerwiegender, als die Praxis der Handelsregister betreffend die Eintragung von Familienstiftungen aus vielerlei Gründen zu kritisieren ist.⁴⁸

Anforderungen an die Aufsicht bei kirchlichen Stiftungen

Nichteintragungen ins Handelsregister können auch kirchliche Stiftungen betreffen, wie gleich zwei Urteile des BVGer zeigen. Dem Urteil B-1659/2021 vom 12. April 2022 sowie dem ähnlichen Urteil B-1665/2021 vom gleichen Tag und der gleichen Besetzung lag der Sachverhalt zugrunde, dass mindestens ein Stiftungsratsmitglied zugleich auch Vorstandsmitglied der Aufsichtsinstanz war. Strittig war hierbei die Frage des Wesensmerkmals der «organischen Verbindung mit einer Religionsgemeinschaft»,⁴⁹ welche zur Qualifikation als kirchliche Stiftung notwendig ist.

Die Beschwerdeführerinnen machten geltend, dass eine «organische Verbindung» zwischen Stiftung und Religionsgemeinschaft eine Personalunion von Stiftungsratsmitgliedern und Mitgliedern der Aufsichtsinstanz nicht nur rechtfertige, sondern geradezu bedeute, dass Organe oder zumindest Mitglieder der Kirche im Doppelmandat den Stiftungsrat beherrschten.⁵⁰ Das BVGer erteilte diesen Ansichten eine Absage und stellte, unter Darlegung der Praxis der Bundesverwaltung sowie der verschiedenen Ansichten in der Lehre, fest, dass ein Mitglied des Vorstands

der Aufsichtsinstanz, welches gleichzeitig Mitglied des Stiftungsrats ist, «sich hinsichtlich der Aufsicht über die Stiftung 'als Richter:in in eigener Sache' in einem dauerhaften Interessenkonflikt» befinde. Daran vermöge auch die vorge-sehene Ausstandsregel nichts zu ändern.⁵¹ Insofern sei das Wesensmerkmal der «organischen Verbindung» mit einer Religionsgemeinschaft nicht erfüllt,⁵² sodass das BVGer die Beschwerde in beiden Fällen abwies. Beide Entscheide wurden vor dem BGer angefochten.

Beschwerdelegitimation bei der Stiftungsaufsichtsbeschwerde

In BGer 5A_488/2022 vom 25. Oktober 2022 ging es um die Stiftung A, die den Zweck verfolgt, eine vom Stifter geschenkte Liegenschaft ausschliesslich für religiöse Zwecke zu verwenden. Nach Streitigkeiten sprach der Stiftungsrat der Stiftung A gegenüber B und dessen Ehefrau ein Betretungsverbot aus. B erhob rund ein Jahr später bei der ESA Stiftungsaufsichtsbeschwerde, die (als Aufsichtsanzeige) abgeschrieben wurde. Vor dem BGer beantragte die Stiftung A (nach langem Rechtsweg) nun insbesondere, mangels Legitimation auf die Stiftungsaufsichtsbeschwerde sowie auf sämtliche Anträge von B nicht einzutreten.

Strittig ist die Legitimation von B zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde.⁵³ Nach Ausführungen zum erforderlichen Interesse sowie dem Resümee zur bisherigen Rechtsprechung diesbezüglich⁵⁴ stützte das BGer die Ansicht der Vorinstanz. Als Enkel des Stifters stehe B die stiftungskonforme Nutzung des Grundstücks näher als anderen Personen, weshalb er ein aktuelles, eigenes und berechtigtes Interesse an der Anordnung der von ihm beantragten Massnahmen habe. Zudem sei B bis zum Betretungsverbot tatsächlicher Destinatär gewesen, sodass seine Legitimation zu bejahen sei.⁵⁵ Schliesslich sei B der Meinung, dass die von der Stiftung unterstützte «Gemeinde» von den vom Stifter vorgegebenen Zielen und Werten abweiche und die Stiftung ihre Mittel somit nicht stiftungskonform einsetze. Da es für die Legitimationsfrage unerheblich sei, ob diese Behauptungen zuträfen, sei B zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde legitimiert.⁵⁶

Vermögensdelikte zum Nachteil einer Stiftung

Im strafrechtlichen Urteil BGer 1B_554/2021 vom 6. Juni 2022 hatte das BGer einen Fall zu behandeln, in dem A, Stiftungsratsmitglied der Stiftung C, Strafanzeige gegen B wegen Privatbestechung, Urkundenfälschung, Betrug, Veruntreuung und ungetreuer Geschäftsbesorgung zum Nachteil der Stiftung C erstattete. Im Verfahren vor dem BGer rügte A seine Nichtzulassung als Privatkläger. Das

BGer stützte die Ansicht der Vorinstanz und stellte fest, dass durch die verübten Delikte einzig die Stiftung C direkt geschädigt worden sei. Bei Straftaten gegen das Vermögen ist der Träger des geschädigten Vermögens die geschädigte Person. Auch eine allfällige persönliche Garantenstellung, die mit einer möglichen Schadenersatzpflicht der Stiftungsräte verbunden sei, ändere nichts daran, dass Stiftungsräte durch Straftaten gegen das Vermögen einer Stiftung bloss mittelbar betroffen seien. Entsprechend gelte A auch nicht als Geschädigter, sodass er nicht als Privatkläger im Strafverfahren auftreten könne.⁵⁷

Der dritte Sektor auf neuen Wegen – die rechtliche Perspektive

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Dominique Jakob

Das Oberthema des 21. Schweizer Stiftungssymposiums am 1. September 2022 lautete «Perspectives», und es ging dabei vor allem um «Conditions, Trends and Partners». Die vorliegende Keynote sollte eine erste übergreifende Perspektive auf diese Themen vermitteln, nämlich eine rechtlich-normative: Was sind die drängenden Fragestellungen im dritten Sektor? Wie lassen sie sich rechtlich einordnen? Wer sitzt an welchen Hebeln? Und welche Rahmenbedingungen gibt es heute oder wird es in Zukunft für philanthropisches Handeln geben? Bei dem Beitrag handelt es sich um die gekürzte Schriftversion des Vortrags. Der «Vortragsstil» wurde weitgehend beibehalten.

A. Ausgangslage

Die Welt verändert sich: Globalisierung, Digitalisierung, Radikalisierung, Klimakrise, Pandemie; jetzt Krieg in Europa, daraus folgend Unterbruch der Lieferketten, Energiekrise, neuerlich steigender Hunger, Armut, Flucht. Die Weltlage ist angespannt wie lange nicht mehr, kalter Krieg, Handelskrieg, neuerliche Aufrüstung und daraus folgend Umschichtung der Staatsbudgets. Die vor kurzem noch vorherrschenden Fragen unserer Gesellschaft wie Bildung, Ökologie und Klima treten wieder in den Hintergrund.

Wenn man eine Anleihe bei einem der grossen Philosophen unserer Zeit nehmen möchte, Marc-Uwe Kling und seinem Känguru⁵⁸, könnte man sagen: Mit den Krisen ist es wie mit dem Highlander, es kann nur eine geben. Und in Anbetracht von zunächst Corona und jetzt des Krieges ist es natürlich «dumm gelaufen» für das Klima. Die Message ist: Der Staat ist häufig das Gegenteil von vielfältig – nicht einfältig, aber zumindest eindimensional. Stiftungen hingegen sind vielfältig und können nach ihren Prioritäten agieren. Sie werden daher gebraucht, mehr denn je, und vielleicht in anderen Bereichen, als man es vor ein paar Jahren dachte. Umso wichtiger ist es daher, ein dynamisches Stiftungsverständnis an den Tag zu legen und einen Sektor zu haben, der schnell reagieren und effektiv wirken kann.

Aber nicht nur die Wirkungsbereiche, auch die Wirkungsweisen verändern sich. Eine aktuelle Studie in der EU hat bestätigt, was in der Schweiz längst bekannt ist, nämlich dass sich NPOs zunehmend neu ausrichten müssen.⁵⁹ Unabhängig von den gebrauchten Begrifflichkeiten (wie «businesslike», «Hybridisierung» oder «Marktorientierung») dürfte es ein Allgemeinplatz sein, dass es Sinn ergeben kann, wenn NPOs von reinen À-fonds-perdu-Ausschüttungen im eigenen Garten zu einer vernetzteren, internationaleren, kooperativeren und nicht zuletzt unternehmerischeren Fördertätigkeit übergehen. Kann man zusammenspannen, wird man mehr Wirkung erzielen können. Kann man dort fördern, wo der Hebel am grössten

ist, wird man ebenfalls mehr Wirkung erzielen. Und gibt man einer Person nicht den berühmten Fisch und lehrt ihr nicht nur das Fischen, sondern bringt sie mit unternehmerischen Handlungsmechanismen dazu, etwas aus dieser Fertigkeit zu machen – also z. B. anstatt allein im Boot zu sitzen eine bleibende Unternehmung aufzubauen, mit der sie ihrer gesamten Community Nahrung, Arbeitsplätze und vor allem Know-how weitergeben kann –, wird man noch mehr Wirkung entfalten. Insbesondere handelt es sich dabei um eine Wirkung, die nachhaltig ist und sich weiterentwickeln kann.

B. Die rechtlichen Rahmenbedingungen

Was bringen uns diese Erkenntnisse, wenn sie nicht durch die rechtlichen Rahmenbedingungen unterstützt werden? Oder schlimmer: Wie sollen wir nach wirkungsorientierten Benchmarks streben, wenn sie durch die rechtlichen Rahmenbedingungen geradezu verhindert werden?

Rahmenbedingungen für Stiftungen

Blicken wir zuerst auf Stiftungen. Müsste man ein Leitbild für Stiftungen der Zukunft im Kontext der aktuellen Herausforderungen zeichnen, könnte man sagen, dass Stiftungen vor allem dynamisch, international, unternehmerisch, innovativ sowie professionell sein müssen. Nachfolgend wird untersucht, ob dieses Bild der rechtlichen Wirklichkeit entspricht.

Dynamisch, schnell und flexibel

Den Terminus «Dynamisches Stiftungsverständnis» hat der Verfasser schon vor vielen Jahren geprägt.⁶⁰ Aus rechtlicher Sicht bedeutet er, dass es bei der Stiftungsführung nicht darum gehen kann, einen historischen Stifterwillen in allen Details zu mumifizieren, sondern den Kernvorstellungen des Stifters oder der Stifterin in einer zeitgemässen Ausprägung die stets grösstmögliche Wirksamkeit zu verleihen.⁶¹ Daher muss – bildlich gesprochen –

ein Stiftungsrat auch mal von einer vorgegebenen Route abweichen und um einen Eisberg herumfahren dürfen. Auch der Swiss Foundation Code⁶² hat als neuen, vierten Grundsatz aufgenommen, dass die Stiftung ihre Organisation und ihre Aktivitäten gemäss den Anforderungen der Zeit entwickeln muss und hierbei kulturelle, ökologische, politische und technische Entwicklungen miteinbezieht. Stiftungen müssen sich also weiterentwickeln. Stösst die Stiftungsratsautonomie an ihre Grenzen, müssen im Zweifel die Stiftungsstatuten auch geändert werden können. Das führt bekanntlich über die Aufsichtsbehörden. Deswegen wird es immer wichtiger, dass auch die Behörden diesem dynamischen Stiftungsverständnis Folge geben. Während der Corona-Pandemie hat man dies bei den Behörden gesehen. Es wäre aber schön, wenn es nicht stets einer weltbedrohenden Krise bedürfte, um ein solches Verständnis hervorzurufen.

Hingewiesen sei darauf, dass im Dezember 2021 als Ergebnis der parlamentarischen Initiative Luginbühl⁶³ neue Rechtsnormen geschaffen wurden, durch die ab 1. Januar 2024 zumindest eine gewisse Flexibilisierung im Stiftungsrecht geschaffen wird: Unwesentliche Statutenänderungen können demnach leichter beantragt werden als zuvor, und ein:e Stifter:in kann sich das Recht vorbehalten, alle zehn Jahre nicht nur den Zweck, sondern auch die Organisationsbestimmungen der Stiftung zu ändern (also z. B. betreffend die Organbesetzung, die Governance oder auch die Vermögensanlage). Wie sich Letzteres auf das Verhältnis von Stifter:innen und Stiftungsrät:innen auswirkt, ist eine mit Spannung zu beobachtende Frage der nächsten Jahre.

International

Internationales Wirken wird Schweizer Stiftungen immer noch schwer gemacht. Das liegt nicht etwa an den Rechtsgrundlagen, sondern an der Behördenpraxis. Zwar geht das Kreisschreiben Nr. 12 zur Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit⁶⁴ vom Grundsatz der weltweiten Solidarität aus, und das Schweizer Allgemeininteresse macht bekanntlich nicht an der Schweizer Grenze Halt. Dennoch tun sich die Steuerbehörden mit diesem Verständnis schwer. Etwa wurde dem Verfasser kürzlich von einer Steuerbehörde mitgeteilt, dass auch bei einer klaren Reflexwirkung auf die Schweiz, etwa der Förderung des Klimas, daran festzuhalten sei, dass eine ausländische Tätigkeit der schweizerischen untergeordnet sein muss, auch wenn die Tätigkeit im Ausland für die Welt (und damit eigentlich auch für die Schweiz) mehr Impact versprechen würde. Hier ist also weiter Überzeugungsarbeit zu leisten.

Diese Überzeugungsarbeit muss nicht nur bei den Steuerbehörden, sondern auch bei den Aufsichtsbehörden erfolgen. Etwa hat kürzlich eine Stiftungsaufsichtsbehörde (wenngleich in einem spezifischen Kontext einer Zweckänderung) den Zweck der «Unterstützung von Kindern in

Not», den der Stifter weltweit verwirklichen wollte, ausschliesslich auf den heimischen Sitzkanton der Stiftung begrenzt. Sehr zur Verwunderung des Stifters, denn die so erzwungene «Stiftung für die Strassenkinder an der Goldküste» wird im Zweifel nicht die grösstmögliche Wirkung zum Wohle bedürftiger Kinder entfalten.

Unternehmerisch und innovativ

Dass auch gemeinnützige steuerbefreite Stiftungen imstande sein müssen, unternehmerisch zu fördern, sollte eigentlich klar sein, wenn die Schweiz eine Rolle im Philanthropiesektor der Zukunft spielen möchte. Was verhindert werden muss – und nur darum kann es gehen –, ist freilich der Missbrauch der Gemeinnützigkeit. Unter dem Deckmantel der Steuerbefreiung darf keine verkappte Erwerbstätigkeit betrieben werden. Auch hierfür sind von Seiten der Wissenschaft und etwa von Seiten des Legal Council von SwissFoundations⁶⁵ Kriterien entwickelt worden (u. a.: die unternehmerische Fördertätigkeit muss im Rahmen des Stiftungszwecks liegen; die Stiftung darf keine beherrschende Stellung im geförderten Unternehmen erlangen, wobei Know-how, intellektuelles und soziales Kapital natürlich zur Verfügung gestellt werden können; der Markt darf nicht verzerrt werden, wobei es nach hier vertretener Ansicht nicht notwendig ist, dass es keinerlei Markt gibt; sofern die Investition Gewinn abwirft, müssen die Erträge vollständig in den Zweck reinvestiert werden). Problem erkannt, Gefahr gebannt? Weit gefehlt. Wiederum hat ein bedeutendes Steueramt kürzlich mitgeteilt, dass man sich eine Praxisanpassung in diesem Bereich nicht vorstellen könne. Wenngleich es vereinzelt positive Erfahrungen gibt, erscheint der Weg auch in diesem Gebiet noch weit.

Professionell, jung, divers

Wie sollen unsere Stiftungsrät:innen der Zukunft aussehen? Damit Stiftungsrät:innen den Anforderungen an die Compliance und die Governance gerecht werden können, müssen sie kompetent und professionell sein. Und nicht nur das: Eigentlich wollen wir doch die besten Köpfe für unsere Stiftungen und am liebsten auch die neue Generation. Insbesondere bei jungen Kolleg:innen, die am Anfang ihrer beruflichen Karriere stehen, kostet ein Stiftungsratsmandat aber wichtige Arbeitszeit, die im Zweifel auch mit einer Vergütung bedacht werden muss, welche ja ihrerseits wieder besteuert wird. Das allerdings soll in der Schweiz weiterhin der Steuerbefreiung von Stiftungen widersprechen, weil die Steuerbehörden (in falsch verstandener Opferäquivalenz zum Steuerverzicht des Staates) ein «Opfer» der Stiftungsrät:innen verlangen. Zudem besteht unter den Kantonen, aber auch innerhalb einzelner Kantone eine extreme Ungleichheit, weil bestehende Stiftungen teilweise sehr hohe Vergütungen ausschütten, neue Stiftungen hingegen die Ehrenamtlichkeit in die Statuten diktiert erhal-

ten (samt schlechtem Gewissen, wenn sie nur einen bescheidenen Auslagenersatz festschreiben möchten). Das führt zu Recht zu grosser Frustration im Sektor, und auch der Verfasser hat für diesen Anachronismus kein Verständnis. Dass jetzt als Ergebnis der parlamentarischen Initiative Luginbühl die Festschreibung der Vergütungsmöglichkeit ausdrücklich abgelehnt wurde, ist gleichsam das «Worst-Case-Szenario» und hat den Sektor weit zurückgeworfen.

Das Kreisschreiben von 1994

Nachdem die Fragen der Vergütungen sowie der internationalen und unternehmerischen Tätigkeit hauptsächlich Probleme der Steuerbefreiung sind, läge es eigentlich auf der Hand, das Kreisschreiben der ESTV zur Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit zu überarbeiten. Das Kreisschreiben ist derzeit die zentrale (wenngleich nicht verbindliche) Grundlage für die Grundsätze unseres Gemeinnützigkeitsrechts. Es umfasst acht Seiten und stammt aus dem Jahr 1994.

Eine Anpassung ist also an der Zeit. Das Problem ist jedoch, dass im geschilderten heterogenen Umfeld eine solche Anpassung zum Lotteriespiel werden könnte und vor dem Hintergrund des heutigen Regulierungswahns fast garantiert ist, dass das Kreisschreiben in der Folge überreguliert und im Zweifel verschlimmbessert wird. Deswegen geht die herrschende Meinung wohl dahin, das Kreisschreiben lieber nicht anzurühren. Dem Sektor sind also die Hände gebunden, was einen unbefriedigenden Zustand darstellt.

Fingerzeig der Politik?

Bedarf es vor diesem Hintergrund eines Fingerzeigs der Politik? Ein richtiger und wichtiger Impuls ist in jedem Fall die Initiative «Stiftungsstandort Kanton Zürich»⁶⁶, die wohlgerne aus der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion und der Standortförderung stammt. Wenn die Politik im Rahmen solcher Initiativen einen verbindlichen Wertekodex oder ein Leitbild vorgeben würde, etwa «Stiftungen im Kanton Zürich sind dynamisch, international, unternehmerisch, innovativ, professionell, jung und divers», dann könnten sich auch Steuer- und Aufsichtsbehörden diesen Lenkungskriterien kaum entziehen bzw. hätten gleichzeitig einen Impuls sowie Argumente, eine bestehende Praxis zu ändern.

Weitere Rechtsformen?

Aus juristischer Sicht geht es aber nicht nur um die Frage «Steuerbefreiung oder nicht», sondern auch um die Frage «Stiftung oder keine Stiftung»? Hier kommen zum einen die alternativen NPO-Formen in Betracht (z. B. der Verein, der keine Aufsicht benötigt, oder eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, an welcher man Eigentum halten kann). Zoomt man aber näher, fällt schnell auf, dass es in der Schweiz keine wirklich geeignete Rechtsform für Sozi-

alunternehmungen oder für Mischformen zwischen «non-profit» und «for profit» gibt.

In anderen Rechtsordnungen sind hingegen sog. «B-Corporations» schon fast ein alter Hut. In den USA wurde die Benefit Corporation oder in Italien die Società Benefit dazu geschaffen, Profitzwecke mit dem Zweck eines positiven Impacts zu kombinieren. Braucht man so etwas auch in der Schweiz? Nicht nur als Label, sondern als Rechtsform? Die Ausarbeitung eines solchen Projekts wäre sicherlich spannend. Für die Schweiz ist der Verfasser allerdings eher desillusioniert. Die parlamentarische Initiative Luginbühl hat gezeigt, wie wenig Verständnis in der Politik für die entsprechenden Fragen besteht und wie lange es dauert, nämlich von 2014 bis 2024, um vier geänderte Vorschriften in Kraft zu setzen.

Ebenfalls kein gutes Omen stellt die Diskussion um das sog. «Verantwortungseigentum» in Deutschland dar. Darunter versteht man eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Verantwortungseigentum als neue potenzielle Gesellschaftsform, an welcher kein Gewinnrecht, sondern ein sog. «asset lock» zugunsten des Gesellschaftszwecks besteht. Die Sache hat sich als eine Art Glaubenskrieg entwickelt, der überraschend scharf geführt wird. Warum? Eine zusätzliche Option sollte doch eigentlich nicht schaden. Ist aber nur noch das Verantwortungseigentum gutes Eigentum, ist klassisches, profitbezogenes Eigentum automatisch schlecht, und grosse Unternehmen scheinen sich ihre Reputation einiges kosten zu lassen.

Gar keine Rechtsform?

Wenn das alles so schwierig ist, kann man Philanthropie möglicherweise auch ohne eigene Rechtsform und im eigenen Namen betreiben, so wie es z. B. André Hoffmann proklamiert hat.⁶⁷ Das muss man sich natürlich erlauben können. Der Ansatz trägt aber einen konsequenten Gedanken in sich, nämlich dass sich Freigeister, die im Geschäftsleben erfolgreich sind oder waren, nicht in kleingeistige Korsette zwängen lassen. Wenn die Schweizer Stiftung also ein kleingeistiges Korsett werden sollte, wird sie kein Erfolgsmodell für die Zukunft sein.

C. Der dritte Sektor auf neuen Wegen

Wohin?

Wohin könnten also die neuen Wege des dritten Sektors führen? Möglicherweise in Richtung eines vierten Sektors. Wie genau Letzterer definiert ist, ist gar nicht so klar. Die einen nennen das «Sozialunternehmertum», andere den «Einzelnen in seiner sozialen Verantwortung», was dann z. B. auch auf André Hoffmann zutreffen würde. Ausserdem gibt es weitere spannende Gedanken. So hat etwa der Oxforder Kollege Colin Mayer⁶⁸ die These vorgebracht, dass sich ein Unternehmen, das erfolgreich sein will, ohnehin auf seinen eigentlichen Zweck und nicht nur auf den Profit konzentrieren muss. Eine solche «Pur-

pose Economy» ist dann nicht «Philanthropy» und auch nicht «Corporate Social Responsibility», sondern das Herzstück der Unternehmensstrategie. Lösen Unternehmen die Probleme der Allgemeinheit (und das werden in Zukunft die erfolgreichen sein), werden sie automatisch zu Social Businesses. Dazu kommen die Bedürfnisse der Millennials nach einem anderen Arbeitsumfeld, anderen Werten und anderen Zielen (und wir sind bereits nahe bei der B-Corporation). Denkt man das visionär zu Ende, wird sich der erste Sektor auf lange Sicht möglicherweise nivellieren und mit dem vierten Sektor verschmelzen. Es geht also gar nicht nur um NPOs, sondern auch um For-Profit-Organisationen, wenn wir ein Bild für die Zukunft von ESG-Werten zeichnen wollen.

Was ist zu tun?

Was also ist zu tun? Braucht es weitere Reformen des Stiftungsrechts? Diesbezüglich ist das Pulver erst mal verschossen. Braucht es die Schaffung neuer Rechtsformen? Das klingt zwar spannend, ist in der Schweiz aber eher Wunschdenken. Die Anpassung des Kreisschreibens Nr. 12 zur Steuerbefreiung ist eigentlich zwingend nötig, gleichzeitig aber ein Wespennest. Was also ist der richtige Ansatz?

Nach hier vertretener Ansicht gibt es im Moment nicht den richtigen Weg. Vielmehr müssen in einer freiheitlichen Rechtsordnung alle geschilderten Wege gemeinnützigen Handelns möglich sein, damit jeder auf seine Weise gesellschaftliche Verantwortung übernehmen kann. Es kann nicht sein, dass innovativen Förderformen und -ideen Steine in den Weg gelegt werden, nur weil es keine passende Rechtsform gibt oder eine Praxis aus dem vorherigen Jahrhundert besteht.

Wie wird die Welt im Jahr 2050 aussehen? Wie die Philanthropie? Geht die Welt kontrolliert voran oder nach einem grossen Knall zurück ins 19. Jahrhundert? Wir wissen es nicht. Deswegen lautet der Appell: Wir brauchen die grösstmögliche Flexibilität und Offenheit, und zwar überall, d. h. in den Köpfen, in der Rechtsordnung, bei den Behörden und in der Politik. Wir müssen eine Rechtsordnung schaffen, die eine Reaktion auf Veränderungen möglich macht. Stiftungen müssen die Speerspitze sein, um aktuelle Probleme zu lösen, und dürfen nicht zum Nachzüglerdasein gezwungen werden. Wer zu stark in Boxen denkt, wird die Zukunft nicht gestalten können.

Philanthrop:innen werden nicht müde, die Art und Weise der Philanthropie neu zu denken. Aber erst wenn alle Beteiligten mitdenken, kann die Philanthropie der Zukunft ihr Potenzial abrufen. Das sei ihr und uns gewünscht.

Time to celebrate: Philanthropic organisations acknowledged with a 'carve out' in the OECD Common Reporting Standards

Gastbeitrag von Hanna Surmatz

It's time for philanthropy to celebrate! In October, the OECD released amendments to the Common Reporting Standards (CRS), providing a carve out for genuine public-benefit organisations.

This change showcases philanthropy's ability to make its voice heard. For our sector, it is a collaboration success story at both national and European levels. Philea and SwissFoundations jointly made a strong, detailed and data-driven case for a carve out for philanthropic organisations, and these efforts were supported by global partners such as the US Council on Foundations and WINGS, as well as several European national associations of foundations.

It has been a long process. A small Task Force composed of Philea, SwissFoundations, some interested Philea members and external experts visited the OECD in Paris in 2019 to defend the sector, and has contributed to relevant OECD consultations since then. From that moment, Hanna Surmatz, Philea's Head of Policy, represented European philanthropy in the OECD Business Advisory Group. In this context, Philea's advocacy activities played an important role: our intervention at the OECD public hearing held in Paris in May 2022 provided arguments and evidence to support the carving out of the public-benefit sector from additional reporting duties.

We approached the case in a systematic way. First, we analysed the rationale of the OECD policy, which aims to better detect financial crimes. We illustrated the unintended negative impact on our sector, which is already under tight reporting duties as showcased by the Philea country profiles and Comparative Highlights of Foundation Laws. We then made a strong case for the exemption of public-benefit foundations from additional reporting duties, as these additional reporting duties do not appear to be risk-based and proportionate, and would have made a significant chilling impact on our sector. NPOs need to be focused on their public-benefit work, and additional scrutiny would hinder their ability to address important societal issues. This targeted approach proved to be successful.

Although the Common Reporting Standard focuses on banks and financial institutions to prevent tax avoidance and other financial crimes, it would have been applied to public-benefit organisations, tax-exempt foundations and philanthropic organisations supervised by governmental authorities. We argued that the risk of tax evasion from these types of entities is low, and the benefit of the

reporting requirements is not commensurate with the costs and burdens it would generate. The application of the Common Reporting Standards to philanthropic organisations would have required the gathering of detailed information on donors and grant recipients, which would have involved spending a significant amount of time and resources on compliance.

The European foundation sector includes more than 147,000 philanthropic organisations with an annual expenditure of nearly 60 billion euros to help address societal issues. The European and global philanthropic sector is vital to providing public-benefit support around the world, including humanitarian aid, economic development, health, education, research and science. These activities have many donors and beneficiaries, and the due diligence required by the Common Reporting Standards would have reduced the funding available for these organisations to fulfil their public-benefit missions.

Our comparative analysis shows that all EU Member States have already put in place standards of transparency and accountability. Public-benefit foundations are bound to use their assets to pursue public-benefit purposes. Clear control mechanisms are already in place to ensure a safety mechanism against any abuse, including reporting and auditing requirements, governance requirements, and state and financial supervision.

On page 66, the OECD paper recognises that «representatives from the philanthropy sector have highlighted that the application of the standard can lead to highly undesirable outcomes, requiring genuine public-benefit foundations to apply due diligence procedures in respect of all beneficiaries of grant payments and report on grant payments to non-resident beneficiaries, such as, for instance, disadvantaged students receiving scholarships».

At the same time, concerns have been expressed by some governments that a carve out could enable these actors to circumvent their reporting obligations if no checks are put in place to prove that it only applies to genuine public-benefit organisations. In light of these considerations, the CRS now contains an optional new Non-Reporting Financial Institution category for Non-Profit Entities, mak-

ing the carve-out subject to adequate verification procedures by public authorities. The OECD published rules and commentary of the Crypto-Asset Reporting Framework («CARF») and a set of amendments to the Common Reporting Standard («CRS») providing a carve out for public-benefit organisations.

This success is part of Philea's efforts to promote an enabling space for philanthropy. If we want to ensure that foundations continue to support the public good, we need to work on creating an enabling space for the sector and avoiding unnecessary red tape, which will discourage future funders and foundations.



Hanna Surmatz is Head of Policy at the Philanthropy Europe Association (Philea) in Brussels. Since 2017 she's been a representative of the philanthropic sector in the Financial Action Task Force (FATF) Private Sector Consultative Forum (PSCF) and in 2019, she joined the OECD Tax Business Advisory Group.

Creating and using the momentum – Reflections on the successful outcome of the CRS exemption option for charitable foundations

Gespräch mit Dr. Lukas von Orelli und Philip Kerfs

SwissFoundations is celebrating its successful advocacy regarding the optional exemption for genuine public-benefit organisations from the Common Reporting Standards. This outcome wouldn't have been possible without the intensive dialogue between all involved parties. The interviewees reflect on its process, outcome and further opportunities.

After many months of intensive work and coordination with the various parties, we have successfully anchored the exemption option for charitable foundations in the Common Reporting Standards (CRS). For what reasons did you push for the exemption? Do you think we will be discussing this issue again in a few years?

Dr Lukas von Orelli: Firstly, without the exemption, any foundation acting on an international scale would have been impacted, as either their funding or their board members would have been affected. This would have caused a significant disadvantage to the Swiss foundation's sector and philanthropy overall. Secondly, the initial aim of the reporting obligation was said to be the prevention of tax avoidance. However, this was nonsense since Swiss law prohibits tax-exempted foundation to return funds to its funders or the board. The reporting obligation would have thus greatly impacted the sector without meeting its intended purpose. I am glad that the concerned committees shared this view in the end. The discussion should therefore not come back.

Philip Kerfs: When initially designing the CRS in 2013-2014, the carve out from the Investment Entity definition was not extended to non-profit Entities. There were concerns that the exemption could give rise to situations where Investment Entities would circumvent their reporting obligations under the CRS by improperly claiming the status of non-profit Entities. At the time, certain tax administrations were confronted with widespread charity fraud, which also explains why they were therefore extremely cautious about carving out non-profit entities from reporting obligations.

Equally, as highlighted by representatives from the philanthropy sector throughout the CRS review process, the current CRS treatment of non-profit Entities can lead to highly undesirable outcomes, requiring genuine public benefit foundations to apply due diligence procedures in respect of all beneficiaries of grant payments and report on grant payments to non-resident beneficiaries.

We are confident that the compromise solution reached, namely an optional Non-Reporting Financial Institution category for genuine non-profit organisations, should address the undesirable outcomes flagged by the philanthropy sector, while alleviating the avoidance concerns of tax administrations.

The anchoring of the CRS was only possible through the united efforts of different associations and organizations. What has worked well in the cooperation of the different actors and where is their potential for improvement?

Philip Kerfs: Actors in the philanthropy sector, including associations such as Philea, have shown great proactiveness and persistence in highlighting the relevant issues to the OECD and individual jurisdictions. Equally, the sector has delivered a consistent message in the context of the public consultation, which helped create the momentum needed to revisit the treatment of non-profit Entities under the CRS.

Dr Lukas von Orelli: The willingness of the OECD and the State Secretariat for International Finance (SIF) in Switzerland to listen to us and to enter into negotiation was crucial to our success. For this, I am extremely grateful. We were also lucky to have access to the OECD, thanks to DAFNE's and the EFC's help in 2019. The collaboration with these two institutions and the subsequent alliance of our forces gave us the credibility to provide arguments and solutions that the OECD committees finally accepted.

One reason why charitable foundations were subject to the reporting obligations of the CRS in the first place without any possibility of exemption is that charitable foundations with their special features are not taken into account enough in the legislation or that they are not represented enough. How could this representation be strengthened?

Dr Lukas von Orelli: It's all about visibility. Foundations cannot hide from public awareness and then com-

plain about their public image. But times are changing dramatically. Nowadays, people seem to be more aware of the existence of foundations and the potential role they can play in society. Foundations are also finally getting more involved in political processes and collaborating more with the authorities.

Philip Kerfs: I do not think the absence of a carve-out for charities was due to insufficient representation by the sector. When the CRS was developed, this was a conscious decision taken by the participating jurisdictions. Those jurisdictions's concerns were that such an exclusion could be abused by actors to circumvent reporting duties under the CRS. These concerns are still very much relevant in the eyes of many jurisdictions, which explains also the optional nature of the exclusion in the revised CRS.

That being said, it is a positive development that the sector is now also represented at the level of the business advisory group in the OECD's Working Party No. 10. This group is consulted extensively whenever new policies are being developed.

Where do you see opportunities for individual foundations to get involved in advocacy work?

Dr Lukas von Orelli: In every place where awareness leads to solutions.

Philip Kerfs: Given the optional nature of the exclusion, jurisdictions will now be faced with the decision of whether or not to introduce it in their domestic legislation. This will mean that individual foundations and sector associations will have a role to play in advocating for the exclusion in specific jurisdictions. The need for such advocacy is further amplified in the European Union context, where the current draft of the eighth amendment to the Directive on Administrative Cooperation (DAC8) does not reflect the exclusion. Engagement with individual Member States will therefore be important to ensure that the issue is not overlooked when transposing DAC8.

The interview was conducted by Katharina Gugli, former Communication & Digital Strategy, SwissFoundations.



Dr iur. Lukas von Orelli has been Managing Director of the VELUX STIFTUNG in Zurich, a large international foundation, since 2004. He is involved in various foundation and association committees. In particular, he has been on the board of SwissFoundations since 2010 and its president since 2016. He publishes and lectures on the foundation sector and foundation practice and is co-editor of the online commentary on legal entities.



Philip Kerfs is the Head of the International Co-Operation Unit at the Centre for Tax Policy and Administration of the OECD. The International Co-Operation Unit supports the OECD's policy work relating to the international tax transparency standards and all other forms of enhanced international co-operation in tax matters. Over the past years, Philip has mainly worked on the the Common Reporting Standard, the BEPS transparency standards, the Model Reporting Rules for Platform Operators with respect to Sellers in the Sharing and Gig Economy.

Haftungsfallen für den Stiftungsrat

Gastbeitrag von Dr. Dr. Thomas Sprecher

Ja, es gibt recht wenige veröffentlichte Gerichtsentscheide zur Haftung von Stiftungsrät:innen. Man darf aber daraus nicht schliessen, das Haftungsrisiko sei minim. Wen es trifft, den trifft es. Und ob ihnen dies nun bewusst ist oder nicht – Stiftungsorgane haften mit ihrem ganzen persönlichen Vermögen. Nachstehend einige Hinweise zur Vermeidung persönlicher Haftung⁶⁹.

1. Keine Schonzeit für Stiftungsratsmitglieder

Gemütlichkeit ist nicht angesagt. Stiftungsratsmitglieder geniessen keine Schonzeit. Ihre Haftung beginnt mit dem ersten Tag. Sie müssen sich also schon vor dem Mandatsbeginn hinreichend auseinandersetzen mit der Stiftung und ihren Strukturen und Aktivitäten, die zu einer Haftung führen könnten.⁷⁰

2. Haftung auch faktischer Organe

In der Haftung stehen nicht nur jene Stiftungsratsmitglieder, die als solche gewählt und im Handelsregister eingetragen worden sind. Auch Personen, «die tatsächlich Organen vorbehaltenen Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen» (BGE 128 III 29 E. 3a; BGE 141 III 159), können haftbar werden. In der Praxis werden sie «faktische Organe» genannt. Es kann sich zum Beispiel um Stifter:innen handeln.

3. Keine Haftungsminde rung wegen Ehrenamtlichkeit

Ob Stiftungsratsmitglieder für ihre Tätigkeit entschädigt werden oder ob sie «ehrenamtlich» arbeiten, spielt für die Haftung keine Rolle. Dies wird in der Literatur zum Teil kritisch gesehen.⁷¹ Zwar beurteilt sich nach Art. 99 Abs. 2 OR das Mass der Haftung milder, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt. Aber einen Bundesgerichtsentscheid, der diese Regel auf Stiftungsorgane angewandt hätte, gibt es bis heute nicht. Ob der Stifter in der Stiftungsurkunde eine Haftung von Stiftungsorganen bei leichter Fahrlässigkeit wegbedingen kann, ist umstritten.⁷²

4. Keine «Entlastung» von Stiftungsratsmitgliedern

Es gibt im Stiftungsrecht keine Entlastung (oder «Décharge»), wie sie das Aktienrecht kennt. Es gibt keine Dritteigentümer, welche die Stiftungsorgane entlasten könnten. Auch die Aufsichtsbehörde kann dies nicht. In einzelnen Stiftungen kommt es vor, dass der Stiftungsrat der Geschäftsleitung «Entlastung» erteilt. Dies kann dann allerdings nur die Bedeutung haben, dass der Stiftungsrat auf der Grundlage des ihm bekannten Wissens erklärt, die Geschäftsleitung für die Tätigkeit bis zu einem gewissen Zeitpunkt nicht haftbar zu machen. Geschieht dies zu Un-

recht, macht sich der Stiftungsrat mit seiner Erklärung unter Umständen selbst haftbar.

5. «Ich habe ja gar nichts getan»: Haftung durch Unterlassung

Eine Haftpflicht kann nicht nur durch pflichtwidrige oder widerrechtliche Aktivitäten ausgelöst werden, sondern auch durch pflichtwidrige oder widerrechtliche Unterlassungen.⁷³ Der ganze Stiftungsrat bleibt untätig, wo er aktiv werden müsste (z. B. Unterlassung, die Steuerbefreiung der Stiftung zu beantragen; Unterlassung einer Überschuldungsanzeige, Art. 84a Abs. 3 ZGB), oder einzelne Mitglieder tun es, wo sie einschreiten müssten. Den toten Mann zu spielen, ist nicht immer eine gute Strategie.

6. «Ich habe widersprochen, aber es wurde nicht protokolliert»

Haftungsklagen sind meistens bestimmt von Beweisfragen. Wer beklagt wird, will sich verteidigen können. Dazu dienen Protokolle. Gerade in Geschäften, die zu einer Haftung führen können, ist es von Bedeutung, dass die Position der Mitglieder genau und ausführlich genug protokolliert wird. Es muss klar werden, wenn jemand dagegenstimmt oder sich der Stimme enthält, wenn jemand vor einer Aktion warnt usw. Es muss aber auch klar werden, aus welchen Gründen und auf welcher Grundlage ein haftungsrechtlich heikler Beschluss gefasst wird. So kann später bewiesen werden, dass der Stiftungsrat seine Sorgfaltspflicht wahrgenommen hat.

7. Nichtwissen schützt vor Haftung nicht zuverlässig

Man kann in Haftungsklagen nicht zuverlässig zur Rechtfertigung nehmen, man habe dies oder das nicht gewusst. Man müsste darüber hinaus auch erfolgreich geltend machen können, man habe dies oder jenes auch *nicht wissen müssen*. Es lohnt sich nicht erst aus haftungsrechtlicher Sicht, sondern dient schon zur bestmöglichen Zweckumsetzung, dass der Stiftungsrat alle relevanten Informationen zusammenträgt und dass er auch Expert:innen zuzieht, die ihm dabei helfen, wenn ihm selbst die entsprechende Expertise abgeht.

8. «Die Stiftung kann ja zahlen»

Manche Stiftungsratsmitglieder sind überzeugt, sie unterstünden keiner Haftung, da die Stiftung ja Drittfordernungen aus ihrem Vermögen zahlen könne. Das ist ein Irrglaube. Wenn Stiftungsratsmitglieder der Stiftung Schaden zufügen, können sie haftbar werden unabhängig davon, ob die Stiftung den Schaden Dritter zu decken vermag.

9. «Die Versicherung deckt alles»

Es ist in vielen Fällen zu empfehlen, dass der Stiftungsrat eine Organhaftpflichtversicherung für die Stiftungsorgane abschliesst. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Versicherung jeden Schaden abdeckt. Die Deckung von vorsätzlich und in vielen Fällen auch von grobfahrlässig verursachtem Schaden ist ausgeschlossen. Und mehr noch: Eine strafrechtliche Verfolgung und gegebenenfalls Verurteilung kann durch eine Versicherung nicht ausgeschlossen werden. Ausserdem verhindert die absichtliche oder grobfahrlässige Verursachung von Schaden die Reduktion der Haftung gemäss Art. 44 Abs. 2 OR. Und schliesslich schützt auch eine Versicherungsdeckung nicht vor der hohen zeitlichen und psychischen Belastung und dem Reputationschaden, die ein Verantwortlichkeitsprozess mit sich bringen kann.



Dr. Dr. Thomas Sprecher ist Rechtsanwalt und Partner bei der Anwaltskanzlei Niederer Kraft Frey in Zürich. Er berät nationale und internationale Stiftungen, Verbände und Privatpersonen. Er ist Mitglied des Legal Council von Swiss Foundations und Mitautor des Swiss Foundation Code.

Herausforderung neues Datenschutzrecht – To-dos für Stiftungen

Gastbeitrag von Dr. Roman Baumann Lorant und Ivana Savanovic

Am 1. September 2023 tritt das neue Datenschutzrecht in Kraft. Dieses gilt auch für Stiftungen in der Schweiz, die Personendaten bearbeiten. Die Rechte der betroffenen Personen werden gestärkt und der Datenschutz der Bundes bekommt mehr Befugnisse. Auf der anderen Seite werden die Pflichten für die Stiftungsverantwortlichen sowie die Strafbestimmungen verschärft. Es bleibt nicht mehr viel Zeit, bis die Stiftungen die neuen Datenschutzanforderungen umgesetzt haben müssen, zumal das Gesetz keine Übergangsvorschriften vorsieht.

Allgemeines zum neuen Datenschutzrecht

Stiftungen unterliegen per 1. September 2023 dem neuen Datenschutzgesetz (nDSG)⁷⁴ sowie der neuen Datenschutzverordnung (nDSV)⁷⁵, sofern sie Daten von natürlichen Personen bearbeiten. Die Stiftungsverantwortlichen sollten sich mit den Neuerungen vertraut machen und eruieren, in welchen Bereichen sie Daten bearbeiten (z. B. von Gesuchsteller:innen, Destinatär:innen, Spender:innen etc.) und welche Massnahmen bereits bestehen. Die Personendaten von juristischen Personen, unter anderem auch von Stiftungen, werden neu nicht mehr geschützt (vgl. Art. 2 Abs. 1 nDSG).

Personendaten dürfen nur unter Einhaltung gewisser Grundsätze (z. B. Recht- und Verhältnismässigkeit, Verwendung für bestimmten Zweck etc.; Art. 6 ff. nDSG) und bei Beachtung der erforderlichen Sicherheit bearbeitet werden. Werden diese Grundsätze bei der Bearbeitung verletzt, bedarf es eines Rechtfertigungsgrunds wie etwa einer Einwilligung der betroffenen Person. Unter «Personendaten» werden alle Angaben verstanden, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer; Art. 5 lit. a nDSG). «Bearbeiten» umfasst insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten (Art. 5 lit. d nDSG).

Die seit dem 25. Mai 2018 geltende Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) kann auch auf Schweizer Stiftungen zur Anwendung gelangen, z. B. wenn sie Waren oder Dienstleistungen im EU-Raum anbieten. Auch Förderleistungen für in der EU ansässige Destinatäre dürften zur Anwendbarkeit der EU-DSGVO führen.

Verschärfte Pflichten der Verantwortlichen

Nachfolgend werden im Überblick die wichtigsten Pflichten für Stiftungen vorgestellt.

a) Neue Informationspflicht

Die wesentlichste Neuerung bringt die Informationspflicht mit sich. Gemäss Art. 19 Abs. 1 nDSG muss der oder

die Verantwortliche die betroffene Person angemessen über die Beschaffung von Personendaten zum Zeitpunkt der Beschaffung informieren. Art. 19 Abs. 2 nDSG statuiert Mindestinhalte an Informationen, die der betroffenen Person erteilt werden müssen (Identität und Kontaktdaten des oder der Verantwortlichen, Bearbeitungszweck, ggf. Empfänger:in der Personendaten). Stiftungen können ihrer Informationspflicht primär nachkommen, indem sie eine Datenschutzerklärung auf ihrer Website aufschalten. In dieser sollten obige Mindestinhalte sowie Angaben zu Datensicherheit, Speicherdauer, Funktionsweise der Website sowie zu allfälligen Cookies und Tracking-Tools enthalten sein. Es ist nicht erforderlich, dass die betroffene Person ihre Zustimmung zur Datenschutzerklärung erteilt; es reicht aus, wenn sie diese zur Kenntnis nehmen kann. Auch in Verträgen kann der Informationspflicht nachgekommen werden, sodass auch diese auf Aktualisierungen geprüft werden sollten, genauso wie z. B. Gesuchsformulare, Newsletter oder Veranstaltungseinladungen. In all diesen Dokumenten kann auch auf die Datenschutzerklärung auf der Website verwiesen werden.

b) Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Die Verantwortlichen haben grundsätzlich ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten mit gewissem Mindestinhalt zu führen (Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 nDSG). Stiftungen mit weniger als 250 Mitarbeitenden sind in der Regel von dieser Pflicht befreit (Art. 12 Abs. 5 nDSG). Um einen Überblick zu erhalten und dem Auskunftsrecht (siehe unten) nachkommen zu können, empfiehlt es sich jedoch für alle Stiftungen, ein solches Verzeichnis zu führen.

c) Auftragsbearbeitung beachten

Stiftungen geben in gewissen Fällen Daten an externe Dienstleister, wie z. B. an Druckereien, Newsletter-Dienstleister, Cloud-Anbieter etc., zur Auftragsbearbeitung weiter. Es gilt sicherzustellen, dass diese Dienstleister die Sicherheit, die Bearbeitung sowie die Löschung der überwiesenen Daten korrekt umsetzen. Vor der Datenübermitt-

lung sollten Stiftungen mit externen Dienstleistern diesbezüglich einen Vertrag abschliessen.

d) Vorsicht bei der Datenbekanntgabe ins Ausland

Bei einer Weitergabe der Daten ins Ausland ist besondere Vorsicht geboten. An die im Anhang 1 der nDSV aufgelisteten Staaten ist eine Datenweitergabe ohne weitere Vorkehrungen möglich (siehe Art. 16 Abs. 1 nDSG). Befindet sich ein Land hingegen nicht auf dieser Liste, müssen die Voraussetzungen von Art. 16 Abs. 2 nDSG erfüllt sein, damit eine Datenbekanntgabe ins Ausland erfolgen darf.

Erweiterte Rechte der Betroffenen

Jede Stiftung muss darauf vorbereitet sein, dass eine betroffene Person von ihren Rechten Gebrauch macht. Im Vordergrund steht das Auskunftsrecht (Art. 25 f. nDSG). Die betroffene Person kann verlangen, dass ihr mitgeteilt wird, welche Personendaten über sie zu welchen Zwecken bearbeitet, wie lange die Daten aufbewahrt und wem ihre Daten bekanntgegeben werden (Art. 25 Abs. 2 nDSG). Weiter hat die betroffene Person das Recht, die Berichtigung und Löschung ihrer Daten zu verlangen (vgl. Art. 6 Abs. 4 f. nDSG). Stiftungen müssen auf solche Anfragen vorbereitet sein, damit sie allfällige Berichtigungen und Löschungen speditiv bearbeiten können.

Gestärkte Stellung der Aufsichtsbehörde

Unter dem neuen Gesetz wird die Stellung der Aufsichtsbehörde, d. h. des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB), gestärkt. Er ist nun eine Aufsicht mit «Zähnen» und kann insbesondere von Amtes wegen oder auf Anzeige hin Untersuchungen gegen Stiftungen führen, die ihre datenschutzrechtlichen Pflichten verletzen.

Verschärfte Strafbestimmungen

Verschärft wurden auch die Strafbestimmungen im neuen Gesetz (vgl. Art. 60 ff. nDSG). Zahlreiche Verstöße gegen das Gesetz werden mit Bussen von bis zu CHF 250'000 geahndet. Verfehlungen sind allerdings nur dann strafbar, wenn sie mit Absicht begangen werden. Lediglich unsorgfältiges Handeln reicht nicht.

Checkliste

Zusammengefasst haben die Stiftungsverantwortlichen insbesondere Folgendes zu tun:

- Vertrautmachen mit neuem Datenschutzrecht (inkl. Informieren, Sensibilisieren und Schulen der Mitarbeiter:innen)
- Bestandesaufnahme der Datenbearbeitungen sowie bereits bestehender Massnahmen
- Definition der technischen Prozesse und Sicherstellung der Datensicherheit

- Erstellen eines Datenbearbeitungsverzeichnisses (Empfehlung)
- Erstellen bzw. Anpassen der Datenschutzerklärung und Publikation auf der Website
- Prüfen von Dokumenten (z. B. AGBs, Verträge, Gesuchsformulare, Newsletter, Einladungen zu Veranstaltungen etc.) auf erforderliche Anpassungen
- Prüfen von Auftragsbearbeitungen und der Weitergabe von Daten ins Ausland
- Definition des Vorgehens bei Geltendmachung der Betroffenenrechte
- Bestimmung einer internen Ansprechperson
- Check betreffend die Anwendbarkeit der EU-DSGVO

Die neue Schweizer Datenschutzgesetzgebung – Was Sie beachten müssen

Das von SwissFoundations im November 2018 publizierte und im November 2022 aktualisierte Merkblatt beinhaltet u. a. juristisch geprüfte Vorlagen für Datenschutzerklärungen und Vertragsklauseln sowie eine Checkliste. Das Merkblatt inklusive Onlinedossier ist exklusiv für SwissFoundations-Mitglieder zugänglich.

→ www.swissfoundations.ch/de/merkblaetter



Dr. iur. Roman Baumann Lorant ist Rechtsanwalt in Dornach und Lehrbeauftragter für Stiftungs-, Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht an der Universität Basel.



Ivana Savanovic, MLaw, ist Projektmanagerin Recht & Politik bei SwissFoundations, Doktorandin und wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dominique Jakob sowie Mitarbeiterin am Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich.

III. SPECIAL: UNTERNEHMEN UND PHILANTHROPIE

Gesellschaftliche Verantwortung ist längst nicht mehr nur ein Thema der Zivilgesellschaft, vielmehr bewegen sich Unternehmen und Zivilgesellschaft aufeinander zu. Das diesjährige Special beleuchtet die Bedeutung der Corporate Philanthropy, wobei die besondere Rolle der Corporate Foundations als Brückenbauerinnen zwischen Unternehmen und Zivilgesellschaft in diesem Spannungsfeld aufgezeigt wird. Dabei stehen Corporate Foundations oft in der Kritik. Die Stiftungsporträts der ON Foundation und der Fondation Givaudan geben Einblick in das Wesen und den Charakter von Corporate Foundations sowie in deren Wirken und die besonderen Herausforderungen.

Viele Stiftungen versuchen ihre Wirkung an privatwirtschaftlichen Modellen zu messen. Der Artikel zur unternehmerischen Orientierung behandelt in diesem Zusammenhang deren Chancen und Grenzen. Zusätzlich illustriert das Beispiel der Aventinus-Stiftung das Modell einer Stiftung, die Unternehmen hält.

Führt die neue Corporate Responsibility zu einer geringeren Bedeutung von Corporate Philanthropy?

Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Wirtschaft und Dritter Sektor bewegen sich aufeinander zu. Das schafft Potenziale für neue Kooperationen, gleichzeitig aber entstehen auch Unsicherheiten. Braucht es Corporate Foundations überhaupt noch, wenn die Unternehmen aktuell ihren «Purpose» entdecken und sogar gesetzlich zu mehr gesellschaftlicher Verantwortung verpflichtet werden?

Alle Ausführungen zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen beginnen immer bei Milton Friedman und seinem Verständnis, dass Unternehmen der Gesellschaft am besten dienen, wenn sie Gewinn machen. Prägnant verkürzt auf den Satz «The business of business is business!» wird damit jeglichem gemeinnützigem Engagement von Unternehmen der Sinn abgesprochen. Gerade in den USA wurde dieser Grundsatz auch lange vom Gesetz gestützt. Corporate Philanthropy, also gemeinnütziges Engagement von Unternehmen durch Spenden, Stiftungen oder Freiwilligenarbeit, war bis in die 1980er Jahre untersagt, da sie als versteckte Marketingmassnahme und Verringerung der Gewinnanteile der Eigentümer:innen gesehen wurde.⁷⁶ Noch heute sind die gesetzlichen Bestimmungen für Corporate Foundations z. B. in den USA und England viel strenger als in Kontinentaleuropa, insbesondere was die Zwecksetzung betrifft. So dürfen dort Corporate Foundations keinen Zweck verfolgen, der zu nah am Kerngeschäft des Unternehmens ist, um einen Marketingeffekt zu verhindern.

Dennoch haben Corporate Foundations in den vergangenen Jahren weltweit an Zahl und Bedeutung gewonnen.⁷⁷ Corporate Foundations haben eine besondere Funktion, denn sie eignen sich bestens als Brückenbauerinnen zwischen Unternehmen und Zivilgesellschaft. Einerseits sind Corporate Foundations Teil des Unternehmens, das die Stiftung häufig jährlich alimentiert, die Löhne der Mitarbeitenden der Stiftung trägt oder Räumlichkeiten und administrative Unterstützung bietet. Dadurch können sich Corporate Foundations sehr effizient auf ihre Zweckerfüllung konzentrieren. Andererseits sind Corporate Foundations rechtlich unabhängig und als gemeinnützig anerkannte Stiftungen Teil der Zivilgesellschaft. Dadurch entsteht eine gewisse Distanz zum Kerngeschäft des Unternehmens. Die Stiftung kann so die Zivilgesellschaft als Stakeholderin im Unternehmen vertreten. Dennoch spielen Corporate Foundations in der öffentlichen Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen nur eine untergeordnete Rolle.

Nicht erst seit der Abstimmung zur Konzernverantwortungsinitiative haben sich die Erwartungen an die Unternehmen verändert. Von Unternehmen wird weit mehr

erwartet, als nur wertschöpfend zu sein. Vielmehr sollen ökologische und soziale Folgen der Geschäftstätigkeit besser berücksichtigt und verantwortet werden. Unter die neue «Corporate Responsibility» (CR) fallen viele Aspekte wie Lieferketten, Umweltschutz, Mitarbeitendenversorgung, Attraktivität als Arbeitgeber, Diversität und Integration oder Verantwortung für den Umgang mit den Produkten durch die Kund:innen. Damit ist CR nicht mehr ein nettes Marketing-Tool, das die Reputation fördern kann, sondern ist zwingender Teil des Kerngeschäfts geworden. Als Reaktion entdecken die Unternehmen ihren «Purpose» und formulieren neben den «harten» Wirtschaftszielen auch «weiche» ökologische und soziale Ziele als strategische Vorgaben für das eigene Handeln bis hin zu bonusrelevanten Vorgaben für die CEOs. Dabei kommen immer häufiger Instrumente und Methoden zum Einsatz, die ursprünglich für NPOs entwickelt wurden. Plötzlich formulieren Unternehmen ihre Wirkungsketten mit Output, Outcome und Impact, messen den Social Return on Investment oder formulieren eine Triple Bottom Line.

Auf der anderen Seite stehen NPOs unter Druck, ihre Effizienz und Effektivität stetig zu steigern. Zunehmend sehen sich auch NPOs einer kritischen Berichterstattung ausgesetzt, die sie nicht mehr nur als Teil der Lösung, sondern manchmal auch als Teil des Problems sieht. Skandale wie bei Oxfam in Haiti und beim WWF in Bhutan oder Missmanagement wie bei Green Cross finden durch die sozialen Medien eine schnellere Verbreitung. Auch die Finanzierung der Gemeinnützigkeit wird heute kritischer gesehen. Grossspender:innen und Stiftungen wird aufgrund ihrer Position eine zu grosse Macht vorgeworfen, und stattdessen wird mehr staatliche Intervention gefordert. Gleichzeitig ziehen sich staatliche Institutionen aus der Finanzierung der unmittelbaren Arbeit vor Ort zurück und fördern lieber Vernetzung, Austausch und Kompetenzentwicklung. Eine Mentalität der Absicherung und des Controllings führt zu immer neuen bürokratischen Regeln. Schliesslich führen neue Methoden wie Social oder Impact Investing zu neuen Chancen. Eine neue Generation von Geldgeber:innen will nicht einfach spenden und nur das gute Gefühl als Dank erhalten. Sie wollen involviert sein und die Entwicklung der Projekte mitverfolgen. Um diese

Gelder für ihre Arbeit zu akquirieren, müssen NPOs daher lernen, die Sprache von Investitionen, Hebelwirkung und Rendite zu sprechen.

Die beiden Entwicklungen führen unweigerlich dazu, dass sich Unternehmen und NPOs aufeinander zubewegen. In Unternehmen wird mehr über soziale und ökologische Ziele gesprochen, während in NPOs die Wirtschaftsziele neben dem eigentlichen Zweck mehr Aufmerksamkeit erhalten. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Zukunft? Braucht es die Corporate Foundations als Brückenkopf zwischen Unternehmen und NPOs überhaupt noch?

Die Aktivitäten der Unternehmen gehen heute weit über Reputationssteigerung hinaus. Wenn die Credit Suisse eine Stiftungsratsausbildung für Mitarbeitende anbietet oder Novartis in ihrem Engagement für Angestellte nach einer Theory of Change arbeitet, dann entspricht das nicht mehr dem klassischen «Shared Value»-Ansatz⁷⁸, bei dem die Verbindung von gesellschaftlichen und unternehmerischen Zielen meist vor allem an den Vorteilen fürs Unternehmen ausgerichtet wurde. Heute lassen sich Unternehmen als «Benefit Corporation» (B-Corp) zertifizieren, um die eigene gesellschaftliche Verantwortung unter Beweis zu stellen und unabhängig prüfen zu lassen. In der Schweiz hat sich die «B-Corp»-Zertifizierung vor allem von der Westschweiz aus entwickelt, wo Unternehmen wie Nespresso oder die Banken Lombard Odier und Bonhôte zertifiziert sind. In der Deutschschweiz ist das Programm «Swiss Triple Impact» verbreiteter. Hiermit verpflichten sich Unternehmen zur Einhaltung der Sustainable Development Goals. Inzwischen sind schon über 1'300 Unternehmen beteiligt.

Wenn nun die Unternehmen immer sozialer und ökologischer werden, könnten die klassischen Engagements wie Corporate Foundations oder Corporate Volunteering ja überflüssig werden. Vielleicht gleichen sich Unternehmen und NPOs sogar so weit an, dass kaum mehr Unterschiede bestehen. Zum Abschluss sollen daher einige Ideen und Entwicklungen skizziert werden, wie Unternehmen und NPOs in Zukunft miteinander interagieren können.

1. Corporate Foundations als Think Tanks

Eine Corporate Foundation, die als verlängerter Arm der Marketingabteilung zu Reputationszwecken Gelder ausschüttet, ist heute kaum mehr zeitgemäss. Corporate Foundations entwickeln heute eigene Aktivitätsprogramme und bewegen sich viel unabhängiger vom Unternehmen. Marke und Netzwerk des Unternehmens dienen vielfach als Türöffner, gleichzeitig aber arbeiten die Stiftungen vermehrt mit anderen zivilgesellschaftlichen oder staatlichen Akteuren zusammen. Die Stiftung «Sight and Life» war früher eine Corporate Foundation des Vitaminherstellers DSM und hat sich in den vergangenen Jahren zu einer eigenständigen Stiftung mit vielzähligen Geldgebern ent-

wickelt, gleichzeitig ist das Thema der Fehlernährung gleich geblieben. Mit mehr Unabhängigkeit können sich Corporate Foundations zu Think Tanks entwickeln, die neues Wissen generieren, das auch wieder dem Unternehmen zugutekommen kann. Die Laudes Foundation (früher C&A Foundation) beispielsweise setzt sich kritisch mit den Aktivitäten der Textilindustrie auseinander und sucht gleichzeitig nach Lösungsansätzen für mehr Nachhaltigkeit in dieser Branche.

2. NPOs als Dienstleister für Unternehmen

Für viele Unternehmen bedeutet es eine grosse Herausforderung, den neuen Ansprüchen an die gesellschaftliche Verantwortung gerecht zu werden. Schnell stehen Vorwürfe von Greenwashing im Raum, wenn diese Ziele nur halbherzig oder unzulänglich angegangen werden. Gleichzeitig fehlt vielen Unternehmen intern das Know-how für eine wirksame Umsetzung. Hier können Corporate Foundations wie auch andere NPOs unterstützen und die notwendige Kompetenz zur Verfügung stellen. NPOs wie der WWF oder Unicef arbeiten eng mit Unternehmen zusammen und bieten anwendungsorientierte Lösungsansätze an. In Corporate Foundations arbeiten immer häufiger Personen, die Erfahrungen aus dem NPO-Sektor mitbringen und so bei der internen Umsetzung im Unternehmen helfen können.

3. Watchdogs

Natürlich braucht es auch die kritische Sicht auf die Entwicklung der Unternehmen. Watchdog-Organisationen wie Public Eye halten eine kritische Distanz zu Unternehmen und prangern Fehlverhalten öffentlichkeitswirksam an. In einer experimentellen Studie wurde gezeigt, dass diese Massnahmen eine stärkere Auswirkung auf das Kaufverhalten der Konsument:innen haben als unterstützende Massnahmen von kollaborativen NPOs wie dem WWF. Andererseits aber werden die kollaborativen NPOs stärker durch Spenden unterstützt.⁷⁹

4. Mehr als nur ESG

Die ESG-Kriterien (Ecological, Social, Governance) sind ein Megatrend in der Vermögensverwaltung. Damit sollen Investitionen auf ihre Nachhaltigkeit hin geprüft und ausgezeichnet werden. Der grosse Erfolg führt jedoch auch zu nachteiligen Entwicklungen. So haben Studien gezeigt, dass die unterschiedlichen ESG-Kataloge zu sehr abweichenden Ergebnissen führen, d. h. es besteht gar keine Einigkeit darüber, was Nachhaltigkeit bei Finanzinvestitionen tatsächlich auszeichnet.⁸⁰ Deshalb sollte Impact Investing wieder viel enger als tatsächlich direkte Investitionen in soziale oder ökologische Projekte verstanden werden. Hier können Unternehmen und NPOs gemeinsam neue Strukturen schaffen, um überprüfbare Investitionen zu ermöglichen. Das Engagement der Aven-

tinus-Stiftung bei *Le Temps* oder die Beteiligung von Stiftungen an der Plattform «Stiftung Schweiz» zeigen, wie Stiftungen durch unternehmerische Verantwortung ihren Zweck verfolgen können.

Unternehmen und Zivilgesellschaft bewegen sich aufeinander zu, wodurch sich die Rolle der Corporate Foundations verändert. Anstatt wie von Archie Carroll als «Sahnehäubchen» bezeichnet nur Beiwerk für eine bessere Reputation zu sein,⁸¹ können sie wichtige Vermittlerfunktionen zwischen Unternehmen und Zivilgesellschaft übernehmen. Dies können neue Funktionen wie die als Think Tank sein oder auch eine Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Nachhaltigkeitsziele in den Unternehmen. Die Brückenfunktion zwischen Unternehmen und Zivilgesellschaft wird aber immer die wichtigste Aufgabe bleiben. Kürzlich hat der Technische Leiter von Meta (Facebook), Andrew Bosworth, in einem Blog die philanthropischen Aktivitäten des Unternehmens als Ablenkung von den eigentlichen Tätigkeiten bezeichnet und damit die alte Perspektive von Milton Friedman wieder auf die Tagesordnung gesetzt.⁸² Das Verhältnis von Unternehmen und Zivilgesellschaft muss also immer wieder neu ausgehandelt und diskutiert werden. Corporate Foundations kennen beide Seiten und können deshalb als Vermittler die jeweils andere Seite vertreten.

KOSMOS CORPORATE FOUNDATIONS: ZWEI STIFTUNGEN IM PORTRÄT

Die ON Foundation

Gastbeitrag von Dr. Kay Horsch

Lebensqualität durch regenerative Therapien verbessern

Knie-, Fuss- und Wirbelsäulenverletzungen sowie degenerative Erkrankungen wie Hüft- und Kniearthrosen oder Bandscheibenschäden sind in der Bevölkerung weit verbreitet. Sie bedeuten eine grosse Beeinträchtigung für die Betroffenen und eine gewaltige Belastung für das Gesundheitssystem. Stellen Sie sich vor, Ärztinnen könnten verletzte oder degenerierte Gewebe und Gelenke in ihren ursprünglichen Zustand versetzen und sie dauerhaft erhalten, Bandscheiben wieder aufbauen, Gelenkarthrose heilen, unterbrochene Nerven wieder wachsen lassen und damit gelähmte Menschen wieder das Gehen ermöglichen. Dafür setzt sich die ON Foundation ein.

Fokus auf die Orthoregeneration

Die Orthoregeneration, also die orthopädische Geweberegeneration, ist ein relativ junges Feld. Es bedarf noch grosser Forschungsanstrengungen, um die beschriebenen Szenarien umsetzen zu können. Das Potenzial ist riesig und vielversprechend. Aus diesem Grund wurde 2018 von der Familie Geistlich und der Firma Geistlich Pharma die ON Foundation gegründet. Es ist die weltweit erste Stiftung, die den Fokus ganz auf die Orthoregeneration legt. Den Stiftungsrat bilden Experten aus verschiedenen Gebieten der Orthopädie mit Schwerpunkt Sportmedizin und Biomaterialien. Ein erweitertes Expert:innenteam, bestehend aus Orthoregenerations-Spezialist:innen, unterstützt aktiv die Initiativen der Stiftung. Realisiert werden die zahlreichen Projekte der jungen Stiftung durch ein vierköpfiges Team, das zeitgemäss vollständig remote arbeitet. Als eigenständige, international tätige Organisation möchte die ON Foundation dazu beitragen, neue regenerative Behandlungsmöglichkeiten zu entwickeln und damit die Lebensqualität vieler Menschen deutlich zu verbessern.

Philanthropische Gründerfamilie

Die Familie Geistlich engagiert sich seit vielen Jahren in der medizinischen Forschung. Sie fördert die Entwicklung neuer Produkte und chirurgischer Techniken und arbeitet eng mit Fachpersonen aus Forschung und Klinik zusammen. Dank innovativer Produkte entwickelte sich die Firma Geistlich unter der Führung von Dr. Peter Geistlich zum Weltmarktführer in der regenerativen Zahnmedizin. 2003 gründete das Unternehmen die erste Stiftung, die

Osteology Foundation, die mittlerweile entscheidend zur Weiterentwicklung in diesem Bereich beiträgt. Dr. Peter Geistlich und seinem Nachfolger Dr. Andreas Geistlich war und ist die Philanthropie stets ein grosses Anliegen.

Operativ unabhängige Stiftung

Die ON Foundation feiert dieses Jahr ihr fünfjähriges Bestehen. Zwischen Stiftung und Stifterfirma besteht seit der Gründung ein strategischer Austausch. Der achtköpfige Stiftungsrat ist völlig unabhängig und gewährleistet die Autonomie der Stiftung. Der Geschäftsführer von Geistlich Pharma, Ralf Halbach, hat als Repräsentant der Gründerfirma im Stiftungsrat kein Stimmrecht. Alle strategischen und operativen Entscheide werden durch Ärztinnen und Wissenschaftler getroffen. In den ersten Jahren hat Geistlich die ON Foundation sowohl finanziell als auch über eine Dienstleistungsvereinbarung unterstützt, in deren Rahmen z. B. Büroräumlichkeiten gestellt wurden. Nach der erfolgreichen Gründungsphase hat sich die ON Foundation operativ vollständig von der Stifterfirma gelöst. Geistlich unterstützt die ON Foundation jedoch weiterhin. Um die Stiftungsaktivitäten und deren Wirkung auszubauen und die Unabhängigkeit noch weiter zu erhöhen, sucht die Stiftung nach weiteren Partnern.

Weltweite Vernetzung mit Spezialist:innen und Fachgesellschaften

Zusammenarbeit ist für die ON Foundation der Schlüssel zum Erfolg. Das «ON» in ON Foundation steht demnach für «Orthoregeneration Network». Mit dem Netzwerk «myON» vernetzt die Stiftung weltweit Fachleute und Entscheidungsträger:innen, um die Orthoregeneration voranzubringen. Mittlerweile sind es 3000 Mitglieder aus 95 Ländern. Zudem arbeitet die ON Foundation mit den führenden Fachgesellschaften in Sportmedizin, Wirbelsäulenchirurgie und orthopädischer Forschung aus Europa und Nordamerika zusammen.

Förderung von Weiterbildung, Forschung und Innovation

Um ihre Ziele zu erreichen und Weiterbildungen auf dem Gebiet der orthopädischen Geweberegeneration zu fördern, vergibt die ON Foundation Education Grants und Scholarships an Nachwuchs-Ärztinnen und -Wissenschaftler rund um den Globus. Mit Fellowships fördert die

Stiftung den Austausch unter Fachpersonen. Die Clinical Fellowships ermöglichen es jungen Chirurginnen beispielsweise, renommierten Experten während einer Woche über die Schultern zu schauen. Um Fachwissen zu vermitteln, produziert die Stiftung Inhalte in attraktiven, modernen Formaten (z. B. ONcase Night, ONstage), die digital und somit international verfügbar sind. Mit Forschungsstipendien werden wissenschaftliche Projekte finanziell unterstützt, um neue Erkenntnisse zu liefern und Therapien zu verbessern. Die ON Foundation fördert gezielt Forschungsprojekte, die innovative Ideen in einer frühen Phase testen und das Potenzial haben, zu neuen klinischen Lösungen zu führen.

Die ON Foundation und die Stifterfamilie sind davon überzeugt, dass in Zukunft grosse Fortschritte im Bereich der Orthoregeneration erzielt werden, die den Patient:innen zugutekommen und gleichzeitig Kosten im Gesundheitswesen einsparen.



Dr. Kay Horsch ist Geschäftsführer der ON Foundation. Nach dem Studium der Biotechnologie und der Promotion in der Krebsforschung an der Universität Basel war er zunächst in der Osteoporose-Forschung in Südafrika tätig, bevor er sich für mehrere Jahre der klinischen Entwicklung neuer Medizinprodukte gewidmet hat. Seit 14 Jahren ist er im Non-Profit-Sektor tätig, wo er erst Geschäftsführer der Osteology Foundation war und vor fünf Jahren die ON Foundation aufgebaut hat.

Geistlich Pharma

Geistlich hat sich seit den 1980er Jahren auf die Regeneration von Knochen, Knorpel und Weichgewebe spezialisiert und gründete in diesem Bereich drei Stiftungen (Osteology Foundation, Osteo Science Foundation und ON Foundation). Das Schweizer Familienunternehmen hat seinen Sitz in Wolhusen und beschäftigt weltweit über 750 Mitarbeitende.

Die Fondation Givaudan – Engagement nach Mass für Communities und für die Natur

Gastbeitrag von Laetitia Vuilleminot

Die Fondation Givaudan entstand 2013 aus dem Willen des Schweizer Weltmarktführers für Aromen und Riechstoffe, sich verstärkt in den Gemeinschaften zu engagieren, in deren Umfeld das Unternehmen tätig ist. Die Stiftung setzt sich zum Ziel, Projekte für Bildung, Gesundheit und Naturschutz anzustossen und zu fördern sowie Spenden zu gewähren.

Eine Besonderheit der Stiftung liegt darin, dass sie eng mit dem Unternehmen Givaudan zusammenarbeitet, insbesondere im Bereich der natürlichen Inhaltsstoffe, ohne die die Welt der Düfte und Aromen nicht vorstellbar ist. Dabei kann sich die Stiftung auf eine gründliche Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten stützen, wodurch sie Projekte umsetzen kann, die ganz auf die Bedürfnisse der Erzeuger:innen dieser Stoffe und ihrer Familien und auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen zugeschnitten sind.

Die Stiftung entstand massgeblich aus der Idee, Mitarbeitenden für ihre Freiwilligenprojekte eine Struktur und Mittel an die Hand zu geben, um sich für Communities in der Nähe von Unternehmensstandorten zu engagieren. Die Stiftung arbeitet denn auch weitgehend mit dem Know-how und dem ehrenamtlichen Einsatz der Givaudan-Mitarbeitenden. Diese können Projekte initiieren, die Finanzierung für deren Durchführung beantragen und gleichzeitig Unterstützung durch die Stiftung erhalten, die ihnen insbesondere ihre Kompetenz im Projektmanagement und ihr Netzwerk an Partnerinstitutionen zur Verfügung stellt.

Die Stiftung, die über eine eigene Organisation verfügt, fördert deshalb gezielt dort, wo sie den Empfänger:innen einen Mehrwert an Know-how und Erfahrung insbesondere durch Kompetenz-Sponsoring bieten kann. Projekte werden nicht nur finanziert, sondern auch konzipiert und begleitet, gestützt auf die Sachkenntnis qualifizierter Partner vor Ort (NGOs, Forschungseinrichtungen, Verbände, Hochschulen ...).

«Wir achten darauf, dass wirkungsvolle Projekte zum Zug kommen, die auf die Bedürfnisse der jeweiligen Community zugeschnitten sind, das heisst, wir arbeiten nach Mass», erklärt Stiftungsleiterin Laetitia Vuilleminot. Bei der Auswahl der Projekte durch den Selektionsausschuss sind zwei Leitprinzipien vorgegeben: Das Engagement muss langfristig sein können, damit die Partnerschaften Zeit haben, zum Erfolg zu kommen, und das Projekt muss flexibel genug sein, um an lokale Kontexte und die Ideen von Ehrenamtlichen angepasst werden zu können. Die geförderten Projekte spiegeln in ihrer Vielfalt denn auch die grosse Bandbreite der Zielländer und der Kreativität der Mitarbeitenden von Givaudan.

Als beispielhafte Programme der Stiftung sollen hier die Projekte in den Dörfern der Vanille- und der Nelkenbäuer:innen in Madagaskar und ein Forschungsprojekt in der Schweiz im Bereich der olfaktorischen Kommunikation erwähnt werden.

Madagaskar zeichnet sich durch eine unvergleichliche Vielfalt an Pflanzen und Kulturen aus. Die Insel ist als grösster Vanillelieferant der Welt bekannt und berühmt. Für Kleinbäuer:innen ist ausserdem die Gewürznelke als Einkommensquelle im ländlichen Raum von Bedeutung, wo Infrastruktur und soziale Einrichtungen nur sehr schwach ausgebaut sind. In der Region Sava, in der Vanille produziert wird, wurden mit Hilfe der Stiftung in den vergangenen zehn Jahren rund dreissig Schulen gebaut oder renoviert, Lehrkräfte ausgebildet und Gesundheitszentren eingerichtet. In der Region Analanjirofo, wo Gewürznelken angebaut werden, liegt der Schwerpunkt auf dem Schutz und dem Erhalt der Wälder. Die Fondation Givaudan unterstützt die Nelkenölproduzent:innen beim Anpflanzen neuer Bäume mit Blick auf ein nachhaltiges Management des Brennholzes für die Destillation – mehr als 900'000 Bäume wurden schon gepflanzt.

Für die Einrichtung Clair Bois in Lancy (Genf), eine Tagesstätte für Kinder mit Mehrfachbehinderung, präpariert Givaudan schon seit einigen Jahren Tablets mit Riechstoffen, die von Erzieherinnen und Therapeuten erfolgreich für die Stimulierung der Kinder und die Kommunikation mit ihnen eingesetzt werden. Um die olfaktorische Wahrnehmung genauer zu untersuchen und die praktischen Erkenntnisse wissenschaftlich zu dokumentieren, förderte die Stiftung das Forschungsprojekt PolyOlf der Universität Freiburg in Partnerschaft mit der Stiftung Clair Bois und Ehrenamtlichen von Givaudan, die namentlich die Duftstoffe für das Forschungsprotokoll geschaffen haben. Die Ergebnisse des 2022 abgeschlossenen Forschungsprojekts wurden in mehreren wissenschaftlichen Publikationen veröffentlicht und werden für Fachleute und Einrichtungen sowie für die internationale Forschung von Interesse sein.

«Ein sehr dankbares Projekt, und ich bin stolz, dabei gewesen zu sein. Ich habe das Gefühl, dass wir als Spezialistinnen aus dem Bereich der Parfums und Duftstoffe dazu

beigetragen haben, eine neue Sprache zu entwickeln, die für diese Kinder unermessliche Vorteile bringen kann», sagt die technische Parfumeurin Laurie Martinez, die als Freiwillige von Givaudan am Projekt beteiligt war.

In den bald zehn Jahren ihres Bestehens hat die Stiftung mehr als hundert Projekte in dreissig Ländern finanziert, ihr Budget vervierfacht, und sie arbeitet daran, ihr Engagement in den lokalen Gemeinschaften und für die Umwelt immer weiter auszubauen.

Das Unternehmen Givaudan

Givaudan ist ein weltweit führendes Unternehmen für Duftstoffe und Beauty, aber auch für Geschmack und Wohlbefinden. Wir feiern die Schönheit der menschlichen Experience durch Kreationen für ein glücklicheres und gesünderes Leben mit der Liebe zur Natur. Gemeinsam mit unseren Kunden bieten wir Erlebnisse mit Lebensmitteln, vom Handwerk inspirierte Düfte und entwickeln Lösungen für Schönheit und Wohlbefinden, die es den Menschen ermöglichen, schön zu sein und sich gut zu fühlen.

→ www.givaudan-foundation.org



Laetitia Vuilleminot ist die Geschäftsführerin der Fondation Givaudan. Nach ihrem Studium der Politikwissenschaften und der Ausbildung am Institut *Supérieur du Parfum und de l'Aromatique Alimentaire* arbeitete sie zunächst in den Bereichen Einkauf natürlicher Rohstoffe und nachhaltige Entwicklung, bevor sie sich der Entwicklung der Aufgaben der Fondation Givaudan widmete.

Business Orientation in Philanthropy

Gastbeitrag von Peter Frumkin

Foundations have long been attracted to the rigor and discipline of the business sector. Peter Frumkin explores here the sources of this fascination and whether it will propel the field toward higher levels of impact and success.

Philanthropy has long harbored a deep admiration for the rigor and discipline of business. While grants are hard to assess in terms of their impact in the world, financial investments are much more precisely measured in terms of return. From this difference, a professional jealousy was born.

Two decades ago, a movement emerged to transform foundation grantmaking into something new and exciting: venture philanthropy. The hope was that if philanthropy could only adopt all the principles and practices of venture capitalism, charitable giving would be transformed into something far more systematic and powerful. Philanthropy just needed to apply great due diligence in reviewing «investments» in non-profits, heighten the donor's level of engagement with recipient organizations, and, most important of all, measure impact in terms of «social return on investment» (SROI). With this attractive analogy advanced, a dream was hatched, meetings were held, consultants were hired, and the field was brimming with excitement.

Until, that is, it all came to a stop when it became clear that philanthropy could never measure return on investment in any way that remotely matched the rigor of the business sector. Attempts were made to advance a new «methodology» for philanthropy, but it turned out to be nothing more than a recycled version of cost-benefit analysis that has been part of government program evaluation repertoire since the 1960s. Multiple treaties were written about social investing. However, with the key linchpin of SROI missing, the venture philanthropy movement faltered. Failing to find a social return on investment metric that was commensurable across the non-profit sector, the movement to transform philanthropy into a charitable version of venture capital investment quietly collapsed.

Today, two decades later, philanthropy has moved on, though the dream of bringing business-like rigor to the field of giving remains strong, even if sublimated somewhat by the recent calls for greater attention to social justice issues in philanthropy. Many foundations still see business as the operational gold standard. This can be seen, for example, in the more recent popularity of grantee satisfaction surveys that mimic customer satisfaction surveys in the business sector. I believe there are at least three reasons for this enduring fascination with business: The nature of board governance, the professionalization of philanthropy, and the drive for accountability.

The boards of many large foundations are populated by successful people, many of whom come from the world of business. When the founding donors of foundations are still alive and active, it is likely that they too have a business background. Board meeting agendas at foundations can and do look like meetings at companies, with a review of financials often being a key item on agendas. While grants will be discussed, many board members are very interested in endowment performance benchmarked against the broader market. Investment performance is something concrete that they know and understand. Endowment growth is expressed in the language of business, and it sets the tone at board meetings. It is little wonder that boards want to know about the performance of their grants and understand how philanthropic gifts produced a social impact that can be measured and tracked, no matter that a large asymmetry in measurement between financial and social return exists.

The staffs of large foundations today are populated by highly educated, credentialed, and sophisticated professionals. These grant makers are not comfortable reporting that their work simply expressed the values of the donor or were carried out with the best of intentions. The ambition of staff is to use philanthropic funds effectively and to be able to report to the board that impact and results were achieved. In this way, staff desperately want to speak in a language that will satisfy the board when it comes to the efficacy of the grants that are given. The language that is most likely to satisfy is the language of business, leading to the rise of technocratic tools for communicating impact, including logic models and performance scorecards, and other tools of the trade. Drawing on this highly rationalized repertoire, foundation staff often connect with their boards and their broader stakeholders using the language of business.

Most foundations exist in perpetuity and never need to attract resources or meet anything resembling a market test. Their endowments shield them from the troubles around them and allow them to operate with great freedom. With this independence comes a desire to be accountable to the communities in which they operate, the government agencies that grant their charters, and the charities that receive their grants. The best way to be accountable is to be able to show that the grants that are made are effectively producing social impact. All which points to the importance of both transparency and performance

measurement, which are hallmarks of well-run companies. The drive for accountability is also closely connected to the search within the foundation field for legitimacy. By being accountable, foundations can justify their privileged position in society and their license to operate forever. The royal road to both accountability and legitimacy has long been seen as ever more rigorous, analytical, and business-like practices.

None of these forces leading foundations to strive to be more business-like are inherently good or bad. They do reflect the history, culture, and traditions of institutional philanthropy. Foundation executives and their staffs want to meet the demands of their boards. Boards want to feel like their giving is making a difference and that philanthropic funds are being translated into social impact and meaningful results. And everyone wants to be accountable. The more important and difficult question is whether a business-like approach to giving is the most promising model for advancing the foundation field. I believe that a broader more open search for guiding principles might yield surprising and fresh principles for giving in the coming years. Right now, such an exploration is difficult to undertake, given the self-imposed constraints and mental models that the foundation field has created for itself.

Philanthropy's fascination with business is not likely to change in the years ahead. It is a field in search of order, a search that will proceed, as it has in recent decades, with a quixotic and jealous eye cast toward the world of business. However, despite its repeated and valiant efforts to rationalize and corporatize itself, philanthropy will surely remain remarkably pluralistic, expressive, and uncoordinated. This is because giving will always be deeply value-driven at its core and reflect a huge range of distinctive private visions of the public good. Can the field move beyond the logic of business? Where could change come from? There are no clear answers. Still, I can only conclude that philanthropy remains today a field that desperately needs a new and very different paradigm, one that will define for foundations new precepts and goals, and create out of the chaos and incommensurability of grant making something deeper and more meaningful.



Peter Frumkin is the Mindy and Andrew Heyer Chair in Social Policy and Faculty Director of the Center for Social Impact Strategy, both at the University of Pennsylvania.

Aventinus: Eine Stiftung mit ideellem Zweck als Unternehmensinhaberin

Gastbeitrag von François Longchamp

Manche Stiftungen sind auch Eigentümerinnen kommerzieller Unternehmen. So die Stiftung Aventinus, die sich die Förderung der Presse auf die Fahnen geschrieben und 2021 die Tageszeitung *Le Temps* gekauft hat. Ein in der Schweizer Medienlandschaft einmaliger Vorgang, der Fragen zur Funktionsweise und zur Rolle der Unternehmensholdingstiftung aufwirft.

Stiftungszweck der am 7. Oktober 2019 in Genf gegründeten Fondation Aventinus ist «... die Unterstützung und Förderung einer unabhängigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen Presse und ebensolcher Medien, notwendige Voraussetzung für eine gute Verbreitung von Information und eine funktionierende Demokratie und Zivilgesellschaft».

Aventinus ist eine nach Schweizer Recht als gemeinnützig anerkannte Stiftung, deren Tätigkeit der Aufsicht der Genfer Behörde ASFIP untersteht. Von Anfang an erhielt sie die Unterstützung dreier bedeutender Westschweizer Stiftungen (Hans Wilsdorf, Leenaards und Jan Michalski) und einiger privater Mäzen:innen.

In den ersten drei Geschäftsjahren hatte sie 121 Anträge von Westschweizer Medien zu prüfen, in 45 Fällen wurden Fördermittel über insgesamt mehrere Millionen Schweizer Franken gewährt.

Das Besondere an der Stiftung ist, dass sie seit dem 1. Januar 2021 direkte Eigentümerin der führenden Westschweizer Tageszeitung *Le Temps* ist. Indirekt ist sie auch Inhaberin der digitalen Newsplattform *Heidi.news*, die sie im Laufe des Jahres 2021 übernommen hat. Die beiden als Wirtschaftsunternehmen betriebenen Medien beschäftigen zusammen 150 Mitarbeitende mit einem Budget von 35 Millionen Schweizer Franken.

Nach Schweizer Recht kann eine Stiftung mit ideellem Zweck ein Unternehmen besitzen. Aventinus ist insofern eine Holdingstiftung, als sie das Unternehmen nicht direkt selbst führt, sondern 99,5% der Anteile an einer juristischen Person hält. Im vorliegenden Fall wurde zugelassen, dass der Stiftung aufgrund der prekären Situation der Presse für vorerst fünf Jahre der Status der Gemeinnützigkeit und die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Steuererleichterungen gewährt werden. Die beiden Wirtschaftsunternehmen im Besitz der Stiftung zahlen unverändert die für juristische Personen üblichen Steuern. Zur Erinnerung sei erwähnt, dass nach Schweizer Recht die Wirtschaftstätigkeit eines Unternehmens in Stiftungsbesitz darauf ausgerichtet sein muss, den gemeinnützigen Zweck der Stiftung zu erfüllen, nicht deren Hauptzweck.⁸³

Die von der Verfassung geschützte Pressefreiheit setzt eine qualitativ hochwertige, freie und unabhängige Presse

voraus. Diese befindet sich aber vor allem mit dem Wegbrechen des werbeabhängigen Geschäftsmodells in grosser Bedrängnis. *Le Temps* war und ist wie viele andere Medien chronisch defizitär. Mit Ausnahme der Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen, die im Wesentlichen dem SRF zugutekommt, ist die Unterstützung für die gedruckten Medien in der Schweiz sehr begrenzt, eine Erhöhung wurde am 13. Februar 2022 vom Volk abgelehnt (54,6% Nein-Stimmen).

Die Übernahme des Titels war das Ergebnis langer Verhandlungen, zusätzlich erschwert durch die Corona-Krise und die juristisch hochkomplexe Herauslösung von *Le Temps* aus der Deutschschweizer Mediengruppe, der die Zeitung damals gehörte. Trotz des eher bescheidenen Umfangs der Transaktion wurde eine umfangreiche «due diligence» verlangt, die Wettbewerbskommission eröffnete sogar ein kartellrechtliches Verfahren wegen potenziell marktbeherrschender Stellung. Ein erstaunlicher Widerspruch: Obwohl die Presse massiv unter Druck steht und die Romandie kleiner ist als die Regionen der Nachbarländer, mussten wir uns hochspezialisierten und kostspieligen Beistand besorgen, um den Bundesbehörden zu beweisen, dass wir nicht ein wettbewerbsfeindliches Pressemonopol anstreben, sondern verhindern wollen, dass zwei von vierzehn Westschweizer Tageszeitungen einem angekündigten Sterben zum Opfer fallen.

Als Stiftung ein Presseunternehmen zu übernehmen, war also kein leichtes Unterfangen. Und die Aufgabe, ein solches Unternehmen zu führen, ist aufgrund der Art seiner Tätigkeit ausgesprochen komplex. Anders als ein klassisches Geschäft erfordert die Presse besondere Vorsichtsmassnahmen. Das Pendant zur Pressefreiheit ist in der Zeitung die Freiheit der Redaktion. So musste unsere Stiftung eine doppelte Brandmauer errichten: eine erste zwischen unseren Mäzen:innen und uns selbst, eine zweite zwischen uns und den von uns übernommenen Medien. Kein Mitglied der Stiftungen, die uns finanzieren, keine:r unserer Mäzen:innen sitzt in unseren eigenen oder in den Organen unserer Unternehmen. Kein Mitglied unserer Stiftung gehört einem Verwaltungsrat eines Unternehmens an, dessen Eigentümerin wir sind. Jegliche inhaltliche Einflussnahme bei der Redaktion ist untersagt. Der Stif-

tung bleibt nur das unveräusserliche Recht, als praktisch alleinige Aktionärin die Mitglieder des Verwaltungsrates zu bestimmen. Diese wurden alle aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen berufen. Schon allein aus diesem Grund war es nicht vorstellbar, die Form einer Unternehmensträgerstiftung anzunehmen. Der Status als Unternehmensholdingstiftung drängte sich geradezu auf.

In diesem besonderen Kontext hat unsere Stiftung im Verhältnis zu den ihr gehörenden Unternehmen zwei Probleme zu bedenken und zu umschiffen. Erstens ist zu vermeiden, dass diese Medien sich als Kämpfer in einem schwer gebeutelten Markt sehen und sich als solche unter dem Schirm einer satt dotierten Stiftung den wirtschaftlichen Entwicklungen ihres Marktes entziehen. Die Unterstützung ist deshalb sorgfältig auszutarieren zwischen Betriebsförderung, Verlustübernahme und Mittelvergabe für zukunfts feste Investitionen. Zweitens gilt es den statutari- schen Stiftungszweck einzuhalten, d. h. die Presse generell und nicht nur unsere eigenen Zeitungen zu unterstützen. Auch wenn wir für unsere eigenen Medien eine besondere Verantwortung tragen, helfen wir doch auch anderen Produkten, die zum Teil direkte Konkurrenten unserer eigenen Titel sind.

Die Übernahme von Unternehmen, die unserem ide- ellen Zweck nahestehen, hat sich als eines von mehreren Mitteln erwiesen, um diesen Zweck zu erfüllen. Wie die gesamte Presselandschaft befinden sich auch diese Medi- en in einer prekären Lage und werden in Zukunft weiter- hin erhebliche Mittel zu ihrer Unterstützung benötigen.



François Longchamp ist Präsident und Mitgründer der Fondation Aventinus. Er ist Stiftungsratsmitglied mehrerer gemeinnütziger Stiftungen und Angehöriger verschiedener Verwaltungsräte in der Romandie. Bis 2018 war er Präsident des Genfer Regierungsrates.

IV. THEMEN UND TRENDS

In der Schweiz unterscheiden sich die Institutionen im Stiftungssektor stark in ihrer digitalen Entwicklung. Der Bereich der digitalen Philanthropie hat deswegen die wichtige Aufgabe, Digitalisierungslücken aufzuzeigen und neue digitale Möglichkeiten im Sektor zu fördern.

Der Stiftungssektor im Tessin ist im Aufschwung. Das Cenpro und ASFESI als zwei wichtige Akteure dieser Entwicklung berichten im Gespräch über ihre Ziele und Herausforderungen sowie die Bedeutung des italienischen Swiss Foundation Code.

Zudem ist die Vermögensverwaltung in turbulenten Zeiten ein aktuelles Thema. Die Avina Stiftung zeigt auf, wie sie den Schwankungen an den Finanzmärkten strategisch begegnet. Weiter ist auch das Verhältnis zwischen Medienförderung und Demokratie ein relevanter Diskussionspunkt im Stiftungssektor. Gilles Marchand hält diesbezüglich die zentralen Entwicklungen und Verbindungen fest.

Digital Philanthropy

Gastbeitrag von Dr. Dr. Giuseppe Ugazio

Digital philanthropy refers to the debate on the adoption (or lack thereof) of digital technologies by philanthropic organizations. In Switzerland, institutions in this sector vary hugely with respect to their readiness to embrace digital tools: while a few of these are already adopting forefront technologies, such as AI based tools to facilitate charitable giving, social impact, or nonprofit management, the majority of organizations only employ the bare minimum – if at all.

During an ongoing research project, we were quite surprised to learn that only about 30% of organizations have a website, and that only about 10% lists an email account as a way to be contacted. The field of digital philanthropy thus has the critical task of promoting the advancement of digital technologies in the philanthropic sphere to facilitate the evolution from traditional methods of philanthropy.

For instance, in the context of resources mobilization, online fundraising and crowdfunding are some of the most prominent examples of innovations provided by the digitalization of philanthropy. These allow individuals and organizations to raise funds for a specific cause or project through the internet. Crowdfunding platforms like GoFundMe provide a platform for people to pitch their ideas and solicit donations from a large, global audience. This method of fundraising has become increasingly popular in recent years and has enabled many people to raise funds for personal or community projects.

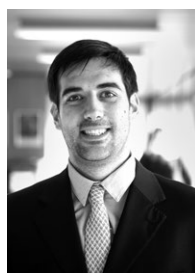
Digital tools are also transforming the way philanthropic organizations work and manage their operations, allowing them to streamline their operations, increase efficiency, and improve the impact of their programs. Nonprofits can access or develop a range of tools to help with tasks such as donor management, communications and outreach, and program evaluation. For example, blockchain technology is an important digital tool which has gained significant traction in recent years. Blockchain enables secure and transparent transactions, making it an ideal tool for philanthropy to track the flow of funds and ensure that donations reach their intended recipients. Additionally, blockchain can enable new forms of philanthropy, such as token-based giving and decentralized autonomous organizations.

Furthermore, the role of technology in measuring impact and accountability is a critical asset of digital philanthropy. Nonprofits and philanthropists are increasingly using digital tools to track and measure the impact of their programs, and to ensure that they are accountable to their stakeholders. For example, The Altruistic League, a philanthropy advisor, uses natural language processing, an AI based tool that monitors and analyses texts from newspapers, social media, and other sources, to determine the progresses and impacts the organizations funded by the League

are achieving. Additionally, by deploying these tools, donor organizations can help their recipients focus entirely on their operations, thus drastically reducing the need to generate reports to demonstrate how they have been using the support they received.

Most importantly, the digitalization of the sector allows philanthropic institutions to become more data driven. Basing the decision-making on facts is a crucial advantage enabled by digital philanthropy. By leveraging data and analytics, philanthropists and nonprofits can gain insights into the impact of their giving, identify areas for improvement, and make data-driven decisions about how to allocate their resources.

Digital philanthropy is a rapidly evolving field and it is transforming the way we think about giving and social impact. Whether through online fundraising, impact investing, or the use of digital tools, technology is enabling new and innovative ways to create positive change in the world. As mentioned above, the Swiss philanthropic sector is unfortunately not advanced in terms of digitalization. While there are some encouraging steps forward, like the initiative from the Swiss Federal Supervisory Authority of Foundations (eESA, from its German short name) to digitize all the yearly reports received from the registered organizations, important steps need to be taken to endorse a quicker digital transformation of the sector. In a survey conducted by the Behavioral Philanthropy research team at the University of Geneva, some of the reasons put forward for resisting the adoption of digital transformation included the ethical and privacy concerns linked to the use of technology in philanthropy, and how to ensure a responsible and accountable use of these tools.



Giuseppe Ugazio holds two doctorates, one in philosophy and one in neuro-economics. Recently, his research has focused on understanding the role of AI for Philanthropy. He is currently the Edmond de Rothschild Foundations Chaired Assistant Professor in Behavioural Philanthropy – Geneva Finance Research Institute (University of Geneva).

Entwicklung des Stiftungswesens im Tessin – Ein Einblick mit Cenpro und ASFESI

Gespräch mit Giorgio Panzera und Andrea Grassi

In den letzten Jahren gab es im Tessiner Stiftungssektor einige wichtige Entwicklungen. Nebst der Gründung von Cenpro und ASFESI ist auch die Übersetzung des Swiss Foundation Code ein wichtiger Schritt für die italienischsprachige Region.

1. Was sind Antrieb und Herausforderungen für die Philanthropie im Tessin?

Giorgio Panzera: Traditionell ist das Tessin ein «Land der Philanthropie». Mit seinen 828 Stiftungen (davon 7 Neugründungen allein 2022) weist der Kanton die sechstgrösste Stiftungsdichte der Schweiz auf. Ein innovationsfreudiges Unternehmertum und das Universum der Start-ups spielen dabei eine bedeutende Rolle. Es ist ja kein Geheimnis, dass ein Umfeld, in dem Unternehmen und Wohlstand gedeihen, ein guter Nährboden ist für die Philanthropie.

Im Hinblick auf die Herausforderungen verweisen wir auf unsere Analyse aus dem Jahr 2021 und deren Ergebnisse: 43% der Tessiner Stiftungen verfügen über ein Vermögen von weniger als 0,5 Millionen Franken, rund 9% sogar von weniger als 50'000 Franken. Es überrascht daher nicht, dass wir einen hohen Anteil von (nahezu) untätigen Stiftungen haben. Dieselbe Untersuchung hat aufgezeigt, dass in den Stiftungsräten nur wenig Diversität herrscht, vor allem im Hinblick auf den Frauenanteil. Dieser beträgt 24,3% und ist damit weit niedriger als im Schweizer Durchschnitt. Die qualitativen Daten belegen zudem einen Überalterungstrend bei den Stiftungsräten, der allerdings auch in anderen Kantonen zu beobachten ist. Wir brauchen dringend mehr Professionalität und Transparenz, um die Dynamik zu erhalten, die wir im Tessin seit einigen Jahren erleben.

Andrea Grassi: Früher war die Philanthropie stark an Strukturen gebunden, die mit der Kirche in Verbindung standen, doch vor allem in den letzten fünfzig Jahren sind im Tessin durch den Einzug von Wohlstand und die Schaffung grosser Vermögen auch gemeinnützige Stiftungen und Vereine entstanden.

Viele Tessiner Stiftungen sind operativ ausgerichtet, d. h. sie sammeln Mittel, die sie direkt für Zielgruppen und Projekte im Sinne des Stiftungszwecks einsetzen. Der Kanton weist aber auch eine beachtliche Anzahl von Förderstiftungen auf, die Mittel für Projekte in der Trägerschaft anderer Einrichtungen oder von Einzelpersonen vergeben können. In der italienischsprachigen Schweiz setzen sich die Stiftungsräte dabei in der Regel aus dem oder der Stiftungsgründer:in (so er oder sie denn noch lebt) und dessen bzw. deren Angehörigen oder engen Vertrauten zu-

sammen. Dank der Grosszügigkeit und der Leidenschaft der Stifter:innen sind die Förderstiftungen wichtige Partner für soziale, kulturelle, pädagogische und forschende Einrichtungen geworden, um nur einige zu nennen.

Eine der ganz grossen Herausforderungen, aber auch eine Chance für die philanthropischen Organisationen ist die Steigerung ihrer Effizienz. Das gilt für Stiftungen mit hohem Vermögen genauso wie für solche mit bescheidenen Mitteln, die nur mit ihrem eigenen Kapital arbeiten. Durch einen Austausch von Best Practices könnten sie die Wirksamkeit ihrer Mittelvergabe verbessern.

So ist es für Förderstiftungen beispielsweise nicht immer einfach, von den Leistungsempfängern (Vereine, operative Stiftungen, Einrichtungen, Einzelpersonen) befriedigende Informationen über die Mittelverwendung zu erhalten, was eine Wirksamkeitsbewertung sehr erschwert. Viele Gruppierungen arbeiten ausserdem lieber unabhängig, statt ihre Kräfte für gemeinsame Ziele zu bündeln, was zu Doppelspurigkeiten und Ressourcenverschwendung führt. Eine Zusammenarbeit unter den Förderstiftungen, der Austausch von Best Practices und möglicherweise auch gemeinsame Projekte könnten für den gesamten philanthropischen Sektor der italienischsprachigen Schweiz von grossem Nutzen sein.

Eine weitere Frage, die vielleicht mit Einrichtungen und Aufsichtsbehörden angegangen werden sollte, betrifft die kleinen Stiftungen, die entweder schon immer klein waren oder es geworden sind, weil sie einen Grossteil ihres Vermögens vergeben haben, ausserdem Stiftungen mit sehr strengen statutarischen Auflagen oder mit überholten Stiftungszwecken, die keine geeigneten Empfänger mehr finden.

2. Was tragen Organisationen wie Cenpro und ASFESI zu dieser Entwicklung bei?

Andrea Grassi: Zusammenarbeit und Wirksamkeit sind die Herausforderungen, aber auch eine grosse Chance für die italienischsprachige Schweiz. Ganz uneigennützig bietet die ASFESI den Förderstiftungen die Gelegenheit, ihre Wirksamkeit zu steigern, indem sie ihre bewährten Praktiken untereinander weitergeben und Projekte austauschen, die gemeinsam finanziert werden könnten; für den Kompetenzaufbau werden spezifische Schulungen

oder einzelne Events angeboten, vorwiegend für Mitglieder, aber auch für Dritte. Als Vertreterin der in der italienischen Schweiz tätigen Förderstiftungen leistet die ASFESI ihren Beitrag dazu, dass Stiftungen innovativ, flexibel und effizient auf soziale, kulturelle und ökologische Herausforderungen unserer Gesellschaft reagieren können.

Die Zusammenarbeit zwischen der ASFESI und Cenpro, aber auch mit anderen Tessiner Organisationen wie FOSIT (Verband der NGOs der italienischsprachigen Schweiz) ist unverzichtbar und effizient, wobei sich jede Organisation ihre Besonderheiten bewahrt.

Giorgio Panzera: Cenpro versucht die Vitalität des philanthropischen Sektors durch Massnahmen zu stärken, die strategisches Stiftungsmanagement und Wirkungsmessung voranbringen. Wir organisieren Networking und Austausch von Best Practices, unterstützen bei der Stärkung und Entwicklung von Kompetenzen, um die Professionalität zu erhöhen, und erstellen neue, schlagkräftige philanthropische Instrumente, die vor allem auf kleine Stiftungen zugeschnitten sind. Cenpro setzt sich ausserdem dafür ein, dass die Philanthropie in der Politik präsent ist (Advocacy). Auch möchte Cenpro amtierende Stiftungsratsmitglieder für die Problematik der Erneuerung in den Stiftungsräten und für die Vorzüge einer grösseren Diversität sensibilisieren und die junge Generation für ein solches Engagement gewinnen.

Schliesslich müssen unbedingt auch den operativen Stiftungen Tools zur Verfügung stehen, mit denen sie ihre Kompetenzen ausbauen und Schlagkraft gewinnen können. Wir möchten auf allen Seiten über ein solides Fundament verfügen, um den gesamten gemeinnützigen Sektor harmonisch zu entwickeln.

3. Weshalb war es für Sie wichtig, eine italienische Version des Swiss Foundation Code zu haben?

Giorgio Panzera: Wir sind stolz, dass wir die italienische Version des Swiss Foundation Code 21 initiiert und in Form und Inhalt zur Überarbeitung des Codes beigetragen haben. Für uns heisst «Swiss», dass der Code auch den italienischsprachigen Philanthrop:innen in ihrer Sprache zugänglich sein muss, wenn er in der ganzen Schweiz wirken soll.

Einerseits konnten wir dank dem Code eine Reihe von Begriffen aus der Philanthropie auf Italienisch definieren, die wir bislang vorwiegend auf Deutsch verwendet hatten. Andererseits haben wir uns damit ein Instrument zur Selbstregulierung und ein Handbuch der Best Practices für das professionelle Management von Förderstiftungen in die Hand gegeben. Und natürlich ist der Code ein wichtiger Referenztext bei Schulung und Ausbildung genauso wie bei den thematischen Debatten, die wir anstossen und führen.

Andrea Grassi: Die italienische Fassung des Swiss Foundation Code wird vom Sektor sehr gut angenommen und stattet nicht nur die schon bestehenden Förderstiftungen der italienischen Schweiz, sondern auch potenzielle Neugründer:innen mit juristisch fundierten Leitlinien und Prinzipien und mit Best Practices für die Stiftungsgovernance aus, gestützt auf den Beitrag namhafter, kompetenter Akteure aus dem philanthropischen und dem akademischen Sektor in der Schweiz.

Die Fragen stellte Alexandrine Massot, Project Manager bei SwissFoundations.

ASFESI

Die ASFESI (Associazione delle Fondazioni Erogative della Svizzera Italiana – Verein der Förderstiftungen der italienischen Schweiz) wurde im Januar 2023 gegründet. Die ASFESI ist die Fortentwicklung einer informellen Gruppe von Förderstiftungen, die seit einigen Jahren im Tessin tätig ist.

Der Verein sieht sich als Vertreter aller Formen der in der italienischen Schweiz tätigen Förderstiftungen, unter sorgfältiger Beachtung ihrer Eigenheiten und ihrer Ansprüche an Vertraulichkeit. Der aktive Beitrag der ASFESI soll darin bestehen, die Stiftungen dabei zu unterstützen, auf die sozialen, kulturellen und ökologischen Herausforderungen unserer Gesellschaft innovative, flexible und wirkungsvolle Antworten zu finden.

In ihrer Arbeit unterstützt wird die ASFESI von einem Komitee aus neun Mitgliedern mit langjähriger Erfahrung im Bereich der Philanthropie sowie von einem Expert:innenbeirat aus Vertretern und Vertreterinnen namhafter Förderstiftungen, von Hochschulen sowie von lokalen und Schweizer Institutionen.

→ www.asfesi.org



Andrea Grassi ist der Präsident des ASFESI-Vorstands, hat einige Jahrzehnte Erfahrung in der Finanzbranche und beschäftigt sich beruflich wie privat seit mehr als zwanzig Jahren mit Philanthropie und Förderstiftungen.

Fondazione Centro Competenze Non Profit (Cenpro)

Die Stiftung Cenpro hat ihren Sitz in der Villa Negroni in Lugano-Vezia und ist ein vorwiegend in der italienischsprachigen Schweiz aktives Kompetenzzentrum für den gemeinnützigen und philanthropischen Sektor. Ihr Auftrag ist die Förderung des dritten Sektors, seiner Vitalität, Wirksamkeit und Leistungskraft. Stiftungsrat und -leitung können auf den fachlichen Bestand eines Advisory Board zählen, das mit anerkannten Vertretern und Vertreterinnen der Schweizer Philanthropie besetzt ist. Das operative Team besteht aus drei Personen, eine vierte soll 2023 dazukommen.

→ www.cenpro.ch



Giorgio Panzera ist der Gründer und Direktor der Cenpro-Stiftung und ist seit mehr als 15 Jahren im gemeinnützigen und philanthropischen Sektor tätig.

Biennale della Filantropia

Der Kongress «Biennale della Filantropia» findet am 28. September 2023 im Palazzo dei Congressi in Lugano statt und wird sich mit allen Facetten des Lernens und des Wirkungsmanagements befassen. Ziel sind die Vernetzung aller im italienischsprachigen Landesteil tätigen Akteure, Informationsaustausch und Weitergabe von Best Practices. Dieses Jahr werden Referentinnen und Referenten aus der Schweiz und Italien erwartet. Die erste Ausgabe 2021 war mit mehr als 180 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein voller Erfolg.

Swiss Foundation Code

Thomas Sprecher
Philipp Egger
Georg von Schnurbein

**Die italienische Ausgabe ist
kostenlos erhältlich unter
→ www.swissfoundationcode.ch**

Die gedruckte Ausgabe kann über den Stämpfli Verlag bestellt werden.



SwissFoundations

Vermögensverwaltung in turbulenten Zeiten

Gastbeitrag von Marcel Nauer

Dank einer zweckkonformen Anlagephilosophie kann der Stiftungsrat der Avina Stiftung den jüngsten Verwerfungen an den Finanzmärkten mit Gelassenheit begegnen. Stiftungen sind prädestiniert dafür, Risiken zu tragen. Entscheidend ist und bleibt die sorgfältige Analyse und Auswahl der einzelnen Wertpapiere.

2022 geht als eines der schlechtesten Anlagejahre in die Annalen der jüngeren Kapitalmarktgeschichte ein. Im Zuge der geopolitischen Zeitenwende veränderten sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen mit der plötzlichen Rückkehr der Inflation und dem darauffolgenden Ausstieg aus der Negativzinspolitik eklatant. Die Korrelation zwischen den verschiedenen Anlageklassen nahm deutlich zu und insbesondere auch die als «sicher» geltenden Staatsanleihen boten dieses Mal nicht den gewohnten Schutz vor Verwerfungen. Bis auf wenige Ausnahmen verloren die meisten Anlageklassen deutlich an Wert. Auch die Avina Stiftung beendete das Jahr mit substantiellen Einbußen auf ihren Vermögenswerten. Gleichwohl blieb der Stiftungsrat gelassen. Eine hohe Volatilität an den Börsen ist zwar nicht angenehm, aber kein Grund zur Besorgnis. Die Stiftung ist auf lange Frist ausgelegt und verfügt über eine zweckkonforme Anlagephilosophie. Dank guter Anlagejahre konnte ein Kapitalstock aufgebaut werden, der Börseneinbrüche abfedert und sicherstellt, dass die Haupttätigkeiten der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

Die Avina Stiftung bezweckt seit ihrer Gründung im Jahr 1994 die Förderung der nachhaltigen Entwicklung. Sie setzt dabei auf die Schaffung von Chancen für möglichst viele Menschen, ihre Lebensbedingungen durch eigene Anstrengung zu verbessern. Der Stifter Stephan Schmidheiny hat Avina damit bewusst in einen unternehmerischen Kontext gestellt und auf ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit verpflichtet. Diesem Credo folgen nicht nur die Förderrichtlinien, sondern auch die Anlagephilosophie und die konkrete Asset Allocation der Stiftung. Als Stiftung kann Avina bewusst auch grössere Risiken tragen. Neben der Passivseite der Stiftung kann deshalb auch die Aktivseite einen Beitrag zur Erreichung des Stiftungszwecks leisten.

Das Vermögen von Avina ist entsprechend relativ aktienlastig angelegt. Die Präferenz für Realwerte soll auch über lange Frist den Werterhalt des Stiftungsvermögens sicherstellen. Nominalwerte und hier insbesondere Unternehmensanleihen und Cash werden eingesetzt zur Deckung der geplanten Vergabungen über die kurze bis mittlere Frist. Trotz des jüngsten Einbruchs an den Finanzmärkten hat sich diese Vermögensaufteilung langfristig ausgezahlt. Die Stiftung setzt die Vermögensbewirtschaftung schon seit vielen Jahren mit unveränderter strategischer Asset Al-

location um. Die Zielbandbreiten der einzelnen Anlageklassen sind allerdings breit definiert und werden aktuell teilweise bis zu deren Grenzen beansprucht. Die Stiftung hält konzentrierte Portfolios mit wenig Trading-Aktivität. Die gehaltenen Unternehmen müssen über ein zukunftsfähiges, nachhaltiges Geschäftsmodell, eine starke Governance und über eine gesunde Bilanz verfügen. Ein Austausch von Titeln ist begleitet von einer profunden Wertschriftenanalyse und erfordert ein hohes Mass an Überzeugung. Damit wird Aktivismus verhindert und häufige Portfolio-Umschichtungen werden vermieden, denn «hin und her macht Taschen leer».

Bestandteil der Vermögensverteilung sind auch Anlagen im Impact-Investment-Bereich. Avina ist überzeugt, dass sich private Investitionen in unternehmerisches Talent in nachhaltigem Wachstum und innovativen Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen niederschlagen können. Hinzu kommt, dass sich diese Anlagen häufig in Schwellenländern und dort in einem lokalen Umfeld bewegen und sie deshalb relativ immun gegenüber globalen Finanzmarktentwicklungen sind. Dies hat im Jahr 2022 zur Stabilität der Vermögensanlage beigetragen. Anlagen in Venture Philanthropy in entwickelten Ländern machen leider nur einen Bruchteil der Anlagen aus, da deren Umsetzung aufgrund der Anforderungen von Aufsichts- und Steuerbehörden herausfordernd ist.

Die Frage, wie sich die geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen langfristig auswirken, hat nun deutlich mehr Gewicht erhalten in den Anlagediskussionen im Stiftungsrat als in den vergangenen Jahren. Tatsächlich lässt sich zweifeln, ob sich die von vielen Anleger:innen gewünschte Ruhe an den Finanzmärkten so bald wieder einstellen wird. Wird die Inflation noch viele Jahre über den Erwartungen bleiben und so die Vermögenswerte beeinflussen? Müssen wir wegen der Inflation auch mit höheren Projekt- respektive Vergabekosten rechnen? Wie werden sich die hohe Staatsverschuldung vieler Länder sowie die diese begleitende finanzielle Repression langfristig in den Preisen verschiedener Vermögenswerte manifestieren?

Auch wenn es keine einfachen Antworten gibt: Man sollte sich nicht ablenken lassen von den makroökonomischen und politischen Turbulenzen dieser Tage und der sorgfältigen Analyse und Auswahl der einzelnen Wertpapiere genügend Aufmerksamkeit widmen. Denn mögli-

cherweise trennt sich gerade in diesen unruhigen Zeiten die Spreu vom Weizen. Die grossen Bandbreiten in der Vermögensverteilung wird die Stiftung deshalb beibehalten und allenfalls noch ausdehnen, um auf mögliche Umbrüche in den kommenden Jahren entschieden reagieren zu können. Avina bleibt der Überzeugung verpflichtet, dass Stiftungen auch mit ihrer Vermögensanlage etwas dazu beitragen können, die grossen Herausforderungen unserer Zeit zu meistern.



Marcel Nauer arbeitet in der Vermögensverwaltung und ist seit 2016 Mitglied des Stiftungsrats der Avina Stiftung. Ausserdem präsidiert er den Stiftungsrat der im Jahr 2019 gegründeten Asuera Stiftung.

**BOARD
for GOOD**

**Gesucht! Junge Stiftungsrät:innen
für gemeinnützige Stiftungen**



Jetzt für ein Stipendium bewerben unter www.boardforgood.org

Medien und Demokratie – ein unzertrennliches, zerrüttetes Paar

Dieser Artikel ist eine Kurzfassung einer Keynote von Gilles Marchand, CEO SRG SSR, vom 6. Oktober 2022, gehalten anlässlich der Veranstaltung *Philanthropie et démocratie: quels enjeux pour les médias traditionnels?*⁸⁴

Die Medienfinanzierung ist eine für die Privatmedien anspruchsvolle Frage, die zunehmend auch für die öffentlichen Medien zur Debatte steht. Die Finanzmittel stammen hauptsächlich aus zwei Quellen:

Kommerzielle Einnahmen entstehen durch den Verkauf der Inhalte in jeglicher Form oder durch Werbeeinnahmen.

Die **öffentliche Finanzierung** als zweite Quelle erfolgt entweder über eine Gebühr oder über direkte Zahlungen aus dem Staatsbudget. Die öffentliche Finanzierung ermöglicht die Existenz des medialen Service public.

Die Empfangsgebühr ist verbindlich, ohne an eine bestimmte Programmnutzung gebunden zu sein, und damit ein sehr komplexes Konstrukt, das zur solidarischen Finanzierung unterschiedlicher Programmgenres und Sprachregionen dient. Diese allgemeine Abgabe ist eine anspruchsvolle Finanzierungsform, und in einem System der direkten Demokratie, wo sie regelmässig in Frage gestellt werden kann, verlangt sie eine grosse staatsbürgerliche Reife. Diese hat das Schweizer Stimmvolk 2018 bewiesen, als es mit mehr als 70% eine Volksinitiative ablehnte, die die Empfangsgebühr abschaffen wollte.

Natürlich ist eine Direktfinanzierung aus dem Staatsbudget einfacher. Doch sie wirft immer die Frage nach der Unabhängigkeit der Medien gegenüber möglichem politischem Druck auf und auch das Risiko von Erwartungen und der bewussten oder unbewussten Selbstzensur der Redaktionen.

Spannend und hochaktuell ist die Frage derzeit, weil beide Finanzierungsquellen, die kommerzielle wie die öffentliche, unter Druck stehen. Es entwickeln sich neue Wege, insbesondere die Philanthropie und das Mäzenatentum.

In Krisenzeiten – Gesundheit-, Klima-, Energie- und Sozialkrisen – globalisiert sich unsere Gesellschaft, wird digitaler, komplexer und gleichzeitig fragiler.

Die Globalisierung ist leider nicht ganz das, was man sich im Zeitalter der Aufklärung erträumt hatte. Denn neben der Vermehrung von Wissen bringt sie soziale, politische, kulturelle und klimatische Probleme mit sich. Und in ihrem Fahrwasser gedeihen die internationalen Streaming-Plattformen mit ihrer «world culture» oder die Tech-Giganten mit ihrer Unterhaltungswirtschaft.

Die Digitalisierung ermöglicht zwar echte Fortschritte in vielen Bereichen, doch geht sie auch mit grossen Her-

ausforderungen einher, darunter insbesondere der Schutz der Privatsphäre, soziale Ausgrenzung, Kontrolle. Nicht zu reden von der geistigen Fragmentierung der Menschen, die von ihren mobilen Bildschirmen abhängig werden.

In der Welt der Medien ist die Digitalisierung allgegenwärtig. Sie führt zum langsamen Ende des linearen Programmabrufs zugunsten eines selbstgesteuerten, personalisierten, mobilen Medienkonsums. Die Digitalisierung bedeutet auch das langsame Ende des Papiers und damit der haptischen Beziehung zum Medium.

Schliesslich befeuert die Digitalisierung den Kampf zwischen Print- und audiovisuellen Medien, die sich nach Jahrzehnten doch recht friedlicher Koexistenz alle auf dem gleichen Feld der Online-Dienste tummeln.

Die Komplexität führt zur Interdependenz des Handelns: Alles hat mit allem zu tun, wirkt mit allem zusammen. So sehr, dass eine Systemanalyse kaum mehr möglich, weil zu kompliziert ist. Dabei ist bekannt, dass die Summe der Partikularinteressen nicht ausreicht, um einen gemeinsamen Sinn zu stiften. Für die Medien ist Komplexität offenbar das neue Normal. In der medialen Wertschöpfungskette sind Konzeption, Herstellung und Vertrieb nicht mehr voneinander zu unterscheiden.

Die Fragilität ist ein Ergebnis der drei genannten Entwicklungen. Sie ist zunächst einer allgemeinen Kurzfristigkeit geschuldet. Dazu kommen soziokulturelle Errenschaften wie die Ausweitung der Teilzeitarbeit oder die neue Work-Life-Balance, die den Wert «Arbeit», auf dem die Industriegesellschaft gründete, neu definieren.

Diese Fragilität trifft alle Medien und alle ihre Geschäftsmodelle. Die kommerzielle Werbung wandert ab auf die internationalen digitalen Plattformen, die ihre Erträge höchstens marginal in lokale Märkte reinvestieren. Die Gratskultur fasst in der digitalen Welt immer mehr und immer schneller Fuss, nachdem sie von den Gratiszeitungen selbst in die Welt gesetzt wurde. Und die öffentliche Finanzierung wird in der einen oder anderen Form in ganz Europa in Frage gestellt.

Diese Grundströmungen haben **Folgen für die demokratische Gesellschaft**, für unser Zusammenleben.

Die Globalisierung erzeugt ein diffuses Gefühl der Ohnmacht, denn die persönliche und die kollektive Entscheidungsmacht werden nach und nach abgelöst von einer vagen Mitbestimmung in globalen, ungreifbaren und scheinbar unzugänglichen Strukturen. Die Digitalisierung

und die Entstehung einer «À la carte»-Gesellschaft bergen das Risiko der Ignoranz, durch übertriebene geistige Pointierung und soziale Fragmentierung. Die Komplexität führt zu Ratlosigkeit, Entscheidungsunfähigkeit und damit zu Frustration. Die Fragilität lässt uns in Tatenlosigkeit erstarren. «*Besser den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach*», sagten unsere Urgrossmütter.

Das Ergebnis ist eine **Atomisierung der Mediengesellschaft** mit der Gefahr, dass orientierende Koordinaten und das Gemeinwohl aus dem Blickfeld verschwinden. Um das Phänomen zu ermessen, reicht ein Blick auf Kommentare und Beiträge in den sozialen Medien ...

Drei Fieberschübe sorgen zudem für heisse Köpfe:

Erstens der Schub der «**Egokratie**», ein Konzept des französischen Politikwissenschaftlers François Chérix, als perfekter, gefährlicher Gegenpol zur Demokratie: *Meine* Meinung, *mein* Gefühl, *mein* Empfinden sind *die* Wahrheit. Und die Institutionen haben *mir* persönlich zu dienen, sonst haben sie keine Existenzberechtigung ...

Zweitens der Schub der neuen **Kommunitarismen**. Dabei kann es sich um virtuelle Gemeinschaften handeln – meine Follower:innen oder die Mitglieder meines Netzwerks, die zu Cousins, Brüdern oder Schwestern werden. Die Gemeinschaft kann auch religiös oder nationalistisch begründet sein.

Drittens der Schub des **Populismus** mit seiner klassischen Gegenüberstellung eines angeblich homogenen Volkes in der Opferrolle auf der einen und einer unterdrückten Elite auf der anderen Seite, die zwar nie genau benannt wird, die es aber zu beseitigen gilt.

Gibt es ein Gegenmittel zu diesen gefährlichen Entwicklungen?

Ich plädiere dafür, **Information als Gemeingut** zu betrachten, **als «Allmende»**, für deren nachhaltigen Bestand die Gesellschaft zu sorgen hat.

Der Individualismus, die Zunahme sektorieller Forderungen, die Vervielfachung unnachgiebiger Minderheiten, die je ihre Partikularinteressen vertreten, lassen den gesellschaftlichen Zusammenhalt bröckeln. In einer derart zersprengten Gesellschaft besteht die Gefahr, dass das öffentliche Interesse geschwächt wird oder ganz verschwindet. Vor allem wenn jede und jeder den Respekt für die Institutionen von der Erfüllung der persönlichen Erwartungen abhängig macht.

Doch das öffentliche Interesse ist nicht die Summe der Partikularinteressen. Vielmehr ist es gerade die Überwindung von Partikularismen durch eine gemeinsame Vision und ein Streben nach dem Gemeinwohl.

Unsere Demokratie gründet auf dem freien Willen der Bürgerinnen und Bürger, die ihre Rechte innerhalb eines gemeinsamen und akzeptierten Rahmens ausüben. Dieser kann sich ohne die Kenntnis und Prüfung der Tatsachen und Ideen, die die Gesellschaft umtreiben und formen,

nicht weiterentwickeln. Mit anderen Worten, ohne Information und ohne einen öffentlichen Raum, in dem sie verarbeitet wird, gibt es keine Demokratie. Die beiden Elemente sind die Luft, die sie atmet.

Die genannten soziokulturellen Phänomene treffen die Schweiz mit besonderer Intensität.

Die direkte Demokratie, das Konkordanzsystem, die wechselnden und subtil austarierten Gleichgewichte zwischen Mächten und Gegenmächten, die territoriale Kleinteiligkeit und die multikulturelle Struktur der Schweiz verlangen eine starke, gefestigte, mit hochwertiger Information versorgte politische Agora. Die Schweiz als Willensnation muss sich zusammenfinden und einen Konsens erreichen können.

Wenn diese natürlich vorhandenen Splitterungen mit der digitalen Fragmentierung zusammenkommen, ohne dass es klare Antworten darauf gibt, besteht das Risiko einer Lähmung durch exzessive Spaltung. Die Entwicklung ginge dann in Richtung einer sich selbst blockierenden direkten Demokratie.

Es stellt sich natürlich die stark diskutierte Frage nach der Finanzierung dieser lebenswichtigen Funktion, und hier müssen jenseits des Spannungsfeldes zwischen öffentlicher Finanzierung und kommerziellen Einnahmen neue Wege ausgelotet werden.

Dazu gehört mit Sicherheit die Philanthropie in ihren vielfältigen, lokalen und internationalen Ausprägungen. Es ist wichtig, besser zu verstehen, nach welchen Kriterien sich die eine oder andere Mediendienstleistung für eine Förderung aus diesem Bereich eignet. Und natürlich muss man sich über den direkten, indirekten oder mittelbaren Zweck der Förderung im Klaren sein.

Es ist zu wünschen, dass es ein gemeinsamer Zweck sein möge, der über den medialen Grabenkämpfen steht.

Denn schon morgen wird das Schicksal der Demokratien von ihrer Fähigkeit abhängen, Informationen von hoher Qualität in Umlauf zu bringen, die Debatten ermöglichen – intensive, sicherlich kontroverse, aber eben auch fundierte Debatten.



Gilles Marchand ist seit 2017 Generaldirektor der SRG. Zuvor leitete er die Westschweizer RTS, die TSR und die Gruppe Ringier Romandie. Gilles Marchand ist Mitglied des Verwaltungsrats von TV5Monde, Mitglied des Exekutivkomitees der EBU (Eurovision) und Mitglied des strategischen Orientierungsrats der Universität Genf.

ENDNOTEN

- 1 Philea (Hrsg.), The Philanthropy Environment in Europe. Brussels 2022, abrufbar unter: <https://globalindices.iupui.edu/doc/PHILEA-IU-2022%20European%20Philanthropy%20Environment%20Brief.pdf> (zuletzt besucht am 16. Februar 2022).
- 2 Global Philanthropy Environment Index, abrufbar unter: <https://globalindices.iupui.edu/environment-index/regions/balkan/index.html> (zuletzt besucht am 16. Februar 2022).
- 3 Jakob Dominique / Kaufmann Marc / Savanovic Ivana / Studhalter Laura / Wittkämper Thimo, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2022, njus.ch, Bern 2023 (erscheint im Sommer 2023).
- 4 Von Orelli Lukas / Jakob Julia / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2022, CEPS Forschung und Praxis – Band 28, Basel 2022, 15.
- 5 Regierungsratsbeschluss Nr. 96/2023 des Kantons Zürich vom 25. Januar 2023, abrufbar unter <https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2023/96/RRB-2023-0096.pdf> (zuletzt besucht am 1. Februar 2023).
- 6 Zum Ganzen Medienmitteilung der BVG- und Stiftungsaufsichten Zürich und Ostschweiz vom 7. März 2022, abrufbar unter https://www.bvs-zh.ch/assets/dokumente/medienmitteilung_aufsichtsregion.pdf (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 7 Regierungsratsbeschluss Nr. 1338/2022 des Kantons Zürich vom 5. Oktober 2022, abrufbar unter <https://www.nlt.admin.ch/f/view.aspx?155B96376EB54A7746F5D57BB7B63FD52B8757AEB53BD7674F4962844C> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 8 Von Orelli / Jakob / Jakob / von Schnurbein, Der Schweizer Stiftungsreport 2022, 17 und 42.
- 9 Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA, Newsletter #7 vom 24. Mai 2022, abrufbar unter <https://www.nlt.admin.ch/f/view.aspx?155B96376EB54A7746F5D57BB7B63FD52B8757AEB53BD7674F4962844C> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 10 Siehe für die Neuerungen das Merkblatt Postalische Kommunikation mit der ESA, Stand: 1. Januar 2022, abrufbar unter https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/infomaterial/Merkblatt_Anleitung_postalische_Kommunikation.pdf.download.pdf/Merkblatt_Anleitung_postalische_Kommunikation.pdf (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 11 Merkblatt: eESA – EasyGov, die digitale Plattform für Stiftungen unter Bundesaufsicht, abrufbar unter https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/infomaterial/Merkblatt_eESA_EasyGov_Onboarding.pdf.download.pdf/Merkblatt_eESA_EasyGov_Onboarding.pdf (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 12 Medienmitteilung Generalsekretariat EDI vom 24. Mai 2022, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-88986.html> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 13 Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA, Newsletter #9 vom 15. Juni 2022, abrufbar unter <https://www.nlt.admin.ch/f/view.aspx?166315221A7642E631DB968336A1DB9633F6425A764356923B8463F3E8> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023); Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA, Newsletter #14 vom 20. Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.nlt.admin.ch/f/view.aspx?111425287FC3E3F63741E13446A741E1D41648BFC1E4867891442D135D> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 14 Musterstatuten der Eidgenössischen Stiftungsaufsichtsbehörde, Stand: 28. Oktober 2022, abrufbar unter https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/infomaterial/221028_Musterstatuten_DE.pdf.download.pdf/221028_Musterstatuten_DE.pdf (zuletzt besucht am 16. Januar 2023), 3.
- 15 Motion und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20224445> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 16 Stellungnahme des Bundesrats vom 15. Februar 2023, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20224445> (zuletzt besucht am 24. März 2023).
- 17 Ordnungsantrag Erich Ettlin zur Motion «Die Schweizer Familienstiftung stärken. Verbot der Unterhaltsstiftung aufheben» (22.4445) vom 7. März 2023, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/epar/curia/2022/20224445/Soi%20Ettlin%20Erich%20DE.pdf> (zuletzt besucht am 24. März 2023).
- 18 Amt. Bull. SR 2023 178.
- 19 Obligationenrecht (Einführung des Trusts), abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/trustrecht/vorentw.pdf.download.pdf/vorentw-d.pdf> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 20 Einführung des Trusts: Änderung des Obligationenrechts, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 12. Januar 2022, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/trustrecht/vn-ber.pdf.download.pdf/vn-ber-d.pdf> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 21 Stellungnahmen der Kantone und politischen Parteien sowie weitere Stellungnahmen, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/wirtschaft/gesetzgebung/trustrecht/stgn-kantone-parteien-organisationen.pdf.download.pdf/stgn-kantone-parteien-organisationen.pdf> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 22 Vergleiche die SwissFoundations Stellungnahme vom 8. März 2022, abrufbar unter https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2019/07/Stellungnahme-SwissFoundations_Praxisentwurf-MWSTG-eng-verbundene-Personen.pdf (zuletzt besucht am 7. März 2023).
- 23 Frage und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20227395> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 24 Frage und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20227396> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 25 Frage und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20227397> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 26 Zum Ganzen siehe statt aller drei Fragen Frage 22.7395, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20227395> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 27 Interpellation und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20224469> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 28 Zum Ganzen Stellungnahme des Bundesrats vom 15. Februar 2023, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20224469> (zuletzt besucht am 24. März 2023).
- 29 Public consultation document, Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard, abrufbar unter <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/public-consultation-document-crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.pdf> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023), 62.
- 30 Medienmitteilung OECD vom 22. März 2022, abrufbar unter <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/oecd-seeks-input-on-new-tax-transparency-framework-for-crypto-assets-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.htm> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 31 Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard, abrufbar unter <https://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/crypto-asset-reporting-framework-and-amendments-to-the-common-reporting-standard.pdf> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023), 92.
- 32 Crypto-Asset Reporting Framework and Amendments to the Common Reporting Standard, 66.
- 33 Zum Ganzen Medienmitteilung des Bundesrats vom 12. Oktober 2022, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90662.html> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 34 Motion und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20214396> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 35 Interpellation und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaef?AffairId=20223346> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 36 Gugli Katharina / Jakob Julia / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2021, CEPS Forschung und Praxis – Band 23, Basel 2021, 15.
- 37 Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDStG) vom 31. August 2022, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/gesetzgebung/datenschutztaerkerung/vdsg/ve-ber.pdf.download.pdf/ve-ber-d.pdf>, 5.
- 38 Medienmitteilung des Bundesrats vom 31. August 2022, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-90134.html> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 39 Medienmitteilung des Finanzdepartements der Stadt Zürich vom 25. Mai 2022, abrufbar unter https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/medien/medienmitteilungen/2022/mai/220525a.html (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 40 Medienmitteilung der Stadt Winterthur vom 23. Dezember 2022, abrufbar unter <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/stadtkanzlei/kommunikation-stadt-winterthur/medienmitteilungen-stadt-winterthur/kanton-uebernimmt-stiftungsaufsicht> (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).
- 41 Von Orelli / Jakob / Jakob / von Schnurbein, Der Schweizer Stiftungsreport 2022, 14 f.
- 42 Merkblatt Offenlegung von Vergütungen an Stiftungsrat und Geschäftsleitung, Stand: 9. Januar 2023, abrufbar unter https://www.edi.admin.ch/dam/edi/de/dokumente/stiftungsaufsicht/infomaterial/20230109_Merkblatt_Offenlegungspflichten_Entschädigungen_84b_ZGB.pdf.download.pdf/20230109_Merkblatt_Offenlegungspflichten_Entschädigungen_84b_ZGB.pdf (zuletzt besucht am 16. Januar 2023).

- 43 Von Orelli / Jakob / Jakob / von Schnurbein, Der Schweizer Stiftungsreport 2022, 18.
- 44 E. 1.2.1.
- 45 E. 1.2.3.
- 46 E. 1.2.3 f., 3.
- 47 Jakob Dominique / Trajkova Renata, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht / Le point sur le droit des associations et fondations, SJZ 118/2022, 1027 ff., 1032.
- 48 Jakob Dominique / Humbel Claude, Die Eintragung existierender Familienstiftungen, SJZ 118/2022, 736 ff.
- 49 BVGer B-1659/2021 vom 12. April 2022, E. 4.2; BVGer B-1665 vom 12. April 2022, E. 4.2.
- 50 BVGer B-1659/2021 vom 12. April 2022, E. 4.1; BVGer B-1665 vom 12. April 2022, E. 4.1.
- 51 BVGer B-1659/2021 vom 12. April 2022, E. 4.3; BVGer B-1665 vom 12. April 2022, E. 4.3.
- 52 BVGer B-1659/2021 vom 12. April 2022, E. 5.2; BVGer B-1665 vom 12. April 2022, E. 5.2.
- 53 E. 3.
- 54 E. 3.1.
- 55 E. 3.2.
- 56 E. 3.3.
- 57 Zum Ganzen siehe E. 3 ff.
- 58 Siehe zu Marc-Uwe Kling und seinen Werken, abrufbar unter: <https://marcuwekling.de/de/werke/> (zuletzt besucht am 16. Februar 2023).
- 59 Siehe dazu Zimmer Annette, Herausforderungen für die Zivilgesellschaft und wie NPOs damit umgehen, npoR 2022, 46 ff.
- 60 Jakob Dominique, Schutz der Stiftung, Habil. München, Tübingen 2006, S. 204 ff.
- 61 Jakob Dominique / von Schnurbein Georg, in: Credit Suisse (Hrsg.), Gemeinnützige Stiftungen, Zürich 2021, S. 39.
- 62 Sprecher Thomas / Egger Philipp / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Swiss Foundation Code, Grundsätze und Empfehlungen zur Gründung und Führung von Förderstiftungen, 4. Aufl., Bern 2021, abrufbar unter <https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2021/06/9783727277931.pdf> (zuletzt besucht am 16. Februar 2023).
- 63 Zur parlamentarischen Initiative Luginbühl vom 9. Dezember 2014 siehe <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140470> (zuletzt besucht am 16. Februar 2023).
- 64 Kreisschreiben Nr. 12 vom 8. Juli 1994 betreffend Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke (Art. 56 Bst. g DBG) oder Kultuszwecke (Art. 56 Bst. h DBG) verfolgen, abrufbar unter: <https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/kreisschreiben/2000/W95-012.pdf.download.pdf/w95-012d.pdf> (zuletzt besucht am 16. Februar 2023).
- 65 Zu den Mitgliedern des Legal Council siehe <https://www.swissfoundations.ch/stiftungssektor/legal-council/> (zuletzt besucht am 16. Februar 2023).
- 66 Siehe dazu die Medienmitteilung des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2021/12/der-regierungsrat-staerkt-den-standort-zuerich-fuer-gemeinnuetzige-stiftungen.html> (zuletzt besucht am 16. Februar 2023), sowie die Kurz- und Langversion der Studie, abrufbar unter <https://www.swissfoundations.ch/aktuell/stiftungsstandort-zurich/> (zuletzt besucht am 16. Februar 2023).
- 67 «Die traditionelle Form der Philanthropie hat versagt», NZZ-Artikel vom 16. Oktober 2021, abrufbar unter: <https://magazin.nzz.ch/wirtschaft/roche-vizepraesident-andre-hoffmann-ueber-die-philanthropie-ld.1650715?reduced=true> (zuletzt besucht am 16. Februar 2023).
- 68 Siehe etwa Mayer Colin, The Future of Corporation and the Economics of Purpose, November 2020, abrufbar unter: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3731539 (zuletzt besucht am 16. Februar 2023).
- 69 «Der Stiftungsrat in der Haftung» war Fokus der 10. Tagung Beste Stiftungsratspraxis 2022. Vgl. dazu <https://www.eiz.uzh.ch/EIZ/web/eiz/event/Stiftungsratspraxis2022.aspx> (zuletzt besucht am 7. März 2023).
- 70 Vgl. BGER, 9C_263/2014, 8.12.2014; Sprecher Thomas, Was neue Stiftungsratsmitglieder schon vor Amtsantritt tun müssen, in: Jusletter 19. September 2022.
- 71 Vgl. BSK ZGB I-Grüninger, Art. 83 N 23 f.
- 72 Vgl. BSK ZGB I-Grüninger, Art. 83 N 25. Meines Erachtens kann auch die Stiftung keine vertragliche Wegbedingung eingehen.
- 73 Vgl. zur strafrechtlichen Haftung u. a. Art. 158 StGB: Ungetreue Geschäftsbesorgung, Art. 166 StGB (Unterlassen der Buchführung, Beispiel: BGER, 6B_893/2018).
- 74 Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) vom 25. September 2020, AS 2022 491.
- 75 Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV) vom 31. August 2022, AS 2022 568.
- 76 von Schnurbein Georg / Seele Peter / Lock Irina, Exclusive corporate philanthropy: rethinking the nexus of CSR and corporate philanthropy. Social Responsibility Journal, 12 (2), 2016, 280–294.
- 77 Roza Lonneke / Bethmann Steffen / Meijs Lucas / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Handbook on Corporate Foundations. Corporate and Civil Society Perspectives. Nonprofit and Civil Society Studies, Cham, 2019.
- 78 Porter Michael E. / Kramer Mark R., The Competitive Advantage of Corporate Philanthropy. Harvard Business Review, 80(12), 2002, 56–68.
- 79 Arnold Nicholas A., Nonprofit Organizations and Corporate Responsibility, Basel, 2022.
- 80 Berg Florian / Kölbel Julian F. / Rigobon Roberto, Aggregate Confusion: The Divergence of ESG Ratings, Review of Finance, Vol. 26(6), 2022, 1315–1344.
- 81 Carroll Archie B., The Pyramid of Corporate Social Responsibility: Toward the Moral Management of Organizational Stakeholders. Business Horizons, 34 (4), 1991, S. 39–48
- 82 Kay Grace, Meta exec warns philanthropy and worker perks can «create drag» on a company. «You must be willing to focus and prioritize», Insider online, abrufbar unter <https://www.businessinsider.com/meta-cto-boz-warns-company-lost-focus-since-startup-days-2023-2?r=US&IR=T> (zuletzt besucht am 2. Februar 2023).
- 83 Merkt Benoît, Droit des fondations d'utilité publique, Stämpfli Editions, S. 182
- 84 Die Veranstaltung Philanthropie et démocratie wurde gemeinsam organisiert von der Generaldirektion für Wirtschaftsentwicklung, Forschung und Innovation, dem Philanthropiezentrum der Universität Genf, dem Albert Hirschman Centre on Democracy des Geneva Graduate Institute und SwissFoundations im Rahmen der Woche der Demokratie des Kantons Genf.

**VI.
STUDIEN UND
NEUERSCHEINUNGEN
2022**

- Arter Oliver / Odermatt Chantal, **Revision des Stiftungsrechts**, Expert Focus 10/2022, 444 ff.
- Bottge Delphine, **Les fondations actionnaires en Suisse**, Éditions Slatkine, Genf 2022.
- Fracheboud Laetitia / Kämpf Miriam, **Sozialversicherungsspflicht für im Ausland wohnhafte Verwaltungs- und Stiftungsratsmitglieder**, Steuer Revue 77/2022, 821 ff.
- Frey Kathrin / Schmuki Robert, **Advocacy – Die gesellschaftspolitische Arbeit von Nonprofit-Organisationen und Förderstiftungen**, CEPS Forschung & Praxis Band 27, Basel 2022.
- Frumkin Peter / von Schnurbein Georg, **Strategische Philanthropie – Wie Sie mit Ihrem Engagement mehr Wirkung erzielen**, Wiesbaden 2022.
- Grüninger Harold, **Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich – Neue Stiftungen, Literatur, Entscheide**, successio 2022, 124 ff.
- Heiss Helmut / Lorenz Bernhard / Schauer Martin (Hrsg.), **Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**, 2. Aufl., Basel 2022.
- Hengevoss Alice / von Schnurbein Georg, **Peer Regulation as a Mediating Factor to Strengthen INGOs' Mission Orientation**. Nonprofit Management & Leadership, 2022, <https://doi.org/10.1002/nml.21542>.
- Hilser Raphael / Wagner Raphael / Wunderlich Samuel, **Stiftungskollisionsrecht und grenzüberschreitende Stiftungsmobilität nach der Stiftungsrechtsreform**, Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW) 2022, 976 ff.
- Jakob Dominique / Brugger Lukas, **Swiss Foundation Law – Tightrope act between freedom and regulation**, Trusts & Trustees 5/2022, 596 ff.
- Jakob Dominique / Brugger Lukas / Humbel Claude, **Recht der Non-Profit-Organisationen in a nutshell**, Zürich / St. Gallen 2022.
- Jakob Dominique / Eichenberger Lukas / Savanovic Ivana / Studhalter Laura / Trajkova Renata, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2021**, njus.ch, Bern 2022.
- Jakob Dominique / Humbel Claude, **Die Eintragung existierender Familienstiftungen**, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 118/2022, 736 ff.
- Jakob Dominique / Humbel Claude, **Die Eintragung existierender Familienstiftungen und die Änderungskompetenz des Stiftungsrats**, Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen (npoR) 3/2022, 119 ff.
- Jakob Dominique / Kalt Michelle, **Der Vorentwurf für einen Schweizer Trust**, Jusletter vom 8. August 2022.
- Jakob Dominique / Kaufmann Marc / Savanovic Ivana / Studhalter Laura / Wittkämper Thimo, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2022**, njus.ch, Bern 2023 (erscheint im Juni 2023).
- Jakob Dominique / Trajkova Renata, **Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht / Le point sur le droit des associations et fondations**, SJZ 118/2022, 1027 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Anlagestiftung vs. Anlagefonds**, SJZ 118/2022, 115 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Anpassung im Recht der Anlagestiftung – eine Forderung aus Sicht der Praxis**, Recht relevant für Compliance Officer 4/2022, 8 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Foundation Governance, Unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion rund um das Foundation Diversity Management**, recht 2022, 188 ff.
- Kratz-Ulmer Aline / Gill Laetitia, in: Université de Genève, Centre en Philanthropie (Hrsg.), **Diversité et conseils de fondations d'utilité publique en Suisse**, Genf 2022.
- Martin Maximilian / von Schnurbein Georg / Wolf Regula, **Lessons Learned from Funding Culture in Switzerland during the Pandemic**, Genf 2022.
- Meyer Michael / Simsa Ruth / Badelt Christoph, **Handbuch der Nonprofit-Organisation, Strukturen und Management**, 6. Aufl., Stuttgart 2023.
- Opel Andrea / Oesterhelt Stefan, **Zukunft für die Schweizer Familienstiftung**, SJZ 118/2022, 951 ff.

- Perez Marybel / von Schnurbein Georg / Gehringer Theresa (2022), **Mitigating health policy fragmentation through interlocks. The networks between American and Swiss public-private partnerships**, Health Policy, online first: <https://doi.org/10.1016/j.healthpol.2022.08.013>.
- Savanovic Ivana / Eichenberger Lukas, **Know the provenance – Die Tücken der Annahme (potenziell) kontaminierter Kunst aus Sicht des Stiftungsrats**, ius.full 2/2022, 38 ff.
- Sprecher Thomas, **Altes und Neues zur Entschädigung des Stiftungsrats**, Jusletter vom 30. Mai 2022.
- Sprecher Thomas, **Stiftungsrecht in a nutshell**, 2. Aufl., Zürich / St. Gallen 2023.
- Sprecher Thomas, **Was neue Stiftungsratsmitglieder schon vor Amtsantritt tun müssen**, Jusletter vom 19. September 2022.
- Sprecher Thomas/ Egger Philipp/ von Schnurbein Georg, in: SwissFoundations (Hrsg.), **Swiss Foundation Code italienische Ausgabe**, Bern 2021.
- Studhalter Laura / Savanovic Ivana, **Quo vadis, Schweizer Stiftungsrecht?**, Stiftung&Sponsoring 1/23, 28 f.
- von Schnurbein Georg, **Der Nonprofit-Sektor in der Schweiz**, in: Meyer Michael / Simsa Ruth / Badelt Christoph (Hrsg.), Handbuch der Nonprofit-Organisation, 6. Aufl., S. 59 ff., Stuttgart 2022.

KURZPORTRÄT DER HERAUSGEBER:INNEN



Julia Jakob, ass. iur.

Julia Jakob ist seit 2022 Co-Geschäftsführerin von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, und war vorher zuständig für den Bereich Recht & Politik. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen. Julia Jakob hat an der Universität München Rechtswissenschaften studiert. Bevor sie 2007 in die Schweiz kam, war sie beim Freistaat Bayern als Richterin tätig am Verwaltungsgericht München sowie als Regierungsrätin am Bayerischen Staatsministerium des Innern und bei der Regierung von Oberbayern. Sie verfügt über langjährige Erfahrung als Geschäftsführerin von Stiftungen sowie als Stiftungsrätin.



Aline Freiburghaus MA Sc. Pol., Msc Environm.

Aline Freiburghaus ist seit Januar 2022 Co-Geschäftsführerin von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen. Sie begann ihre berufliche Laufbahn im philanthropischen Sektor 2015 bei SwissFoundations, wo sie nacheinander als Projektmanagerin, Verantwortliche für Mitglieder & Aussenbeziehungen und als Westschweizer Geschäftsführerin tätig war. Zuvor war sie im Bereich der Nachhaltigkeit tätig. Aline Freiburghaus hat zwei Masterabschlüsse in Politikwissenschaft und Umweltwissenschaften an der Universität Genf. Sie sitzt in den strategischen Ausschüssen des Board for Good, des Centro Competenze Non Profit (Cenpro) und des DAS Strategic and Operational Philanthropy der Universität Genf.



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht. Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das Zentrum für Stiftungsrecht (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch) sowie 2010 den «Zürcher Stiftungsrechtstag» ins Leben gerufen hat. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen) sowie in der Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen im In- und Ausland und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen, Familien und Privatpersonen. Er ist Mitglied der International Academy of Estate Trust Law (TIAETL) und wird seit 2017 von «American Lawyer» / «Legal Week» in die «Private Client Global Elite» gewählt. Seit 2022 ist er Stiftungsrechtsdelegierter der Universitätsleitung der Universität Zürich.



Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Professor für Stiftungsmanagement an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Gründungsdirektor des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Mitglied des Editorial Board von «Nonprofit Management & Leadership» und Mitherausgeber des Swiss Foundation Code. Seine Forschungsschwerpunkte sind Nonprofit Governance, Finanzmanagement in NPOs und Wirkungsmessung.



Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Universität Basel

Steinengraben 22

CH-4051 Basel

Tel.: +41 61 207 23 92

E-Mail: ceps@unibas.ch

www.ceps.unibas.ch



**Universität
Zürich**

Zentrum für Stiftungsrecht

Zentrum für Stiftungsrecht

Universität Zürich

Seilergraben 49

CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 634 15 76

E-Mail: stiftungsrecht@rwi.uzh.ch

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

SwissFoundations

SwissFoundations

Verband der Schweizer Förderstiftungen

Kirchgasse 42

CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 440 00 10

E-Mail: info@swissfoundations.ch

www.swissfoundations.ch

ISBN: 978-3-9525428-9-7